FORSCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE

DES

BALTISCHEN ADELS

VON

AXEL VON GERNET.

ZWEITES HEFT.

DIE ANFÄNGE DER LIVLÄNDISCHEN RITTERSCHAFTEN.

REVAL, 1895.
VERLAG VON FRANZ KLUGE.

FORSCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE

DES

BALTISCHEN ADELS

VON

AXEL VON GERNET.

ZWEITES HEFT.

DIE ANFÄNGE DER LIVLÄNDISCHEN RITTERSCHAFTEN.

REVAL, 1895.
VERLAG VON FRANZ KLUGE.

DIE

ANFÄNGE

DER

LIVLÄNDISCHEN RITTERSCHAFTEN

VON

AXEL VON GERNET.

REVAL, 1895.
VERLAG VON FRANZ KLUGE.

Die livländische Geschichte gewinnt mit dem fünfzehnten Jahrhundert ihr Gepräge durch die landständische Verfassung. Die Landesherrlichkeit zerfällt; Ritterschaften und Städte treten den Fürsten zur Seite und als die Staatswesen Livlands dem Anprall auswärtiger Mächte erlagen, da sind es die Stände gewesen, die das Banner der Kolonie ergriffen, um es dann durch Jahrhunderte mit Ehren zu führen.

Vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, die Anfänge der livländischen Ritterschaften, die Ausbildung der Vasallenschaften des Erzbistums Riga und der Bistümer Dorpat und Oesel zu Korporationen zur Darstellung zu bringen. Den Ursprung der Harrisch-Wirischen Ritterschaft habe ich kurz im ersten Hefte meiner „Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels“ behandelt; die Anfänge der kurländischen Stiftsritterschaft und der Ritterschaft im Ordenslande gehören einer sehr viel späteren Zeit an, das Bistum Reval aber hat überhaupt keine Vasallen gehabt.

Der Stoff bringt es mit sich, dass die Darstellung der folgenden Seiten fast ausschliesslich auf urkundlichem Material beruht. Dem zeitgenössischen Chronisten entging die Entwickelung, die zur Ausbildung der ritterschaftlichen Korporationen führte. Nun ist aber das Urkundenmaterial für die ältere Geschichte Livlands äusserst dürftig. Die Stürme, die über das Land dahingegangen sind, die Kriege, die auf livländischem Boden ausgefochten wurden, haben unendlich viel Denkmäler vernichtet, die uns die Kenntnis der Vorzeit, zumal der angestammten Pe-

riode vermitteln könnten. Vor allem ist es der innere Werdegang des Landes, sind es Fragen über Recht und Verfassung, Wirtschaft und Kultur, über welche uns das erhaltene Quellenmaterial eine volle Erkenntnis nicht ermöglicht.

Das vorliegende Heft will die Anfänge der ritterschaftlichen Korporationen in Riga, Dorpat und Oesel darstellen, dabei alle Fragen der Organisation einer besonderen Abhandluug vorbehaltend. Wir verstehen unter einer Korporation eine beständige, in ihren inneren Verhältnissen geregelte Verbindung freier und gleichberechtigter Personen zu bestimmten dauernden Zwecken. Vorbedingung einer solchen Vereinigung ist also Freiheit und Gleichberechtigung; dieser Vorbedingung haben die Lehnsmannen Livlands genügt: der Vasall war frei und gleiches Lehnrecht verband die Lehnsmannen der einzelnen Territorien.

Die Vasallenschaften bildeten eine in sich abgeschlossene Gesellschaftsklasse. Der Vasallenstand des Mittelalters stellt den zu Kriegsdienst verpflichteten Grossgrundbesitz dar. In den Ritterschaften traten die durch gemeinsame Lebensinteressen und Lebensgewohnheiten verbundenen Grossgrundbesitzer zusammen.

Das livländische Lehngut setzte sich aus dem Hofeslande und dem abhängig gewordenen Bauernlande zusammen; der livländische Lehnsmann war Landwirt; seine materielle Existenz beruhte auf dem Ertrage seines Grund und Bodens. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem Lehnsadel und der Handel und Gewerbe treibenden städtischen Einwohnerschaft. Der Lehnsadel war ein Kriegerstand, seine erste Pflicht dem Lehns- und Landesherrn gegenüber war die persönliche Kriegsfolge. Darin vor allem unterscheidet er sich von den gleichfalls mit Grossgrundbesitz ausgestatteten Domkapiteln und Klöstern. Die Lehnsmannen eines jeden Territoriums verband das gleiche Lehnrecht, wie das Stadtrecht die Bürgergemeinde und die Satzungen des kanonischen Rechts und die Ordensregel die Domherrn im Kapitel und die Mönche im Kloster verband. Wesentliche Abschattungen in dem auf der Erblichkeit des Grundbesitzes beruhenden Lehnrechte der einzelnen livländischen Territorien lassen

sich kaum nachweisen: die mit minderem Rechte, als ihre deutschen Genossen, begabten Vasallen dänischer Nationalität in Harrien und Wirland sind schon sehr früh verschwunden; die Ministerialität ist Livland fremd geblieben; jene Burgmannen oder Hofleute in Reval und auf anderen Schlössern des deutschen Ordens gehörten nicht zur Klasse der Lehnsmannen und scheinen überhaupt nicht edler Herkunft gewesen zu sein. Die einzige Ausnahme bildet das sog. Ordenslehn zu minderem Rechte, das aber nicht zur Kriegsfolge verpflichtete, meist sehr klein war und fast nur in den kurländischen Besitzungen des Ordens nachweisbar ist. Die Lehnsmannen eines jeden Territoriums umschloss das Band der Kriegsgenossenschaft, sie hatten einen Vereinigungspunkt im gemeinsamen Gericht, dem Manngericht, in dem nach urdeutschem Rechtsbrauch der Beklagte durch seine Standesgenossen abgeurteilt wurde.

So bildeten denn die Vasallen eines jeden Territoriums eine durch gemeinsames Recht und gemeinsame Lebensinteressen verbundene Gruppe. Das Streben, dem Landesherrn gegenüber diese gemeinsamen Rechte mit gemeinsamen Kräften zu vertreten und die gemeinsamen Interessen gemeinsam geltend zu machen, hat zur Bildung der Ritterschaften und zur Ausbildung ihrer Landstandschaft geführt.

Von jeher sind die Fürsten Livlands in der Ausübung der Landesherrlichkeit durch ihre Untersassen beschränkt gewesen. Die Staatswesen, die wir hier zu behandeln haben, waren geistliche Fürstentümer; im Prinzip gehörte die Landesherrlichkeit der Kirche und war der jeweilige Bischof nur der Verwalter und Nutzniesser des Amtes. Ihm zur Seite war allmählich als Vertreter des Diözesanklerus das Kollegium der an der Kathedrale fungierenden Geistlichen, das sog. Domkapitel getreten, das sich, sobald der Kirche weltliche Gewalt zuerteilt wurde, zu einem Regierungskollegium des Kirchenfürsten entwickelte. Es bildete sich die Theorie aus, dass das Kapitel die Rechte der Kirche, als einer grundbesitzlichen Stiftung mit landesherrlicher Gewalt dem jeweiligen Ver-

walter, dem Bischof gegenüber zu wahren habe. Bei allen Regierungsakten, die den Bestand, das Recht und die Verfassung der Diözese betrafen, war der Bischof vom Konsens, bei unwesentlicheren Massregeln vom Beirat (consilium) des Domkapitels abhängig. Vor allem kam das Konsensrecht des Kapitels bei Vermögensveräusserungen zur Geltung, was in Livland im 13. Jahrhundert häufig nachweisbar ist,[1] während Mangel an einschlägigem Material den Einfluss des Kapitels auf andere Regierungsakte nicht mit derselben Deutlichkeit erkennen lässt.[2] Im 14. Jahrhundert lässt sich die Ausübung des Konsensrechtes seitens des Domkapitel nicht mehr nachweisen und hat es überhaupt den Anschein, als ob es dem Bischof gelungen wäre, das Kapitel mehr zurückzudrängen, und als ob letzteres nur Dank seinem Grundbesitz neben Ritterschaft und Stadt die Landstandschaft erworben hätte.

Den Kern der Landesherrlichkeit bildete die Gerichtsbarkeit. Nun beruhte es aber auf urdeutscher Rechtsauffassung, wenn dem Landesherrn in seinem Gericht nur der Vorsitz und die Vollstreckung des Urteils zustand, dem aus Rechtsgenossen des Beklagten zusammengesetzten Kollegium der sog. Urteilsfinder aber das Urteilen oblag. Dazu war die bürgerliche Gemeinde durch Begabung mit Weichbild- oder Stadtrecht im Gerichtswesen mehr oder weniger selbständig gemacht worden; die Lehnsmannen hatten in grösserem oder geringerem Umfange die Gerichtsbarkeit über ihre Bauern erworben und nur im Gerichte der Vasallen, dem sog. Manngerichte, hatten sich die ursprünglichen Formen länger erhalten. Aber auch hier scheinen schon früh einschneidende Veränderungen zu Gunsten der Vasallen eingetreten zu sein. Ich habe in dem ersten Hefte meiner Forschungen[3] darauf hingewiesen, dass in Harrien und Wirland schon von 1328 an ein der Vasallenschaft entnommener Mann-

[1] Für Riga: Liv-, Est- und Kurl. Urkundenbuch I 109. 163. 265. 447. 449. VI 2747; für Dorpat U. B. I 140. 503. III 200a. 580a; für Oesel U. B. VI 2736. 2743. 2760 u. a. m. [2] Vgl. u. a. U. B. I 169. 439. 490. 606. [3] a. a. O. p. 57.

richter (*Johannes von Lode*) als Stellvertreter des Landesherrn im Gericht nachweisbar ist. Im Erzbistum Riga wird ein solcher zuerst im Jahre 1356[1] (*Woldemar von Rosen*) und in Dorpat 1409 (*Claus Waite*) erwähnt.[2] Dass sich in den geistlichen Fürstentümern nicht schon früher Gerichtsvorsitzer aus der Zahl der Lehnsmannen nachweisen lassen, dürfte befremden, da hier die soziale Stellung des Landesherrn den Gedanken an eine Stellvertretung nahe legt. Allerdings können wir uns ja auch eine Stellvertretung des Landesherrn in anderer Weise, etwa durch den Stiftsvogt denken, wahrscheinlicher ist es aber, dass die Vasallenschaft schon sehr viel früher die Stellvertretung an sich gerissen hat und wir uns nur aus Mangel an einschlägigem Material darüber nicht unterrichten können. Als zweite Instanz fungierte in Harrien und Wirland der unter dem Vorsitz des königlichen Hauptmannes stehende und bereits 1282 nachweisbare Landesrat;[3] wann sich die Stiftsräte zu einer Justizbehörde herausgebildet haben, wissen wir nicht.[4]

Eine eigentliche Verwaltung ist dem Mittelalter fremd geblieben; eine zielbewusste Verwendung der Macht und der Mittel des Staates behufs Förderung der Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger beginnt erst mit dem Aufkommen eines modernen Staatsbegriffes. Seitdem sich in Livland die Stände als Vertreter der Interessen des Landes zu fühlen beginnen, bricht sich bei ihnen das Streben Bahn, auf die Verwendung der landesherrlichen Einkünfte zum Besten des Landes Einfluss zu gewinnen, und ist es den Stiftsvasallenschaften schon verhältnismässig früh gelungen, dauernd oder vorübergehend ihren Gliedern das Amt des Stiftsvogtes, des Verwalters des Domaniums, zuzuwenden. Der erste nachweisbare Stiftsvogt im Rigischen, der dem livländischen Adel angehörte, ist *Woldemar von Wrangel*, der 1340 erwähnt wird.[5] Der erste Dorpater Stiftsvogt, der einem im Stifte ansässigen

---

[1] U. B. II 962. [2] U. B. IV Reg. 2136. [3] cfr. Forschungen Heft I, p. 6 ff. [4] Vgl. über die Stiftsräte Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens p. 18 ff. [5] Herm. v. Wartberge in Script. rer. Pruss. p. 68.

Vasallengeschlechte entstammte, war *Nicolaus von Brakele,* der 1363 genannt wird;[1] der erste nachweislich aus der Zahl der Siftsvasallen entnommene Stiftsvogt in der Wiek war *Henneke Mekes* im Jahre 1381.[2] Im Jahre 1424 wird im Erzstift während einer Sedisvakanz als *helper* des aus der Zahl der Domherren entnommenen Ökonomus der Ritter *Hinrick von Vytinghoven,* ein Vasall des Erzstifts, genannt.[3]

Gesetzgebung ist im mittelalterlichen Staate nur wenig zur Geltung gekommen und lässt sich eine solche in Livland eigentlich erst seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts nachweisen. Der Rechtszustand der Bürgergemeinde beruhte auf der Begabung mit Stadtrecht, derjenige der Vasallen auf dem Lehnskontrakt, die Domkapitel besassen ihre Statuten, die Klöster ihre Ordensregel. Eine Entwickelung, ein Ausbau dieses Rechtszustandes fand auf dem Wege der Autonomie statt, solange die Rechte und Interessen der einzelnen Faktoren nicht in Konflikt miteinander gerieten. Solange sich noch die Rechtsverhältnisse organisch aus den im Lehn- und Stadtrecht geltenden Prinzipien entwickeln und sich die sozialen Normen aus der Gewohnheit ablagern konnten, bedurfte es keiner gesetzgeberischen Thätigkeit. Eine solche that erst not, nachdem der Aufschwung, den Livland im 14. Jahrhundert genommen, die Zahl der Berührungspunkte zwischen den einzelnen Interessengruppen um ein Bedeutendes vermehrt hatte und es galt, die Grenzen des Rechtszustandes unter ihnen dauernd zu fixieren oder aber einer Veränderung zu unterziehen. Die Reihe legislatorischer Akte beginnt mit den Landtagen, deren erster in das Jahr 1374 fällt. Auf die Beschlüsse dieser Landtage haben dann seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts Ritterschaften und Städte, soweit hier Fragen behandelt wurden, die ihre Interessen berührten, massgebenden Einfluss gehabt.

Auf die auswärtige Politik des Landesherrn haben die Vasallenschaften der livländischen Territorien insofern Einfluss

---

[1] U. B. VI 2878. [2] U. B. 1168. cfr. 1197. [3] U. B. VII 206.

gehabt, als es in Art. 2 des Ältesten Livländischen Ritterrechtes heisst: *De guden manne sint ok plichtig dem bischof denstes binnen landes, unde buten landes nicht.*[1] Auch schon das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht legt den Vasallen nur die Pflicht zur Landesverteidigung auf.[2]

In Livland hat sich die Landstandschaft und mit ihr die korporative Verfassung der Vasallenschaften auf dem Boden der Politik herausgebildet. Hier ist die Beeinflussung der Regierung durch die Stände zuerst in einer in der Verfassung nicht vorgesehenen Weise zur Geltung gekommen und hat Verhältnisse geschaffen, auf denen sich die neue Staatsform aufbauen konnte. Durch die auswärtige Politik des Landesherrn wurden die Interessen seiner Unterthanen, vor allem der Ackerbau treibenden Vasallen betroffen und ist es verständlich, dass sich gerade hier das Streben nach Beeinflussung der Regierung ganz besonders geltend machte. In den die Geschichte Alt-Livlands kennzeichnenden, fast ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen den Landesherren, vor allem zwischen Ordensmeister und Prälaten sind Vasallenschaften und Städte schon früh zu massgebendem Einfluss gekommen und je mehr sich dabei die Landesherren von Interessen leiten liessen, die mit den Bedürfnissen des Landes wenig gemein hatten, desto mehr bildeten sich die Vasallenschaften zu Vertretern der natürlichen Interessen des Landes heraus, während die Handel treibenden Städte doch häufig einen mehr kosmopolitischen Standpunkt einnahmen.

Das Bedürfnis, gemeinsame Interessen gemeinsam zu vertreten, rief Verbindungen der Vasallen hervor. Diese Verbindungen zu vorübergehenden Zwecken waren anfänglich nur von kurzer Dauer. Doch hier gilt, was ich über den Ursprung der Harrisch-Wirischen Ritterschaft sagen konnte:[3] temporäre Verbindungen gehen leicht stillschweigend in dauernde

---

[1] Bunge, Altlivlands Rechtsbücher p. 72. [2] Bunge, a. a. O. p. 56 f. Art. 3. [3] Forschungen I pag. 5.

über; wo nicht kontinuierliche Aktion nötig ist, treten sie nur bei besonderen Gelegenheiten hervor und dann tragen sie den Charakter geschlossener Korporationen, ohne dass die Spur einer neuen Verbindung erkennbar wäre. Je stärker der Einfluss auf die Regierung, desto fester wurde das Band, das die Vasallenschaft umschloss. So hat das Streben nach Landstandschaft die Korporation geschaffen.

Einen Abschluss fand diese Entwickelung in der am 4. Dezember 1435 zu Walk von den Herren und Ständen Livlands geschlossenen Landeseinigung. Nicht dass durch diesen Vertrag die Bildung der landständischen Verfassung zum Abschluss gebracht wäre; die Bedeutung der Landeseinigung liegt vielmehr darin, dass sie eine öffentliche und allgemeine Anerkennung der Ritterschaften enthält und diesen eine verfassungsmässige Beeinflussung der landesherrlichen Regierung und der Konföderation gewährleistet.

Fr. G. v. Bunge hat in seiner „Geschichtlichen Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561[1] behauptet, dass schon in den frühesten Zeiten nach der Gründung deutscher Territorien in Livland die Landesherren bei wichtigeren Angelegenheiten die verschiedenen Klassen ihrer Unterthanen (Untersassen, Landsassen) um deren Rat, auch wohl um deren Einwilligung befragt hätten und dass des vorher eingezogenen Rates und Konsenses, besonders der Domkapitel und der Ritterschaften, seltener der Städte, in Urkunden der Erzbischöfe und Bischöfe vom dreizehnten Jahrhunderte an überaus häufig gedacht werde; es bedürfe zum Beweise nicht der Anführung einzelner Beispiele, in jeder Urkundensammlung stosse man im Eingange der Urkunden auf das *„de consilio et consensu capituli nostri et vasallorum nostrorum“*, — *„mit rade und vollbord unses capittels und unser mannen“*; namentlich begönnen auch fast alle Lehnbriefe mit dieser Formel. Diesen Ausführungen Bunges kann ich mich, soweit die Zeitangaben in Be-

[1] a. a. O. p. 74. u. 88 Note 2.

tracht kommen, unmöglich anschliessen. Allerdings hatte sich in den deutschen Territorien ein gewisser Einfluss der Vasallen auf die Regierung bereits im 13. Jahrhundert ausgebildet,[1] doch lässt sich ein solcher in Livland so früh keineswegs nachweisen. Das als Beweis Angeführte hat Bunge der von C. F. Eichhorn als Beleg für die einschlägigen deutschen Verhältnisse beigegebenen Note[2] entnommen, mit welcher seine Note[3] fast wörtlich übereinstimmt.

In den Momenten, welche die Ausbildung der Landstände anregten, gehen die livländischen Verhältnisse mit denjenigen im Mutterlande stark auseinander. Im Mutterlande, wie in der Kolonie fallen die Ansätze der Landstandschaft in das vierzehnte Jahrhundert. In Deutschland aber krystallisieren sich die Stände zu geschlossenen Körperschaften, indem sich diejenigen Bewohner des Territoriums, welche bisher von einer Steuerpflicht befreit gewesen, wiederholt zusammenthun müssen, um gemeinsam den Steuerforderungen des Landesherrn entgegenzuwirken. Die Steuerbewilligung gab im Laufe der Jahre den auf den Landtagen vertretenen Ständen Gelegenheit zur Ausbildung der ständischen Verfassung und zum Erwerb weitgehender Rechte und Freiheiten.[4] Anders in Livland. Dass hier die Steuerbewilligung irgendwelchen Einfluss auf die Ausbildung der Landstandschaft ausgeübt habe, lässt sich keineswegs nachweisen. In Livland haben ganz andere Momente die Ausbildung der Landstandschaft angeregt.

Das Streben nach Landstandschaft erhält in den Staatswesen Livlands eine besondere Färbung durch den Umstand, dass hier die landesherrliche Gewalt in den Händen geistlicher Fürsten lag. So war von vornherein ein gewisser Gegensatz zwischen Landesherren und Untersassen gegeben, insofern die Ideen und Interessen des Klerus und der Laienwelt stark auseinandergingen. Die Ehe- und Erblosigkeit der Kirchenfürsten,

[1] cfr. C. F. Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II p. 468. [2] a. a. O. p. 468 Note b. [3] a. a. O. p. 88 Note 2. [4] cfr. Dr. Heinrich Siegel. Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. p. 303 ff.

die in ihnen kein regeres Interesse für die Scholle aufkommen liessen, hat es verursacht, dass sich in geistlichen Territorien nie so enge Beziehungen zwischen dem Landesherrn und der Unterthanenschaft ausbilden konnten, wie in den erblichen Fürstentümern. Die Ideen des von Rom beeinflussten Klerus widersprachen häufig den Interessen des Landes und ist gerade Livlands Geschichte ein redendes Beispiel für die aus diesem Zwiespalt entspringenden, unhaltbaren Verhältnisse geworden: als Vertreter kurialer Politik haben Livlands Prälaten nicht selten die Entwickelung der Kolonie geradezu ins Stocken gebracht. Dazu kommt, dass der geistliche Landesherr aus der Wahl durch das Domkapitel hervorging, einer Körperschaft, die den Interessen der ansässigen Elemente ebenso fremd gegenüber stand, wie der Landesherr. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Wahlrecht der Domkapitel in der ganzen katholischen Kirche zur Anerkennung gekommen und ist es in Livland bis ins 14. Jahrhundert ungehindert ausgeübt worden. Dann brachte das päpstliche Reservationsrecht einen Umschwung, der für Livland von den verderblichsten Folgen sein sollte. Schon im Jahre 1266 hatte die aus dem Streit mit dem Kaisertum siegreich hervorgegangene Kurie in ihrer Zentralisationspolitik ein Reservat aufgestellt, das alle an der Kurie vakant werdenden Pfründen der päpstlichen Kollation unterwarf; bald dehnte sich diese Reservation auch auf die Kathedralkirchen aus und schränkte damit das Wahlrecht der Domkapitel ein. Dabei blieb die Kurie aber nicht stehen; bald liess sie auch spezielle Reservationen erfolgen und schliesslich bildete sich ein bedingungsloses Besetzungsrecht des Papstes aus; dem Kapitel stand nur noch im Falle einer Nichtausübung dieses Kollationsrechtes das Wahlrecht zu.[1] Im Erzbistum Riga hat vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1424, von Isarnus Takkon bis Johannes Habundi herab, keine Wahl stattgefunden: Erzbischof Johann aus dem Hause der Grafen

[1] P. Hinschius. System des katholischen Kirchenrechts III p. 125 ff. J. Philipps. Kirchenrecht p. 361 ff.

von Schwerin, Fredericus, Engelbert von Dolen, Vromold von Vifhusen und Siffrid Blomberch beschlossen die Tage ihres Lebens am Sitze des päpstlichen Stuhles,[1] Isarnus Takkon, Johannes Synten und Johannes von Wallenrode wurden vom Papst an andere Kirchen versetzt,[2] Johannes, Erzbischof von Lund, nahm die päpstliche Ernennung zum Erzbischof von Riga nicht an;[3] da in diesen Fällen die Kirche an der Kurie vakant geworden, ernannte der Papst den Nachfolger.[4] Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Ernennung des Wescelus zum Bischof von Dorpat, da sein Vorgänger Engelbert von Dolen im Jahre 1341 vom Papst zum Erzbischof von Riga erhoben worden war.[5] Im Jahre 1322 ist der Elekt des Oeseler Domkapitels, Jacob, vom Papst zum Bischof ernannt worden, nachdem er auf alle Rechte, die ihm aus der Wahl zustehen konnten, resigniert hatte,[6] 1423 ist Christian Kubant vom Papst zum Bischof von Oesel erhoben worden, nachdem sein Vorgänger Caspar Schuwenflug sein Leben an der Kurie beschlossen hatte.[7] Innocenz VI. und Gregor XI. reservierten sich die Besetzung Kurlands,[8] Urban V., Gregor XI. und Calixt III. diejenige Oesels,[9] Clemens VI. und Nicolaus V. diejenige Dorpats,[10] Martin V. und Eugen IV. auch diejenige des Erzstifts.[11] Auf Grund dieser speziellen Reservationen sind 1346 Johannes von Vifhusen zum Bischof von Dorpat,[12] 1363 Conrad II.,[13] 1374 Henricus III.[14] und 1458 Jodocus Hoenstein[15] zu Bischöfen von Oesel und 1448 Silvester Stodewäscher zum Erzbischof von Riga ernannt worden.[16] Auch der Nachfolger des Johannes von Vifhusen Henricus de Velde, scheint

---

[1] U. B. I 592. VI 2813. 2831. 2899. 2906. [2] U. B. VI Reg. 691 b., III 1344. V 2258. [3] U. B. II 609. [4] U. B. I 592. II 609. IV. 1349. V 2258. VI 2813. 2831. 2899. 2906, Reg. 691 b. [5] U. B. VI 2813. 2815. [6] U. B. VI 2778. [7] U. B. VII 30. 32. 44. [8] U. B. VI 2853. 2867. 2900. [9] U. B. VI 2876. 2905. Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Litthuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia ex tabulariis vaticanis deprompta II. n. 170. 171. [10] U. B. VI 2828, Theiner II 117. 129. Napiersky, Index corporis historico-diplomatici 1866. 1871. [11] U. B. VII 201. Theiner II 88. [12] U. B. VI. 2822. [13] U. B. VI 2876. [14] U. B. VI 2907. [15] Theiner II, 170. 171. [16] Theiner II 88.

auf Grund einer päpstlichen Reservation zum Bischof von Dorpat ernannt worden zu sein.[1] Der bekannte Theodericus Damerow von Dorpat und sein Rival Albert Hecht (um 1379),[2] Diedrich Resler von Dorpat (1413),[3] sowie Caspar von Schuwenflug (1420)[4] und Johannes Crewl von Oesel (1439)[5] und schliesslich auch noch der Nachfolger Silvester Stodewäschers, Erzbischof Stephan Grube[6] sind vom Papst eingesetzt worden, ohne dass sich eine Berufung auf eine spezielle Reservation nachweisen liesse. Über die Erhebung des Hermann von Osenbrugge (etwa 1338), des Winrich von Kniprode (etwa 1385) und des Johannes Schutte (etwa 1432) zu Bischöfen von Oesel und des Bernardus Bulowe zum Bischof von Dorpat (etwa 1410) sind wir nicht unterrichtet, doch scheinen die drei ersteren vom Papst ernannt worden zu sein, Schutte schon deshalb, weil sein Vorgänger an der Kurie gestorben war.[7] Hinrik von Wrangele, seit 1400 Bischof von Dorpat, war der erste livländische Kirchenfürst, bei dessen Erhebung nicht päpstliche Kollation stattfand.[8] Über seine Wahl, bei welcher die Stiftsvasallenschaft lebhaft beteiligt war, soll weiter unten ausführlich gehandelt werden. Im Jahre 1424 — es ist die Zeit der Konzile — wurde Henning Scherpenberg vom Rigaer Domkapitel zum Erzbischof gewählt und von Papst Martin V. bestätigt[9] und etwa 1439 ist Ludolph Grove im Widerspruch zur Kurie vom Domkapitel zum Bischof von Oesel erhoben worden.[10] Gegen die Entartung der Kirche und damit auch gegen die Reservationen, wandten sich die Reformkonzile zu Konstanz und Basel und letzteres hob im Jahre 1436 alle Reservationen mit Ausnahme der im kanonischen Rechte enthaltenen auf.[11] Der Erfolg war in Livland ein geringer; nur in Dorpat sind bis ins 16. Jahrhundert die Bischöfe vom Domkapitel gewählt worden;[12] im Erzstift und in Oesel sind

[1] cfr. Est- und livländische Brieflade III. Teil. Aus dem Nachlasse von Bar. Robert v. Toll herausg. v. Dr. Ph. Schwartz (cit. Toll-Schwartz Briefl.) p. 349. [2] U. B. III 1133. [3] U. B. IV 1937. [4] U. B. V 2451. [5] U. B. IX. 438. [6] Toll-Schwartz Briefl. p. 189. [7] U. B. VIII 613. [8] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 353. [9] U. B. VII 145, 201, [10] U. B IX 408. [11] cfr. Hefele, Konziliengeschichte VII p. 633. [12] cfr. Toll-Schwartz a. a. O. p. 358 ff.

die nächsten Prälaten nach wie vor vom Papst ernannt worden.[1] Somit hat das Erzstift von 1300 bis 1509 einen einzigen, das Bistum Dorpat von 1342 bis 1440 und Oesel von 1322 bis 1469 wahrscheinlich nur je einen erkorenen Bischof gehabt.[2] Damit war die Entwickelung der livländischen Staatswesen von der kurialen Politik abhängig geworden. Nun ist aber gerade dem Papsttum des 14. und 15. Jahrhunderts schamlose Käuflichkeit eigen, die von vornherein jede Aussicht auf eine Berücksichtigung der natürlichen Interessen der Kolonie ausschloss.

Das Domkapitel galt als Regierungskolleg des geistlichen Fürsten. Nun hat aber das Reservationswesen auch hier übel gewirkt. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an ist uns eine sehr grosse Zahl päpstlicher Ernennungsdekrete für Livland bekannt.[3] Nicht das Kanonikat, sondern die Pfründe wurde gesucht und in Rom bezahlt. Das führte schon früh zu einer Kumulation der Kanonikate und zur Aufhebung der Residenzpflicht. Ein Domherr der im Besitze von Pfründen verschiedener Stifter war und dazu im Auslande weilte, wurde zu einer gewöhnlichen Erscheinung. Dass unter solchen Verhältnissen das Kapitel nicht immer als Vertreter der natürlichen Interessen des Territoriums anzusehen war, muss zugegeben werden, auch wenn schon im 14. Jahrhundert Patriziersöhne aus Riga, Reval und Dorpat in grosser Anzahl Kanonikate in den livländischen Stiftern eingenommen haben. Erst im 15. Jahrhundert beginnt sich in den Kapiteln infolge der grossen Ausbreitung der Vasallengeschlechter ein stärkerer Zuzug aus dem Lehnsadel geltend zu machen — zu einer Zeit aber, wo dieser bereits die Landstandschaft errungen hatte. Somit stand Livland zum mindesten im 14. Jahrhundert gewissermassen unter einer Fremdherrschaft und das war, so glaube ich, das wesentlichste Moment, das die indigenen Elemente hervorgetrieben hat.

Die folgenden Blätter werden zeigen, wie die Lehnsmann-

---

[1] cfr. Toll-Schwartz a. a. O. p. 183 ff. 253 ff. [2] Vgl. überhaupt Toll-Schwartz Briefl. p. 161 ff. 232 ff. und 345 ff. [3] cfr. A. Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Litthuaniae. I. II.; von dort ins Livl. Urkundenbuch übergegangen.

schaften der drei grossen livländischen Stifter auf dem Gebiete der Politik mit stets wachsendem Erfolge dem Landesherrn gegenüber die natürlichen Interessen des Landes zur Geltung zu bringen suchen, wie sie die Entwickelung der Heimat loszulösen streben von Einflüssen, die diesen Interessen zuwiderlaufen und wie sich in diesem Streben nach Landstandschaft die Korporation gebildet hat. In erster Linie ist es jener die angestammte Periode ausfüllende Kampf um die Vorherrschaft in der Kolonie, der den indigenen Elementen besonders häufig die Möglichkeit bot, als Vertreter der Interessen der Kolonie und des Einheitsgedankens die landesherrliche Gewalt zu beeinflussen.

Als Vorbilder konnten den Stiftsvasallenschaften Livlands die Verhältnisse im Mutterlande dienen, wo sich gleichfalls seit dem 14. Jahrhundert die ritterschaftlichen Korporationen auszubilden begannen, sodann aber die ihnen durch Geblüt und Interessengemeinschaft verbundene Ritterschaft im benachbarten Harrien und Wirland. Hier hatte das Streben, die gemeinsamen Interessen geschlossen zu vertreten, wo das Interesse der Landesherrlichkeit nach anderer Richtung hin lag und die Autorität derselben nicht in wirksamer Weise vertreten wurde, schon früh dazu geführt, dass die Gesamtheit der Vasallen sich zu einer Korporation zusammenthat, die bald ein hohes Mass politischer Selbständigkeit und massgebenden Einfluss auf die schwache Landesregierung zu gewinnen verstand.[1] Am meisten befördert wurde die Ausbildung der Ritterschaften durch die Kraft und Leistungsfähigkeit, die dem Lehnsadel innewohnten. Als kühne, trotzige Abenteurer waren die Stammväter ins Land gekommen, kräftige Erscheinungen waren ihre Nachkommen, kriegsgeübt und mit eiserner Faust eine fremdsprachige Bevölkerung in Unterwürfigkeit erhaltend. Auch die numerische Stärke der livländischen Vasallenschaften hat sich im Laufe des 14. Jahrhunderts sehr rasch gehoben. Die geist-

[1]) cfr. Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, Heft I p. 4 ff.

lichen Landesherren bedurften in der exponierten Kolonie einer zahlreichen thatkräftigen Vasallenschaft, und als diese im Laufe der Zeit erstarkte und die Geschlechter an Ausdehnung gewannen, vermochten die Prälaten wohl häufig dem Drucke ihres Lehnsadels, der weitere Belehnungen forderte, nicht zu widerstehen. Je grösser aber die Zahl der durch Interessengemeinschaft Verbundenen, desto intensiver die Tendenz zur Begründung eines dauernden Verbandes. Wenn die Stifter auch nie einen so zahlreichen Lehnsadel besessen haben, wie Harrien und Wirland, so hatten sie doch durchschnittlich grössere Lehngüter und damit auch einen grösseren Wohlstand aufzuweisen.

Zu den ältesten Geschlechtern des Erzstifts gehören die *Tisenhusen, Ikeskull, Dolen, Bannerow* (gen. *von Lennewarden*) und ein Graf *Burchard von Aldenburg*, um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen dann die *Bardewisch, Kukanois, Kyvel, Live* (Lieven), *Ungaria* (Ungern) und *Wereli*, gegen Ende des Jahrhunderts die *Adrikas* (Aderkas), *Lune, Luneborch, Pickvere, Rosen* und *Wrangele;* zu Beginn des nächsten Jahrhunderts treten die *Ostinchusen* auf und um die Mitte desselben die *Alempois, Azegalle, Beyerm, Costalle* (etwa Coskulle) und *Coveskulle, Orghes, Pale* (Pahlen) *Plalben* (?), *Perneyaghel, Poykeyerwe* und *Viffhusen*, gegen Ende des Jahrhunderts die *Bergel, Brakele, Crudener, Goes, Engelke, Helmiges, Idessel, Keghel, Lewenwolde, Saleze, Swartenhof* (Schwarzhof) und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die *Blome* (Blomberg), *Bulderbeke, Felix, Volckersam, Loudon, Loxten, Lude, Perseval, Rese, Sone, Stalbiter, Stockmann, Tuve* (Taube), *Todwen, Vittinghove, Vogt* und *Widenberg.*

Die ersten Vasallen des Bistums Dorpat waren jene vier Ritter, die Bischof Hermann nach der Eroberung der Estenburg Tarbatum im Jahre 1224 in Odempe einsetzte und mit je einer Kilegunde belehnte — *Engelbert von Tisenhusen, Helmold von Luneborg, Johannes von Dolen* und *Theodericus*, ein Bruder des Bischofs.[1] Diesen folgten im 13. Jahrhundert die *Brakele,*

[1] Heinrici Chronicon Lyvoniae, ed. Mon. Germ. hist. Script. XXIII. Cap. XXVIII 8.

Dwerge, Kere[1] und *Lewenwolde,* zu Beginn des folgenden Jahrhunderts die *Crispus* und *Rope,* um die Mitte desselben die *Alen, Edlenkerken, Ikeskulle, Wrangele* und *Viffhusen,* zu Ausgang des Jahrhunderts die *Cruse* (wenn nicht identisch mit *Crispus*) *Sawijerwe, Scherenbeke* und *Wythmann* und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die *Arke, Camen, Haxelouwe, Helmerhusen, Holstever, Lode, Parenbeke, Rastijerwe, Reseler, Stakelberch, Tittever, Ungern, Waite, Walmes* und *Woltershusen.*

Die ältesten Vasallengeschlechter im Stifte Oesel waren die *Bardewich, Bekeshovede, Brakele, Brema, Ezzeke, Huxaria, Lode*[2] und *Pallele,* zu Beginn des 14. Jahrhunderts sind dann die *Ikeskulle,* um die Mitte desselben die *Palle* (etwa identisch mit *Pallele*) und *Tittevere* und gegen Ausgang die *Cuslevе, Endesel, Herkel* gen. *Paschedach, Lennow, Live, Mekes, Ruether, Tisenhusen, Tuve, Udenculle, Velin, Witte* und *Wrangele* nachweisbar; in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheinen die *Aderkas, Drolshagen, Herder, Jurs, Knyprode, Kokenkarve, Merkenich, Osenbrugge, Scherenbeke, Stidinger, Swartehof* und *Varensbech.*

Somit lassen sich im Erzstift bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht weniger als 57, im Bistum Dorpat 35 und im Bistum Oesel 36 Vasallengeschlechter nachweisen. Allerdings verschwinden einzelne Geschlechter gleich nach ihrem ersten Erscheinen aus den Quellen, doch hat sich der überwiegende Teil durch längere Zeit, ja durch Jahrhunderte und bis in die Gegenwart erhalten.

Dieser zahlreiche Lehnsadel war verhältnismässig wohlhabend. Die Besitzungen der einzelnen Geschlechter waren im Allgemeinen recht umfangreich. Wir können hier nur einzelne Beispiele anführen.

---

[1] Aus U. B. III 200a, vom Jahre 1248 lässt sich das Vasallitätsverhältnis von Henricus de Bracle, Gerardus de Dwerge und Godeschalcus de Kere nicht genau ersehen. [2] Aus U. B. VI 2723 vom Jahre 1238 geht das Vasallitätsverhältnis der Gebrüder Odward und Henricus von Lode nicht deutlich hervor.

Die Gebrüder *Engelbert* und *Bartholomäus Tisenhusen,* die reichsten Vasallen ihrer Zeit, besassen um die Mitte des 14. Jahrhunderts in ungeteiltem Besitz etwa 1100 Haken Landes im Erzstift und im Dörptschen. Der Familie *Ixkulle* gehörte das Schloss gleichen Namens bei Riga, welches im Jahre 1388 für die Summe von 4000 Mark Rigisch dem deutschen Orden verpfändet wurde;[1] dazu kamen grosse Besitzungen im Bistum Dorpat[2] und Güter in der Wiek, aus denen das noch heute im Besitz der Familie befindliche Fickel hervorgegangen ist. Die *Dolen* besassen das gleichnamige Schloss mit grossem Gebiet.[3] Auch die *Rosen* hatten sehr grosse Besitzungen im Erzstift, die u. a. das ganze Kirchspiel Roop einnahmen,[4] ebenso die *Ungern, Pickfer, Koskull, Pahlen* u. a. m.[5] Im Bistum Dorpat wurden im Jahre 1224 die vier ersten Vasallen *Engelbert von Tisenhusen, Helmold von Luneborg, Johannes von Dolen* und *Theoderich,* Bruder des Bischofs Hermann mit je einer Kilegunde belehnt;[6] aus der Kilegunde des *Engelbert von Tisenhusen* sind wohl die Schlossgebiete von Congthal (Kongota) und Kawelecht hervorgegangen;[7] mit der Kilegunde des *Johannes von Dolen* fällt wohl das Gebiet von Randen zusammen, welches bis ins 15. Jahrhundert im Besitze seiner Nachkommen blieb.[8] Im Bistum Oesel scheinen die Besitzungen im Allgemeinen kleinere gewesen zu sein; besonders umfangreich waren nur die Güter der *Ixkulle* und diejenigen, welche zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Stiftsvogt *Wilhelm von Varensbech* in der Wiek erwarb.[9] Das schwache geistliche Fürstentum bedurfte der Heranbildung eines kräftigen leistungsfähigen Lehnsadels.

---

[1] U. B. III 1259. [2] Toll-Schwartz, Briefl. 1. 62. [3] Dolen geht schon gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts in den Besitz des Rigaer Domkapitels über (U. B. I 547). [4] cfr. L. v. Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands II p. 178 f. [5] Vergl. überhaupt L. v. Stryks Beiträge. [6] Heinrici Chronicon Lyvoniae XXVIII 8. [7] cfr. Anmerkung 9 zu des Bannerherrn Heinrich v. Tiesenhausen des Aelteren von Bersons Geschlechtsdeduktion der Familie v. Tiesenhausen, herausgegeben im Auftrage der Gräfin Marie v. Przezdziecka, geb. Gräfin Tyzenhaus von Rich. Hasselblatt in „Des Bannerherrn Heinrich v. Tiesenhausen ausgewählten Schriften und Aufzeichnungen". [8] Ebenda p. 38. [9] cfr. unten p.

Allerdings war der Grundbesitz sehr ungleich verteilt: neben den 1100 im Besitze der Tisenhusen befindlichen Haken begegnen wir Besitzungen von nur wenigen Haken und selbst ein Aftervasall der Tisenhusen, *Hans Engelkens* verfügte mit seinen 80 Haken[1] über einen grösseren Grundbesitz, als vielleicht die Mehrzahl aller livländischen Vasallen. Diese ungleiche Verteilung des Grundbesitzes hat vielleicht dazu beigetragen, dass die Ausbildung der Korporationen aufgehalten wurde.

Livland war schon früh wohlhabend geworden. Auf jungfräulichem Boden hatten die deutschen Kolonisten sich niedergelassen, die eingeborene Bevölkerung war abhängig und der Grundbesitz erblich geworden; die Bodenkultur stieg und das Land gewann günstige Handelsbeziehungen; die Quellen des 16. Jahrhunderts schildern die ökonomische Lage des Landes als eine glänzende; ein Blick in die Tollsche Brieflade zeigt, wie sehr die Barvermögen wachsen und auch schon zu Ausgang des 14. Jahrhunderts und zu Beginn des folgenden zeigt eine Reihe von Testamenten, welche grossen Summen Glieder des livländischen Lehnsadels milden Stiftungen zuweisen konnten. Dieser Wohlstand musste die politische Kraft und Leistungsfähigkeit des Lehnsadels erhöhen.

Ein wichtiger Faktor, der die Vasallenschaften in ihrem Streben nach Landstandschaft gefördert hat, lag in der Erblichkeit des Lehnguts. Ich kann hier nicht auf das Detail des livländischen Lehnrechts eingehen, sondern hebe nur die wesentlichsten und unanfechtbaren Momente hervor, zumal ich die Frage bereits an einer anderen Stelle eingehender behandelt habe.[2]

Das livländische Lehn war im Mannesstamm erblich und teilbar. Schon diese Umstände verknüpften das Geschlecht mit der Scholle. Früh machte sich aber auch hier das Streben geltend, das Recht des Landesherrn zu mindern, das Lehnrecht in der Richtung eines Ausgleichs mit der landrechtlichen Erbfolge zu er-

[1] U. B. III 1182. [2] Forschungen I p. 70 ff.

weitern. Das führte zur sog. Gesamthand, der *„samenden hand“* der Rechtsbücher. Die Gesamthand, der ungeteilte Besitz des ererbten Gutes brachte auch schon die Seitenverwandtschaft bedingungsweise zur Erbschaft und ist in Livland sehr häufig zur Anwendung gekommen. Ein weiterer Fortschritt lag in der Gesamthand- oder Simultaninvestitur, durch welche der Landesherr einer einzelnen oder mehreren im Verwandtschaftsverhältnis zu einander stehenden Personen, ja selbst ganzen Geschlechtern das weitgehende Recht zugestand, dass sich ihr Grundbesitz in ihrer Nachkommenschaft in der Weise vererben solle, dass es ohne Aufhebung des Rechtes zu realer Teilung bei erblosem Todesfall nicht an den Landesherrn heimfallen, sondern sich je nach der Gradesnähe auf die übrigen Nachkommen des Erstbeliehenen vererben solle. In Livland lassen sich bis in den Beginn des 15. Jahrhunderts schon vier Gesamthandbelehnungen nachweisen: am 3. März 1376 erteilt Heinrich von Velde, Bischof von Dorpat, den Gebrüdern *Hermann* und *Otto Ikskull* das Recht der samenden Hand über alle ihre Güter im Stifte Dorpat:[1] am 24. Februar 1394 verleiht der Ordensmeister Wennemar von Bruggenoye dem Ritter *Everhard Bodercke, anders geheissen Wekebrod* die „samende Hand“ sowohl in seinen bereits erworbenen, als auch in den noch zu erwerbenden Gütern in Estland;[2] am 21. Dezember 1417 erteilt Johann von Wallenrode, Erzbischof von Riga den Gevettern *Tisenhusen, Engelbrecht,* Johannes Sohn, *Peter,* Bartholomäus Sohn und *Hans* und *Engelbrecht,* Hermanns Söhnen das Recht der Gesamthand in allen Gütern, die sie gegenwärtig im Erzstift besässen und in Zukunft erwerben würden,[3] und schliesslich verleiht Ordensmeister Cisse v. Rutenberg am 27. Juni 1425 den Gebrüdern *Otto, Arndt* und *Wedeg von Sacken* und deren Erben das gleiche Recht an allen ihren in Kurland gelegenen oder daselbst noch zu erwerbenden Gütern.[4] Die Simultaninvestitur brachte in der Nachkommenschaft des Erstbeliehenen

---

[1] U. B. III Reg. 1318. [2] U. B. VI 2927, cfr. Forschungen I p. 74 ff.
[3] U. B. V 2180. [4] U. B. VII 309.

auch die Seitenverwandtschaft zur Erbschaft, worin eine bedeutende Stärkung der Sippe lag. Die Entwickelung der Simultaninvestitur führte zum Gnadenrecht, welches das Mannlehnrecht aufhob und den Ausschluss des weiblichen Geschlechts und der Kollateralverwandtschaft von der Erbfolge beseitigte. Am 13. Juli 1397 erwarb die Harrisch-Wirische Ritterschaft die sog. Jungingensche Gnade. Fortab war es das Streben des übrigen livländischen Lehnsadels, dieselben Vorrechte zu gewinnen. Am 6. Februar 1457 erteilte Erzbischof Sylvester Stodewäscher seiner Ritterschaft eine der estländischen nachgebildete Gnadenrechtsurkunde; schon vorher hatten die Ritterschaften der Stifte Oesel und Dorpat, letztere zwischen 1440 und 1457, gleiche Privilegien erworben.[1]

In Livland haben die Ritterschaften, die Städte und die Domkapitel die Landstandschaft erworben. Gemeinsam war diesen drei Körperschaften der Besitz von Immobilien im Territorium. Interessen, die aus diesem Besitze flossen, hatten die Landstände dem Landesherrn gegenüber zu vertreten. Ausgeschlossen von der Landstandschaft war die Bauerschaft, da ihr Grundbesitz abhängig geworden war. Die Klöster haben nur selten landständische Rechte ausgeübt. Bei der Ausbildung der Landstandschaft der Domkapitel ist fraglos der Umstand massgebend gewesen, dass sie ursprünglich als Regierungskolleg des bischöflichen Landesherrn galten. Die Zugehörigkeit zum mächtigen Hansabunde war dasjenige Moment, welches den Städten die politische Kraft und Bedeutung verlieh, die der Landstandschaft zu Grunde liegen musste. Über den Ursprung der Landstandschaft der Ritterschaften wird auf den folgenden Blättern gehandelt werden.

Interessant ist die Frage, wo der Landesherr mit der Gesamtheit seiner Vasallen in ständige Berührung kam, wo diese ihren Einfluss auf die Regierung vornehmlich zur Geltung bringen konnte. Es ist das fraglos auf den Manntagen, den öffentlichen Gerichtstagen *(placita)*, gewesen. Wir besitzen aus dem Jahre 1385

[1] cfr. Forschungen I p. 81 ff.

das Notariatsinstrument über einen Rechtshandel zwischen Johannes Synten, Erzbischof von Riga, und dessen Vasall *Henneke Pitkefer,* Felonie betreffend.[1] Der Handel ist auf einem Manntage ausgetragen worden; das beweist die allgemeine Versammlung der Vasallen zu bestimmtem Termin, die Materie der Verhandlung und schliesslich das voll ausgebildete Manngericht mit dem Mannrichter an der Spitze und den beiden Beisitzern aus der Zahl der geschworenen Stiftsmannen. Doch auch das Domkapitel, das Regierungskollegium des Erzbischofs nimmt an den Verhandlungen teil, obgleich ihm Beteiligung am Lehngerichtswesen nicht zustand. Die Vasallenschaft will das Domkapitel von der Verhandlung ausschliessen, doch gelingt es ihr nicht, da, wie ihr vorgehalten wird, die Domherren stets *tractatibus seu placitis, maxime generalibus,*[2] *una cum eis semper consueverunt interesse.* Auf diesen erzstiftischen Manntagen wurde also nicht nur das Gericht gehegt, sondern wohl auch politische Verhandlungen gepflogen und allgemeine Landesangelegenheiten erörtert. Im Jahre 1367 hält der Bischof von Oesel mit seinen Domherren und Vasallen in *Kyrponere ecclesia placita generalia* ab.[3] Da auch das Domkapitel versammelt ist, müssen wir annehmen, dass auch hier nicht nur über Lehnsachen verhandelt wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die weiter unten zu behandelnde älteste Dorpater Landeseinigung, die in den Zeitraum von 1413 bis 1433 zu setzen ist, auf einem solchen Manntage entstanden ist, auf welchem neben der Ritterschaft auch der Abt von Valkena, das Domkapitel und der Rat der Stadt vertreten waren.[4] Am 23. Februar 1426 hielt der Bischof Diedrich von Dorpat mit seinem Kapitel, seinen Rittern und Knechten und einigen Gliedern des Dorpater Rates eine Versammlung ab; hier liess er sich in einer Streitsache mit der

---

[1] U. B. III 1218. [2] Es wird in der Urkunde ein unerklärlicher Unterschied zwischen placita und placita generalia gemacht; für uns ist dieses jedoch irrelevant, da dem Kapitel Beteiligung an beiden zugesprochen wird. [3] U. B. III 1040, vgl. überhaupt Forschungen I p. 53f. [4] U. B. VIII 750.

Stadt Reval Rat erteilen.[1] Da diese Angelegenheit persönlicher Natur war und für die Ritterschaft keinerlei Interesse hatte, so dürfen wir wohl annehmen, dass eine andere Ursache die Gesamtheit der Lehnsmannen nach Dorpat geführt hatte; da ist es naheliegend anzunehmen, dass wir es auch hier mit einem Manntage zu thun haben.

Eine ständige Vertretung ihrer Interessen haben die Vasallenschaften in den Landes- und Stiftsräten, der höchsten Regierungs- und Justizbehörde des Territoriums, gehabt. Uber den Ursprung des Harrisch-Wirischen Landesrates habe ich schon an einem anderen Orte gehandelt.[2] Die Stiftsräte sollen in einer besonderen Arbeit behandelt werden. Hier will ich nur hervorheben, dass ich mich der Behauptung Bunge's nicht anschliessen kann, als hätten die Ritterschaften der livländischen Stifter erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Einsetzung von Stiftsräten erlangt, als finde sich die erste Erwähnung in Dorpat im Jahre 1371 und als sei im Jahre 1486 der Rat im Erzstift begründet worden.[3] Ich werde zu zeigen suchen, dass im Bistum Dorpat zum Mindesten um ein Jahrhundert früher ein Stiftsrat bestanden hat.

Am 7. August 1385 verpflichteten sich die Bevollmächtigten des Stiftes und der Stadt Dorpat in einer Streitsache mit dem Statthalter in Schweden Boo Jonsson, sich dem Ausspruche des Rates von Lübeck zu fügen, wonach *de bischop* (sc. von Dorpat) *ver man ut sineme rade, ridder edder knechte, de in sineme lande beseten sint, dat capitel der dumheren vere ut ereme capitel, der rad vorscreven* (d. h. *der stad tu Darpte*) *vere ut ereme rade, de nu tu der tid sin* nach Reval behufs Verhandlung mit den Vollmächtigen des Boo Jonsson senden sollen.[4] Im Jahre 1385 bestand also bereits im Dörptschen, unabhängig vom Domkapitel, ein aus Stiftsvasallen gebildeter Rat des Bischofs. Worin

[1] U. B. VII 428. [2] Forschungen I p. 6 ff. [3] Bunge, Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse p. 76 und Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland, p. 19 Note 67. [4] U. B. VI 3207 l.

die Kompetenzen dieses Rates bestanden haben, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.

Ich glaube ferner, dass wir die Existenz des Dorpater Stiftsrats noch fast um ein halbes Jahrhundert weiter zurück verfolgen können. J. Renner berichtet nach der jüngeren livländischen Reimchronik zum Jahre 1342, der Ordensmeister habe behufs Verhandlung über einen gegen die Russen zu unternehmenden Rachezug *dat capittel und rath van Dorpte* zu sich berufen,[1] und zum vorhergehenden Jahre schreibt derselbe Chronist: *dewile de bischop van Dorpte nicht to hus was, so schref he* (sc. der Ordensmeister) *an des stiftes rede.*[2] Wahrscheinlich haben wir es auch schon hier mit dem Stiftsrat zu thun. Für meine Annahme, dass 1342 der Stiftsrat und nicht etwa der Rat der Stadt Dorpat zum Ordensmeister gekommen ist, spricht der Umstand, dass ein Lehnsmann, Herr *Johann Uxkull* als Redner der Dörptschen, des „Capittels und Rathes von Dorpat" auftritt; allerdings ist auch ein Vertreter des städtischen Rates, ein Bürgermeister, zugegen.

Im Jahre 1423 entsenden der Erzbischof und der Bischof von Dorpat als Deputierte an den Ordensmeister einige Domherren, einen Bürgermeister von Dorpat *und die wegesten* (d. h. angesehensten) *irer ritterschaft und irer rethe.*[3] Wahrscheinlich haben wir es auch hier mit Stiftsräten zu thun und lässt sich demnach der Rigische Stiftsrat, der nach Bunge's Ausführungen im Jahre 1486 gegründet worden ist, schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher nachweisen.

Hier ist noch die Frage zu erörtern, ob die Existenz der Stiftsräte, zumal des Dörptschen, der sich schon in der hier zu behandelnden Periode urkundlich nachweisen lässt, auf die Ausbildung der Ritterschaften Einfluss gehabt hat. Das unterläge keinem Zweifel, könnte man nachweisen, dass die Glieder der

---

[1] J. Renner, Livländische Historien ed. R. Hausmann u. K. Höhlbaum p. 82. [2] a. a. O. p. 81 zur Chronologie s. Toll-Schwartz a. a. O. p. 167. 345. [3] U. B. V 2686, cfr. U. B. VIII 65.

Stiftsräte aus der Wahl der Vasallen hervorgingen. Nun heisst es aber in der Urkunde des Erzbischofs Michael Hildebrand vom 2. März 1486, durch welche nach Bunge's Ansicht der Rat im Erzstift begründet worden ist, *„dat Wy kesen willen enen geswahrn raht uht allen dreen parten, Capitulo, Manschop und Stad*[1] etc. Wenn im Erzstift die Glieder des Stiftsrats vom Landesherrn ernannt wurden, so ist es höchst wahrscheinlich, dass das auch in den übrigen Stiftern der Fall war.[2]

In der folgenden Abhandlung sollen alle Ereignisse hervorgehoben und beleuchtet werden, welche die politische Entwickelung der Stiftsvasallenschaften von Riga, Dorpat und Oesel und den Krystallisationsprozess kennzeichnen, der zur Ausbildung der Ritterschaften führte. Es lässt sich dabei nicht umgehen, dass die äussere Geschichte der Vasallenschaften fast in ihrem gesamten Umfang in die Behandlung hineingezogen wird und dass letztere stellenweise breit wird.

Die Reihe politischer Ereignisse, an denen die Stiftsvasallen beteiligt waren, beginnt mit dem ersten livländischen Bürgerkriege — um die Wende des 13. Jahrhunderts. Aus früherer Zeit ist uns nur ein einziger Akt urkundlich überliefert, bei dem die Dorpater Stiftsvasallenschaft eine politische Rolle gespielt hat. Dabei muss aber hervorgehoben werden, dass der Herausgeber des livl. Urkundenbuches der bezüglichen Urkunde in der Fassung, wie sie uns überliefert ist, nicht unbedingten Glauben schenken will.[3] Der beurkundete Akt fällt in das Jahr 1248. Das Bistum Dorpat hatte die Aussicht auf den Erwerb von Pleskau gewonnen. In Abwesenheit des Bischofs oder aber während einer Sedisvakanz tritt am 3. Oktober 1248 bei der langen Brücke der Vicelegat. des Erzbischofs und Legaten Albert die Hälfte des

[1] cfr. Bunge, Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse p. 90 Note 18 u. p. 92 Note 27. [2] cfr. Bunge a. a. O. p. 77 u. p. 92 Note 27. [3] U. B. III 200a.

neuerworbenen Gebietes dem Deutschen Orden ab und zwar *de communi consilio et unanimi voluntate capituli Tharbatensis, domini H., advocati* (d. h. des Stadtvogtes) *et vasallorum ejusdem ecclesiae.* Die Urkunde wurde vom Vicelegat, dem Stadtvogt und dem Domkapitel untersiegelt; als Zeugen werden u. a. genannt *Lippoldus, Johannes de Dolen, Godeschalcus de Kere, Heinricus de Bracle, Gerardus de Dwerge, Heinricus de Tysenhusen, milites.*[1] Es ist möglich, dass hier die Abwesenheit des Bischofs oder eine Sedisvakanz die Vertretung der landesherrlichen Interessen durch Kapitel, Stadtvogt und Vasallen verursacht haben.

Der Ausgang des 13. Jahrhunderts brachte den ersten gegen die politische Stellung der Stadt Riga gerichteten Vorstoss des Ordens. In diese Bewegung ist die ganze Kolonie hineingezogen worden. Nach langjährigen Vorbereitungen ging der Orden im Juni 1297, als die Verhältnisse gerade für ihn günstig lagen, gegen Riga vor, um der Macht der Hansastadt einen Schlag zu versetzen, wahrscheinlich aber auch, um seine Ansprüche auf eine Mitherrschaft in der Stadt zur Geltung zu bringen. In Abwesenheit des Erzbischofs Johann III., Grafen von Schwerin, brach eine erbitterte Fehde aus, die zunächst einen für den Orden ungünstigen Verlauf nahm. Nur mit Mühe gelang es dem mittlerweile heimgekehrten Erzbischof, unterstützt von anderen Prälaten des Landes, den Abschluss eines Friedens zu veranlassen; schon sehr bald brach die Fehde von neuem aus; dieses mal war aber Riga der angreifende Teil. Jetzt liess sich der Bürgerkrieg nicht mehr lokalisieren. Der Erzbischof sah sich veranlasst, die Partei seiner Stadt zu ergreifen, der Bischof von Oesel schloss sich ihm an.

Der erste Krieg um die Vorherrschaft in Livland brach aus. Der Erzbischof focht unglücklich, im März oder April 1298 wurde er auf seinem Schlosse Treiden gefangen genommen, worauf er mehr als 33 Wochen vom Orden in Gefangenschaft gehalten,[2] seine Schlösser und Besitzungen aber,

[1] Das Vasallitätsverhältnis dieser Ritter ergiebt sich aus der Urkunde nicht. [2] cfr. hierüber Toll-Schwartz, Briefl. III 162.

sowie diejenigen seines Domkapitels und seiner Vasallen besetzt wurden;[1] auch der Bischof von Oesel wurde niedergeworfen und aus seinen Besitzungen verdrängt.[2] In diesem kritischen Moment wurden die Litauer von den Bedrängten zu Hilfe gerufen[3] und schloss das Rigasche Domkapitel, als Vertreter der Rechte des Erzbischofs *de deliberato consilio et communi consensu civium nostrorum Rigensium et omnium aliorum nobis fidelium* mit König Erich Menved von Dänemark ein Schutzbündnis gegen den Orden.[4] Erich liess seine Verbündeten im Stich, die Litauer aber brachen verheerend in Livland ein und schlugen an der Aa im Verein mit den Bürgern Rigas das Ordensheer, wobei der Ordensmeister Bruno sein Leben einbüsste.[5] Erst mit preussischer Hilfe gelang es die wilden Horden aus dem Lande zu jagen. Aus dem weiter unten[6] zu behandelnden Vertrage von Neuermühlen, den Erzbischof und Ordensmeister abschlossen, ist ersichtlich, dass die Vasallenschaft ebenso wie das Domkapitel treu zum Erzbischof gehalten und infolge dessen ihre Häuser und Besitzungen an den Orden verloren hatten. Noch lagen die Verhältnisse nicht so, dass die Vasallenschaft von einer Parteinahme für den Orden Vorteile erwarten konnte. Eine Spaltung der Vasallenschaft hat nicht stattgefunden, wir fänden sonst in den erbitterten Anklageschriften gegen den Orden sicher einen Hinweis darauf.[7] Vasallenschaft und Kapitel haben, nachdem der Erzbischof gefangen worden, treu zusammengehalten und in gleicher Weise gelitten.

Etwa im November 1298[8] schloss der Erzbischof, zu diesem

[1] U. B. I 572. 573. 577. 582. 584. [2] Cfr. unten p. 28 f. [3] U. B. I 570. [4] Wahrscheinlich am 12. Juni 1298. U. B. I 572. 573. [5] 1. Juni 1298, cfr. Toll-Schwartz, Briefl. III 32. [6] p. 27. [7] In den Vertragsurkunden des Rigaer Domkapitels mit Erich Menved (U. B. I 572) klagt das erstere über *aversio hominum nostrorum a nobis et ecclesia;* hier kann natürlich nur an die eingeborene bäuerliche Bevölkerung gedacht werden. [8] cfr. Toll-Schwartz, Briefl. III 162, wonach die Gefangennahme des Erzbischofs wahrscheinlich in den März 1298 fällt, sein Vergleich mit dem Orden aber vor dem 18. März 1299 dem Papst vorgestellt worden ist. 33 Wochen behauptet der Erzbischof Gefangener gewesen und dann zum Vertrage gezwungen worden zu sein.

Schritte, wie er später in seiner dem Papste überreichten Klageschrift erklärt hat, gezwungen,[1] zu Neuermühlen mit dem Orden einen Friedensvertrag ab: beide Parteien vergeben sich alles Unrecht, dem Erzbischof werden Schlösser und Besitzungen restituiert, diese aber dem Orden für die Dauer seiner Fehde mit der Stadt überlassen, und schliesslich wird die Bestimmung getroffen: *castra autem et possessiones canonicorum et vasallorum Rigensis ecclesiae, quos concordare (cum ordine) idem archiepiscopus proponebat, usque ad festum b. Martini tunc proximo futurum manere in dictione (ordinis debent), sequestratis interim fructibus eorundem, ipsis canonicis et vasallis reddenda duntaxat, si ipsi canonici et vasalli secuti ejusdem archiepiscopi consilium et mandatum (cum ordine) secundum virorum bonorum arbitrium super hiis, quae vertebantur inter (ordinem) et ipsum (ducent) componendum, sin autem, ex tunc erga ipsos et bona eorum (habebit ordo), prout secundum deum et justitiam expediens (videbitur).*[2]

Der Erzbischof kann den Frieden nicht für sein Stift in vollem Umfange abschliessen; er muss voraussetzen, dass Kapitel und Vasallenschaft auch fernerhin seine Rechte und Ansprüche, um derentwillen die Fehde ausgebrochen, vertreten würden und kann nur die Zusage geben, er werde sich bemühen, sein Kapitel und seine Vasallen auf dem Wege des Schiedsgerichts mit dem Orden zu versöhnen. In seiner Klageschrift gegen den Orden, die er im Jahre 1299 bei der Kurie einreichte,[1] erklärt der Erzbischof, er habe den Vertrag von Neuermühlen, zu dem er gezwungen worden, *absque consensu sui capituli* abgeschlossen. Die Stiftsvasallen im Verein mit dem Domkapitel, auch im Gegensatz zum Erzbischof, Vertreter der Landesinteressen und der Ansprüche des Landesherrn, das ist in hohem Grade bezeichnend für die Stufe, welche die erzstiftliche Vasallenschaft bereits erreicht hatte. Das Domkapitel hat sich nicht bewegen lassen, den Vertrag von Neuermühlen zu ratifizieren, sondern appellierte

[1] U. B. I 584. [2] U. B. I 582.

an die Kurie, welchem Vorgehen sich auch der Erzbischof bald anschloss.[1] Über die Vasallenschaft schweigt fortab das urkundliche Material. An der Kurie ist Erzbischof Johann III. im Jahre 1300 gestorben; zu seinem Nachfolger ernennt der Papst den Isarnus Takkon.[2] Dieser hat mit dem Orden Frieden gehalten.[3]

In die Fehde zwischen Erzbischof und Orden war auch das Bistum Oesel hineingezogen worden. Die Art der Überlieferung macht es hier unendlich schwer, die Entwickelung klarzulegen. Wir besitzen nur die Klageschrift des Bischofs gegen den Orden und eine Reihe von Urkundenauszügen im Oeselschen Urkundenregister und im sogenannten Livländischen Ordensarchivregister des Stockholmer Staatsarchivs. Einerseits die kurze Fassung in den Registern, andererseits die Parteilichkeit der Klageschrift machen es hier schwer, wenn nicht unmöglich, die Thatsachen auseinander zu halten. Hier soll eine Klärung der Frage nur insoweit angestrebt werden, als die Beteiligung der Vasallenschaft eine solche erheischt.

Bischof Conrad I. von Oesel hatte mit Erzbischof Johann die Waffen gegen den Orden erhoben.[4] In der Folge haben ihm Kapitel und Vasallen den Vorwurf gemacht, dass er *mit dem orden krich angeslagen, buten sins capittels und gudermanne willen.*[5] Das Stift wurde jetzt vom Orden, dem der Oeselsche Dompropst Johannes zur Seite stand, arg bedrängt, Geistlichkeit und Einwohnerschaft nahmen aber eine drohende Miene gegen den Bischof an; dieser wurde vom Orden in Leal belagert und zu einem Vertrage gezwungen,[6] gegen den nach Angabe der späteren Klageschrift das Kapitel protestiert hat:[7] der

---

[1] U. B. I 584, cfr. VI Reg. 673a. [2] U. B. I 592, cfr. Toll-Schwartz, Briefl. III 162. f. [3] U. B. VI Reg. 689 d. e. f., cfr. Toll-Schwartz, Briefl. III 163. [4] vgl. die Darstellung in der Klageschrift des Bischofs, U. B. I 586. [5] U. B. VI 650 dd. [6] cfr. Klageschrift, U. B. I 586. Dieser Vergleich ist jedenfalls der in U. B. VI Reg. 650e genannte, nach Lätare (März 16) 1298 zu Leal abgeschlossene Vertrag [7] In U. B. VI 650c. 650dd. heisst es, das Kapitel habe den Bischof mit dem Orden verglichen. Ob hier zwei Verträge zu unterscheiden sind (cfr. Toll-Schwartz, Briefl. III p. 231 Note 2) oder aber der Vergleich thatsächlich durch das Kapitel vermittelt worden

Bischof musste dem Orden alle festen Häuser und die Verwaltung des Stifts übertragen[1] und sich verpflichten, die Insel Oesel nicht zu verlassen;[2] diesen Vertrag hat der Bischof, wie es scheint, gebrochen.

Für die nun folgenden Ereignisse haben wir in den beiden genannten Registern des Stockholmer Reichsarchivs Regesten aus dem Jahre 1298, welche zwei Akte beurkunden.[3] Das Kapitel und die Vasallenschaft[4] protestieren dagegen, dass Bischof Conrad ohne ihr Wissen und gegen den Vertrag die Fehde gegen den Orden wieder aufgenommen habe, ja sogar mit dem Plan umgehe, sein Stift zu veräussern;[5] deswegen verbinden sich Kapitel und Vasallen, welche letzteren, wie der Orden später behauptet hat, ursprünglich zum Bischof gehalten haben,[6] auf 6 Jahre mit dem Orden.

So unklar auch bei der Kürze der Regesten das Detail bleibt, Thatsache ist, dass Kapitel und Vasallenschaft, wo ihre Interessen mit denjenigen des Bischofs auseinandergingen, kein Bedenken trugen, sich von ihm zu trennen und eine Verbindung mit seinem Gegner einzugehen.

In seiner Klageschrift erklärt der Bischof, der Orden habe durch Drohungen vom Kapitel eine schwere, Beschuldigungen wider ihn, den Bischof, enthaltende Urkunde erzwungen; als die Domherren sich mit Ausnahme des Propstes Johannes und eines Anhängers desselben pflichtgemäss dem Bischof zuwandten, habe der Orden ihre Häuser und Höfe anzünden lassen, sie aus ihren Besitzungen vertrieben und daselbst einen Konvent

---

und dieses später nur gegen die schweren Bedingungen protestiert hat, die in die Vertragsurkunde aufgenommen worden, ist nicht zu entscheiden.

[1] Der Bischof schreibt später in der Klageschrift: *dimisit, ipsa nullo unquam tempore resumturus*, U. B. I 586. [2] Der Bischof schreibt in der Klageschrift: *ut episcopus in quibusdam curiis, quas in rure habebat, perpetuo habitaret*, vgl. hierzu U. B. II Reg. 737. [3] U. B. VI Reg. 650c. dd. e. [4] In dem genannten zu Beginn des XVI. Jahrhunderts abgefassten Oeselschen Urkundenregister wird die Vasallenschaft schon *ridderschop* genannt. [5] *in manus alienas tradere*, U. B. VI Reg. 650c. [6] U. B. II Reg. 714.

aus Ordensbrüdern eingesetzt. Und in der That beteiligte sich das Kapitel an der Klage gegen den Orden.

Welche Stellung die Vasallenschaft unter den veränderten Verhältnissen eingenommen, wissen wir nicht. Es wäre eine zu gewagte Konjektur, dass unter dem *populus Osiliensis*, der neben Bischof und Kapitel in der Klage gegen den Orden durch Prokuratoren vertreten wird,[1] die stiftische Vasallenschaft zu verstehen ist. Wie wir sehen werden, ist jedenfalls ein Teil der Vasallen auf Seiten des Ordens geblieben.

Erst im Jahre 1302 ist die Fehde zwischen Bischof Conrad und dem Orden durch einen Friedensvertrag zum endgültigen Abschluss gebracht worden.[2] Am 16. Juni dieses Jahres verglich Erzbischof Isarnus, von beiden Parteien zum Schiedsrichter erwählt, den Bischof und dessen Anhang, und zwar den Dekan und das Kapitel, das Volk *(populus)* in Oesel und Maritima[3] und Nicolaus, den Kapellan des Bischofs einerseits, und den Ordensmeister Gottfried von Rogga und dessen Anhänger, das Volk *(populus)*, den Scholastikus von Oesel Johannes[4] und den Ritter *Johannes von Ikeskull* andererseits. Unter *populus* haben wir hier die Vasallen zu verstehen, da in der Folge von *beneficia populi supradicti* die Rede ist. Es scheint also, dass die Vasallenschaft im Verlaufe der Fehde zerfallen und zu einem Teile zum Bischof übergegangen ist,[5] zum andern aber auf Seiten des Ordens verharrt hat.

---

[1] U. B. I 586. *Articulos, qui sequuntur, proponunt et super eis s. sedem apostolicam informare in promtu intendunt procuratores venerabilis patris Conradi, Osiliensis episcopi, capituli et canonicorum ecclesiae et populi Osiliensis, contra magistrum ordinis s. Mariae Theutonicorum* etc. [2] Über die Niederwerfung des Estenaufstandes auf Oesel durch den Orden im J. 1301, cfr. U. B. VI 689 b. c. [3] Die Wiek. [4] Früher stand ein Propst Johannes auf Seiten des Ordens. [5] Der Umstand, dass der Ritter *Johannes von Ikeskull* gesondert angeführt wird, legt den Gedanken nahe, dass er der Stiftsvasallenschaft nicht angehört hat. Der Name findet sich mit dem Prädikat *miles* nur 5 Mal: 1288 wird ein Ritter *Johannes von Ikeskull* als Rigischer (U. B. I 524), 1306 zweimal ein solcher als Estländischer Vasall genannt (U. B. II 621. Reg. 713.), 1301 stellt ein Ritter *Johann Ikeskull* dem Orden ein Zeugnis aus (U. B. VI 689 c.) und 1302 beteiligt sich ein solcher an dem Vertrage mit dem Bischof von Oesel. Da durch das ganze 13. Jahrhundert, abgesehen

Wohl auf Grund der schiedsrichterlichen Entscheidung des Erzbischofs ist dann ein Friedebrief zwischen Bischof und Orden aufgesetzt worden.[1] Die Urkunde vom 16. Juni 1302[2] enthält u. a. folgende Bestimmung: *Volumus tamen, quod praedictus dominus episcopus nihil innovet circa personam, dignitatem vel beneficia vel alia bona populi supradicti, excepto quod, si idem dominus episcopus velit eum removere de castro, in quo noscitur habitare, hoc possit libere, dum tamen de alio decenti eidem populo provideri procuret.* Vielleicht haben gerade Differenzen über Lehngut und Lehnrecht die Vasallenschaft veranlasst, dem Bischof die Treue zu brechen und sich auf die Seite des Ordens zu schlagen.

Der Bürgerkrieg hatte schwere Leiden über Livland gebracht, die Entwickelung der Kolonie drohte ins Stocken zu kommen; die Nachbarn hatten sich die Uneinigkeit im Lande zu Nutzen gemacht, im Bunde mit Riga waren Litauerschwärme und später auch russische Heerhaufen verheerend eingebrochen. Das brachte in Livland eine Reaktion zu Wege; das Land besann sich auf sich selbst und das Gefühl der Solidarität drang durch. Dieser Umschwung hat zur Konföderation geführt.

An dieser Konföderation, die am 25. Februar 1304 in Dorpat zum Abschluss kam, haben sich die Vasallenschaften von Oesel und Dorpat neben ihren Landesherren beteiligen dürfen. Die Existenz des Lehnsmannes beruhte auf dem Ertrage seines Grund und Bodens; der Handel aber ist international, die Interessen des Kaufmanns gehen über die engen Grenzen hinaus, die der Ackerbau treibenden Bevölkerung förderlich sind, was u. a. in

---

von den genannten Fällen überhaupt nur ein Glied des Geschlechts Ikeskull (ursprünglich Bardewisch) genannt wird, und zwar *Johannes* um die Mitte des Jahrhunderts, so ist es anzunehmen, dass auch um die Wende des Jahrhunderts nur ein *Johannes de Ikeskull* gelebt hat. Wir hätten es also bei dem Friedensvertrage von 1302 wahrscheinlich mit einem Vasallen von Riga und Estland zu thun; vielleicht war *Ikeskull* aber auch Vasall im Stifte Oesel, wo wir später das Ikeskullsche Lehngut Fickel finden. Diese Fragen zu klären, ist Aufgabe der genealogischen Spezialforschung.

[1] U. B. VI Reg. 693 b. [2] U. B. II 606.

der Zugehörigkeit der livländischen Städte zum Hansabunde zum Ausdruck kam. Während jede Einwirkung von Aussen die Existenzbedingungen der Vasallen ins Schwanken bringen konnte, stützte sich Riga gerade auf verheerende Einfälle der Litauer und Russen, um sich die politische Selbständigkeit zu bewahren, deren es zur Entwickelung seines Handels bedurfte. Es war daher natürlich, dass die Vasallenschaften Livlands dem Orden zuneigten, dessen Politik wohl schon damals darauf ausging, Livland zu einigen. Der Umstand, dass die Vasallenschaften von Oesel und Dorpat in die Konföderation hineingezogen worden, legt den Gedanken nahe, dass die Bischöfe gerade durch eine von ihren Lehnsmannen ausgeübte Pression zur Beteiligung am Vertrage veranlasst worden sind; sodann aber ist zu berücksichtigen, welches Verdienst die blutsverwandte Vasallenschaft von Harrien und Wirland um das Zustandekommen der Konföderation gehabt hat. Die Harrisch-Wirische Ritterschaft sah sich in ihrer politischen Selbständigkeit auf das äusserste gefährdet, da König Erich VII. Menved das Herzogtum Estland an seinen Bruder Herzog Christoph veräussert hatte. Um die Integrität des Landes zu wahren, war sie gern bereit, mit Livland anzuknüpfen. Da hat der Orden zugegriffen. In Oesel hatte er noch jüngst mit den indigenen Elementen gegen den Landesherrn im Bunde gestanden, mit dem Bischof war Frieden geschlossen worden, in Dorpat war mit Theodericus Vyshusen ein Freund des Ordens zur Herrschaft gekommen,[1] der erzbischöfliche Stuhl aber war vakant.[2] Diesen Zeitpunkt benutzte der Orden, um am 25. Februar 1304 in Dorpat die Konföderation abzuschliessen, in der die Solidarität Livlands zum Ausdruck kommen sollte.

Die uns erhaltene Vertragsurkunde ist eine einseitige, sie ist vom Orden allein ausgestellt; eine zweite von den übrigen Kontrahenten untersiegelte Urkunde ist, wenn sie existiert hat, verloren gegangen. An dem Vertrage beteiligen sich einerseits

---

[1] Toll-Schwartz, Briefl. III p. 342 f. [2] Cfr. Toll-Schwartz, Briefl. III p. 163.

der Orden, andererseits die Bischöfe, Domkapitel und Vasallen *(universi vasalli)* von Dorpat und Oesel, sowie die Vasallen von Harrien und Wirland. Der Vertrag ruft eine Konföderation ins Leben, welche die gesamte Kolonie „zwischen Narwia und Duna" umfassen soll; es wird in Aussicht genommen, den künftigen Erzbischof zum Beitritt aufzufordern, alle widerstreitenden Elemente aber mit vereinten Kräften zum Beitritt zu zwingen.

In der Heranziehung der Vasallenschaften als selbständige Kontrahenten liegt die Bedeutung der Allianz von Dorpat für die Ausbildung der livländischen Ritterschaften. Die mächtige Vasallenschaft von Harrien und Wirland bildete schon seit einem halben Jahrhundert eine Korporation; das hohe Mass politischer Selbständigkeit, dessen sie sich erfreute, erhob sie den Landesherren Livlands gegenüber zu einer ebenbürtigen Macht. Die Vasallenschaft von Oesel hatte noch jüngst, wenigstens zu einem nicht geringen Teil, im Bunde mit dem Orden ihre Rechte und Ansprüche dem Landes- und Lehnsherrn gegenüber erfolgreich verteidigt. Vielleicht hat dann die Stellung, die den dänischen und oeselschen Vasallen eingeräumt wurde, auch die Berücksichtigung der dörptschen Vasallenschaft bedingt. Die Vasallen Rigas sind nicht herangezogen worden, wohl um dieselben nicht von vornherein in Gegensatz zum Erzbischof zu bringen, der noch gewonnen werden musste.

Die Allianz von Dorpat ist ein Garantievertrag, in dem die Verbündeten sich verpflichten, wechselseitig für die Integrität ihres Besitzes und ihrer Rechte einstehen zu wollen; daher gipfeln die Bestimmungen des Vertrages in dem Satze: *Item quod secundum veterem consuetudinem, antiquitus habitam, infra fluvios Dunam et Narwiam, nos* (d. h. der Orden) *et ipsi* (die übrigen Kontrahenten) *juxta posse nostrum mutuo parte coadjuvabimus in utraque.* Der Umstand, dass in direktem Anschluss an diese Bestimmung über flüchtig gewordene Mörder Ausnahmebestimmungen getroffen werden, beweist, dass unter der gegenseitigen Hilfeleistung nicht nur Landesverteidigung, sondern auch Unterstützung bei inneren Unruhen und Misständen

verstanden ist. Behufs Beilegung eventueller Konflikte unter den Kontrahenten werden Schiedsgerichte in Aussicht genommen. Diese Schiedsgerichte sollen aus je 6 Vasallen aus Dorpat, Oesel und Dänisch-Estland und 6 Deutschordensbrüdern gebildet werden.

Die beiden Vasallenschaften von Dorpat und Oesel erscheinen in der Vertragsurkunde noch nicht als Korporationen, wie es die Harrisch-Wirische Vasallenschaft schon war;[1] ihnen geht noch jedes Kennzeichen einer dauernden Verbindung ab; sie nennen sich weder *communitas* noch *universitas vasallorum*, sondern nur *universi vasalli*. Wohl beteiligen sich sämtliche Vasallen des Gebiets am Vertrage, doch sind sie nur ad hoc zusammengetreten, und lässt sich aus dem Wortlaut der Urkunde nicht der Schluss ziehen, dass die Vereinigung den Character der Kontinuität getragen habe. Doch gerade in den Bestimmungen des Dorparter Vertrages liegt ein wesentliches Moment, das auf die Ausbildung korporativer Formen fördernd einwirken musste. Die Konföderation setzte behufs Entscheidung von Streitigkeiten unter den Kontrahenten die Berufung von Schiedsgerichten fest. Allerdings darf man hier noch nicht an ein Appellationsrecht des einzelnen Vasallen denken, doch sobald die Gesamtheit, die *universi vasalli* des Territoriums, die Sache des Einzelnen zu der ihrigen machte, konnte die Konföderation, die den Rechtszustand ihrer Mitglieder garantiert hatte, herangezogen werden. Indem nun die Gesamtheit der Vasallen in jedem Falle zusammentreten und als Vertreter der Rechte und Ansprüche des Einzelnen den Rechtsweg, wie er im Vertrage vorgezeichnet war, betreten konnte, war die Form gegeben, in der die Vasallenschaft sich zur Ritterschaft entwickeln konnte.

Mangel an Quellenmaterial ist der Grund, warum wir uns über den thatsächlichen Einfluss des Dorpater Vertrages auf die Entwickelung der beiden Vasallenschaften von Dorpat und

---

[1] cf. Forschungen I p. 4 f.

Oesel garnicht unterrichten können. Ja wir sind überhaupt nicht im Stande, von irgend einer Vereinbarung des Dorpater Vertrages nachzuweisen, dass sie in der Folge beobachtet oder in Anwendung gebracht worden sei. Wir wissen nur, dass die Aliirten eine aus einem Geistlichen und drei Vasallen der verschiedenen Territorien zusammengesetzte Deputation an die Stadt Riga abgefertigt haben, die für den Fall, dass die Stadt ihrer Verbindung mit den Litauern nicht entsagen wollte, mit Fehde drohte,[1] und dass thatsächlich durch *plures idonei* eine vorübergehende *concordia pacifica* zwischen Orden und Stadt zum Abschluss gebracht wurde.[2] An der Deputation beteiligte sich der Ritter *Joannes de Tysenausen* in seiner Eigenschaft als Dorpater Stiftsvasall, obgleich er auch im Erzstift Lehngüter besass,[3] der zweite Abgeordnete *Fredericus de Wranghele* war Vasall des Königs von Dänemark in Estland[4] und der dritte, *Helmoldus de Rosen* gehörte wohl dem in Estland ansässigen Zweige des Geschlechtes von Rosen an.

Den Erzbischof in die Konföderation, die ganz Livland umschliessen sollte, hineinzuziehen ist nicht gelungen; der Nachfolger des Jsarnus Takkon, der Minoritenmönch Fredericus war ein schlimmer Gegner des Ordens, der mit Gehässigkeit und Konsequenz in Avignon seinen Prozess gegen den mächtigen Rivalen fortführte. Mit der Stadt Riga hat nur vorübergehend Frieden bestanden, Litauer und Russen setzten ihre verheerenden Einfälle nach Livland fort, letztere sollen sogar nach den sehr parteiisch gefärbten Zeugenaussagen des Rigaer Predigermönches Berthold vom Jahre 1312 nicht weniger als 250 Rigasche Stiftsvasallen in die „ewige Knechtschaft“ fortgeschleppt haben.[5] So unhaltbar nun diese Ziffer schon aus dem Grunde ist, weil die Zahl der Rigaschen Vasallen zu Beginn des 14. Jahrhunderts auch nicht annähernd diese Höhe erreicht haben konnte, so ist doch die Thatsache, dass die Vassallenschaft mit einem Schlage

---

[1] U. B. II Reg. 714. [2] U. B. II 644 cfr. VI Reg. 720 a. 724 a. b. [3] cfr. p. 36. [4] cfr. Forschungen I p. 11. [5] U. B. II Reg. 737.

eine sehr grosse Anzahl ihrer Glieder eingebüsst hat, von Bedeutung und erklärt vielleicht die Entwickelung der folgenden Jahre.

Der Orden musste alle Kräfte einsetzen, wollte er seine Position bewahren. Einen Rückhalt an der Konföderation scheint er nur in geringem Masse gefunden zu haben. Seine Politik ging dahin, die Stellung seiner Gegner zu untergraben. Er pfändete vom Rigaschen Stiftsvasallen *Johannes de Ikescul* dessen gleichnamiges, den Flusshandel Rigas beherrschendes Schloss an der Düna für 300 Mark Silber,[1] kaufte 1305 dem Cistercienserorden das Kloster Dunemunde ab,[2] wodurch er Rigas Schlüssel zum Meere gewann, liess sich 1309 vom Bischof Burchard auf dessen Lebzeit das Bistum Kurland übertragen[3] und unterstützte den mächtigen Ritter *Johannes von Tisenhusen* in seinem Streit wider den Erzbischof, der um den Besitz von Kokenhusen ausgebrochen war. So wirkte er zielbewusst darauf hin, dem Erzbischof und Riga den Boden zu untergraben.

Hier ist der Ort auf den Ursprung des Konfliktes der Tisenhusen mit den Erzbischöfen um den Besitz von Kokenhusen näher einzugehen, da er für die Geschichte des livländischen Adels im 14. Jahrhundert von hervorragender Bedeutung werden sollte. Am 25. April 1269 belehnte Erzbischof Albert von Riga den *Hans von Tyssenhaussen* mit den Gütern, die ehemals der Ritter *Diedrich, genannt von Kokenus* und dessen Ehefrau *Sophie* zu Lehn besessen hatten. Dass zu diesen Besitzungen auch das Schloss Kokenhusen gehört habe, geht keineswegs, wie der Bannerherr Heinrich von Tiesenhausen in seiner Geschlechtsdeduktion[4] und nach ihm R. Hasselblatt in seinem Aufsatz über den Ritter Bartholomäus von Tiesenhausen[5] wollen, aus der Belehnungsurkunde hervor. Thatsache ist nur, dass der mit den Gütern des Ritters Diedrich belehnte

---

[1] U. B. II Reg. 714. [2] U. B. II 614. [3] U. B. II 628. [4] ed. (von R. Hasselblatt) in des „Bannerherrn Heinrich v. Tiesenhausen des Aelteren von Berson ausgewählten Schriften und Aufzeichnungen“ pag. 7 ff. [5] Balt. Monatsschrift 1888 p. 624 ff.

Ritter *Johannes (Hans) v. Tisenhusen* im Jahre 1277 Äcker in der Nähe von Schloss Kokenkusen besass, die an das Stadtgebiet grenzten.[1] Der Umstand nun, dass der Ritter Diedrich den Zunamen *„von Kokenus"* trug und dessen Frau Sophie einmal *„Frau Sophie zu Kokenhaussen"* genannt wird,[2] kann noch nicht als Beweis dafür dienen, dass diese Personen wirklich das Schloss Kokenhusen im Erzbistum Riga besesseu haben, wenngleich dieses in hohem Grade wahrscheinlich ist. Angenommen aber auch, dass Ritter Diedrich thatsächlich mit dem Schlosse Kokenhusen belehnt gewesen, so bleibt es immerhin noch fraglich, ob dieses mit zu den „Gütern" gehört habe, mit denen Erzbischof Albert den Ritter Hans von Tiesenhausen belehnte.

In der Urkunde des Erzbischofs Engelbrecht vom 17. Aug. 1342,[3] in der er die Söhne des Ritters *Johannes de Tisenhusen*, des jüngeren Sohnes und Erben des genannten Ritters Johannes, restituiert, heisst es: *Dominus Fridericus — quondam Rigensis ecclesiae archiepiscopus — in dominum Johannem de Tisenhusen, militem, tulit excommunicationis sententias, ex eo, quod dominus Johannes prodidit reverendum patrem, dominum Johannem de Sverino, quondam archiepiscopum Rigensem, propter quod primum infamiae notam et crimen laesae majestatis dicitur incurrisse, quodque de regimine castri Kokenhusen et advocatiae ejusdem castri, ad Rigensem ecclesiam spectantium, se temere intromisit ipsum castrum et omnes res mobiles castri et advocatiae praedictorum contra Deum et justitiam violenterque ipsi occupando.* Hier ist der Satz, der von gewaltsamer Besetzung von Schloss Kokenhusen handelt, streng von dem Satze zu scheiden, der über den an Erzbischof Johannes begangenen Verrat berichtet. Wodurch sich Ritter Johannes den Vorwurf des Verrates zugezogen, wissen wir nicht. Wohl berichtet die Chronik des Bannerherrn, der Streit des Ritters Hans mit den

[1] cfr. das Privileg der Stadt Kokenhusen dat. 1277 Juli 13 U. B. I 455.
[2] Transsumpt eines Lehnbriefes der Grafen zu Holstein von 1254 in „Tiesenhausen, Geschlechtsdeduktion" a. a. O. p. 9. [3] U. B. II 807.

Erzbischöfen Johannes von Vechten und Johannes, Grafen von Schwerin, sei ausgebrochen, weil letztere das Haus Kokenhusen hätten einziehen wollen;[1] doch wird diese Nachricht durch glaubwürdige Quellen nicht unterstützt. Wir wissen daher auch nicht, ob sich die gewaltsame Besitznahme Kokenhusens und der Vogtei daselbst, von der die Urkunde von 1342 berichtet, auf die Regierungszeit des Johannes von Schwerin oder schon auf diejenige des Fredericus bezieht. Nur soviel ist gewiss, dass an jener Deputation, welche die verbündeten Herren und Stände an die Stadt Riga abfertigten[2], auch *Johannes (Hans) de Tysenausen* beteiligt war; hier handelte er in seiner Eigenschaft als Dorpater Stiftsvasall, als Gegner des Erzbischofs Fredericus.

Der Verrat, an Erzbischof Johannes geübt, und die gewaltsame Besetzung von Kokenhusen veranlassten den Erzbischof Fredericus, gegen den Ritter *Johannes von Tisenhusen* das Anathem zu schleudern. Vor dieser Massregel hat sich der mächtige Vasall gebeugt; er bat den Erzbischof um Vergebung, verpflichtete sich eidlich, sich den Geboten der Kirche fügen zu wollen, und wurde daraufhin absolviert; Kokenhusen hat er aufgeben müssen. Aber schon wenige Tage nach der Versöhnung nahm er, unterstützt vom Orden, das feste Haus wieder ein, um es sich bis an sein Lebensende zu erhalten. Wohl schleuderte der Erzbischof wiederum das Anathem gegen ihn, wohl entzog er ihm und allen seinen Nachkommen die Lehngüter im Erzstift und bestimmte, dass weder er, noch seine Erben bis in die vierte Generation hinab Lehngüter im Erzstift oder in den übrigen Diözesen der Rigischen Kirchenprovinz erwerben dürften.[3] Alle diese Massregeln haben nichts gefruchtet.

Über die Chronologie dieser zuletzt geschilderten Ereignisse sind wir völlig im Unklaren; doch wenn wir berücksichtigen, dass im Jahre 1312 gegen den Orden der Vorwurf erhoben wird, er schütze den Ritter Johann von Tiesenhausen im

[1] Geschlechtsdeduktion p. 10. cfr. Note 24. [2] cfr. oben p. 35. [3] U. B. II 807 cfr. R. Hasselblatt, Ritter Bartholomäus v. Tiesenhausen, a. a. O. p. 627 ff.

Besitze des „dem Erzbischof zustehenden Schlosses“ Kokenhusen,[1] und ferner, dass Erzbischof Fredericus vom Jahre 1312 ab bis zu seinem 1341 in Avignon erfolgten Tode mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1325, nicht in Livland gewesen ist,[2] so können wir wohl annehmen, dass die geschilderten Ereignisse bis zur zweiten Exkommunikation Tiesenhausens hinab in die Jahre vor 1312 gehören. Soviel ist aber gewiss und das ist massgebend für den Gang der Ereignisse in den nun folgenden Jahren gewesen, dass sich Ritter Johann von Tisenhusen, einer der reichsten und hervorragendsten Vasallen Livlands, der sowohl im Erzstift, als auch im Dörptschen besitzlich war, in Opposition zum Erzbischof befand und damit an die Politik des Ordens gebunden war.

Im Jahre 1313 vollzog sich ein Ereignis, das als wichtige Etappe in der Entwickelung der livländischen Vasallenschaften anzusehen ist. Die Konföderation von Dorpat war in erster Linie durch den Konflikt zwischen Orden und Riga hervorgerufen worden; die politische Lage hatte es damals veranlasst, dass die Konföderierten dem Orden freie Hand der Stadt gegenüber gewährten und sich nur verpflichteten, ihm keine Unterstützung zuteil werden zu lassen, falls er Riga gegenüber im Unrecht befunden würde. Jetzt hatte die Konföderation einen dauernden Frieden nicht herstellen können, Litauerschwärme hausten nach wie vor in Livland, der Widerstand des Erzbischofs Fredericus fand an der Kurie lebhafte Unterstützung; die Entwickelung des Landes war ins Schwanken gebracht. Da hat im Jahre 1313 derselbe Gedanke, der zur Konföderation geführt, ein energisches Eingreifen mehrerer Fürsten und Stände veranlasst. Nur der Bischof von Dorpat und sein Stift sowie das Erzbistum haben sich ferngehalten. Dafür aber waren der Bischof von Reval, der dänische Statthalter und die für das Gedeihen Rigas ganz besonders interessierte Stadt Reval herangezogen worden. Bischof Nicolaus von Dorpat war nicht

---

[1] U. B. II Reg. 737. [2] Toll-Schwartz Briefl. III p. 165 ff.

im Lande[1] und dieser Umstand mag auch Kapitel und Vasallenschaft von einer offiziellen Beteiligung abgehalten haben. Das Erzstift verhielt sich ablehnend.

Am 15. Mai 1313 entsenden vom Dorfe Wosel aus die Bischöfe Hartungus von Oesel und Henricus von Reval, der Dänische Statthalter Ago Saxison, die Vasallen (*universi* resp. *cuncti vasalli)* von Oesel und von Harrien und Wirland, sowie die Stadt Reval[2] Vasallen verschiedener Territorien mit zwei fast gleichlautenden Schreiben an den Orden und an Riga, in denen beide kategorisch aufgefordert werden, Frieden mit einander zu macheu, wobei die Drohung ausgesprochen wird, die Briefsteller würden im Weigerungsfalle ihrer Forderung durch die Waffen Nachdruck verleihen;[3] der in Aussicht genommene Vergleich solle zu besserer Bekräftigung auch von Vertretern der übrigen interessierten Teile, der Landesherren, Kapitel und Lehnsmannen *(nobiles)* auf einer in Aussicht stehenden allgemeinen Versammlung *(dies placitorum omnium nostrum)* untersiegelt werden. Diese Briefe hat eine Gesandtschaft überbracht, bestehend aus den Rittern *Daniel de Brakele, Woldemarus de Wrangele, Jacobus de Parembeke, Henricus de Lechtes, Nicolaus de Engedes* und *Henricus de Bexhovede.* Die vier ersten waren Harrisch-Wirische Vasallen,[4] über die Zugehörigkeit von *Engedes* und *Bexhovede* sind wir nicht unterrichtet, doch scheinen auch sie Estländische Lehnsmannen gewesen zu sein. Dieser von der Versammlung von Wosel ausgeübte Druck hatte Erfolg; noch im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1313 schlossen der Orden und Riga Frieden und um die Wende des Jahres scheint auch der in Aussicht genommene Landtag und zwar in Pernau stattgefunden zu haben.[6] Es ist dieses der erste nachweisbare livländische Landtag. Ob hier neben den Landesherren auch die Stiftischen Vasallenschaften vertreten gewesen sind, was

---

[1] Toll-Schwartz Briefl. III p. 343. [2] man beachte den Gegensatz von *universi vasalli* zu *communitas civium.* [3] U. B. II 644. 645. [4] U. B. II 621 Reg. 713. 768. III Reg. 727 a. [5] U. B. III 645 a. [6] U. B. II 649.

Th. Schiemann in seiner livländischen Geschichte[1] als wahrscheinlich annimmt, lässt sich nicht nachweisen.

Um die Bedeutung der Zusammenkunft in Wosel für die Entwickelung der Vasallenschaften richtig würdigen zu können, müssen folgende Umstände besonders berücksichtigt werden. Reval war mit Riga durch Interessengemeinschaft verbunden und dadurch zur Betheiligung an der Zusammenkunft veranlasst; über die abhängige Stellung, die der Dänische Hauptmann seinen Vasallen gegenüber einnahm, habe ich schon an einem anderen Orte gehandelt;[2] der Bischof von Reval war ein politisch ohnmächtiger Grossgrundbesitzer und der Bischof von Oesel handelte ohne Mitwirkung seines Regierungskollegs, des Domkapitels. Es scheinen somit die Vasallen aus Dänisch-Estland und aus Oesel auf der Versammlung von Wosel die treibenden Faktore gewesen zu sein. Für den grundbesitzlichen Lehnsmann waren die kriegerischen Ereignisse der letzten Jahre verderblich gewesen und es gelang jetzt auf der Basis der Konföderation eine Bewegung ins Leben zu rufen, die darauf hinzielte, Livland wieder auf den Weg einer ruhigen und gesunden Entwickelung zurückzuführen. Die Intervention war von Erfolg gekrönt und damit trat die politische Bedeutung der beiden Vasallenschaften hell zu Tage. Im Laufe eines Jahrzehnts ist es das zweite Mal, dass die Vasallen von Oesel geschlossen handeln und selbständig neben ihrem Lehns- und Landesherrn auftreten; 1304 stehen ihnen die stammverwandten Vasallenschaften von Estland und Dorpat zur Seite, in Wosel nur die Ritterschaft von Harrien und Wirland. Aber wie in Dorpat, so fehlt auch noch in Wosel der Gesamtheit der Vasallen Oesels jegliches Kennzeichen einer dauernden Verbindung: die Lehnsmannen nennen sich *cuncti vasalli Osilienses.*

In seinem Verlaufe hatte sich der Kampf um Riga zu einem Ringen zwischen Erzbischof und Orden um die politische

---

[1] Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert Band II p. 80 in W. Onckens „Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen". [2] cfr. Forschungen I.

Vorherrschaft in Livland herausgebildet. Das Haupt der Kirchenprovinz stritt um die Aufrechterhaltung der ihm rechtlich zukommenden Hegemonie und strebte danach, den Orden in dasjenige Abhängigkeitsverhältnis zurückzudrängen, das bei seiner Gründung geschaffen und vom Legaten Wilhelm von Modena sanktioniert worden war. Doch den Rechten, die er beanspruchte, entsprach nicht das Mass an politischer Kraft, über das er verfügte, schon lange war er von seinem Rivalen überflügelt worden. Alles setzte er daran, selbst die natürlichen Interessen der Kolonie brachte er zum Opfer, um seine Forderungen durchzusetzen; die Kurie aber missbrauchte ihre Autorität, um die unhaltbaren Forderungen des Erzbischofs zu unterstützen; ihre Mandate riefen Zerwürfnisse im Lande hervor, ihre Bannflüche hemmten die ruhige Entwickelung der Kolonie. Dazu kam, dass die Verhältnisse eine Annäherung der kurialen Partei in Livland an Litauen veranlassten, dessen Aufschwung gerade von einer politischen und ökonomischen Schwächung Livlands abhängig war. Die verheerenden Einfälle der Litauer in Livland lagen im Interesse des Erzbischofs, dem der Einheitsgedanke, das Gefühl der Solidarität fremd war. So war die Politik des Erzbischofs, der fast ausschliesslich ausserhalb Livlands weilte, dem Erzstift verderblich und seine Vasallenschaft gezwungen, selbständig Politik zu treiben. Der Orden war der kraftvolle Vertreter des Einheitsgedankens; Livland konnte aber nur gesunden und erstarken, wenn das Gefühl der Solidarität die Politik des Landes bestimmte. Es ist daher verständlich, dass die erzstiftische Vasallenschaft, als die Not sie zwang, auch auf die Gefahr hin, dem Lehnsherrn die Treue zu brechen, mit dem Orden anknüpfte und eine Verbindung abschloss, die ihr Ruhe und Gedeihen garantierte. Dieselben Momente, die vor 12 Jahren in Dorpat das übrige Livland zusammengeführt, knüpften jetzt das Band zwischen dem Orden und der erzstiftlichen Vasallenschaft, denen sich auch das Domkapitel anschloss.

Am 23. April 1316 schlossen der deutsche Orden, vertreten durch seinen Meister Gerhard von Jorke, mehrere Gebietiger, Priesterbrüder und Ritter, das Domkapitel des Erzbistums Riga, vertreten durch Propst, Prior, Kantor und Kanzellarius, und die Vasallen des Erzstifts, vertreten durch die Ritter *Johannes de Pala, Woldemarus de Rosen, Johannes* und *Rudolphus de Ungaria*, sowie die Knappen *Johannes de Ikescull* und *Johannes de Ostinchusen* in Segewold ein Schutzbündnis ab.[1]

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, dass lediglich der Selbsterhaltungstrieb das Kapitel veranlasst hat, sich an einem Vertrage zu beteiligen, der doch im Grunde seiner Politik widersprechen musste. Durch die Abwesenheit des Erzbischofs seines natürlichen Rückhalts beraubt, musste es sich dem Vorgehen der Vasallenschaft anschliessen, wollte es nicht in eine Lage geraten, die seinem Rechtszustande gefährlich werden konnte.

Der Zeitpunkt für den Abschluss des Vertrages war äusserst günstig gewählt. Seit dem am 20. April 1314 erfolgten Tode des ersten Avignoner Papstes, Clemens V., war der päpstliche Stuhl vakant und fehlte daher dem Erzbischof jeder Rückhalt, um der Entwickelung im Erzstift erfolgreich entgegenwirken zu können.

Im Vertrage von Segewold wurden die folgenden 5 Punkte vereinbart: 1) Die Verbündeten halten treu zu einander und verteidigen gemeinsam die Rechte und Freiheiten jedes einzelnen unter ihnen; 2) keiner der vertragschliessenden Parteien darf ohne Einwilligung der übrigen spezielle Verträge eingehen; 3) Streitigkeiten unter den Verbündeten werden durch Schiedsgerichte beigelegt; 4) wer um dieser Konföderation willen einen der Verbündeten schädigen sollte, wird mit vereinten Kräften gezwungen, davon abzustehen und 5) jedes von einem der Kontrahenten bereits eingegangene Bündnis ist, sofern es der Konföderation nachteilig ist, als ungültig anzu-

[1] U. B. II 654.

sehen. Die Kontrahenten übernehmen für sich und ihre Erben die Verpflichtung, die vorstehenden Artikel streng zu beobachten und leisten daraufhin einen Eid auf das Evangelium; wer vertragsbrüchig wird, soll für ewige Zeiten meineidig, rechtlos und ehrlos sein, zu keinerlei Rechtshandlung zugelassen werden und 1000 Mark Goldes oder 10000 Mark Silbers büssen. Die Urkunde wird untersiegelt vom Ordensmeister, mehreren Ordensgebietigern, dem Domkapitel, den Vasallen *J. de Pala, W. de Rosen, J.* und *R. de Ungaria* und *J. de Ostinchusen,* sowie von allen übrigen Vasallen, „soweit sie eigene Siegel besitzen".[1]

Die Bedeutung des Vertrages von Segewold liegt in seinem ersten und vierten Artikel. Die Forderung des Erzbischofs, dass seine Oberhoheit vom Orden anerkannt werde, drohte die Grundlage der politischen Machtstellung des letzteren zu erschüttern; vergeblich suchte er an der Kurie seine Exemtion zu beweisen. Darum müssen sich auch die Konföderierten verpflichten, einander gegen Jedermann zu unterstützen, der sie in ihren „Rechten und Freiheiten" verletzen werde. Kapitel und Vasallenschaft decken sich aber den Rücken, indem sie sich vom Orden die Zusage des Schutzes für den Fall geben lassen, dass sie um des Vertrages willen Angriffe zu erdulden haben würden — eine Vereinbarung, deren Spitze nur gegen den Erzbischof und die Kurie gerichtet war.

Präzisieren wir hier die Bedeutung, die der Vertrag von Segewold für die Entwickelung der korporativen Verfassung der erzstiftischen Vasallenschaft gehabt hat. Die Gesamtheit der Vasallen tritt, durch die ihre Interessen schädigende Politik des Lehnsherrn veranlasst, zu einer Verbindung zusammen und schliesst, um diese Politik in andere Bahnen zu lenken oder doch wenigstens in ihren Folgen zu paralysieren, mit einer auswärtigen Macht auch auf die Gefahr hin, dem Lehnsherrn die angelobte Treue brechen zu müssen, eine Konföderation ab. In dieser ersten nachweisbaren Vereinigung der Vasallen, die

[1] Die Vertragsurkunde ist nicht im Original erhalten.

durch das Bedürfnis hervorgerufen wurde, gemeinsame Interessen gemeinsam zu vertreten, ist der Grund gelegt worden für die Ausbildung der erzstiftischen Ritterschaft und ihrer landständischen Rechte. Die Gesamtheit der Vasallen wählt zu den Verhandlungen aus ihrer Mitte sechs Vertreter, die im Namen der Genossen den Vertrag abschliessen. Die Urkunde wird aber nicht etwa von den Deputierten als solchen untersiegelt, sondern von allen Vasallen, soweit sie eigene Siegel besitzen; zu diesen gehören aber nur fünf Deputierte; das Bewusstsein, dass sie eine moralische Einheit darstellten, ging der Vasallenschaft eben noch ab.

Es war natürlich, dass der Erzbischof jetzt nicht schwieg. An der Kurie hat er Gehör gefunden. Am 21. Dezember 1317 kassierte Papst Johann XXII. den Vertrag, da er gegen die Kurie und den Erzbischof gerichtet sei, und entband die Kontrahenten des von ihnen geleisteten Eides.[1] Am 23. Febr. 1318 zitierte der Papst den Ordensmeister, mehrere Ordensgebietiger, den Dekan von Dorpat, die Ritter *Johannes de Pala, Woldemarus de Rosen, Johannes de Tisenhusen, Johannes* und *Rudolphus de Ungaria* und die Knappen *Johannes Ostinghusen* und *Johannes Ikeskule,* Vasallen des Erzstifts, nach Avignon, dabei dem Ordensmeister vorschreibend, die Privilegien, vermöge derer der Orden von der Jurisdiktion der Ordinarien eximiert zu sein behaupte, beizubringen und Dunemunde, sowie die Schlösser und Güter des Erzstifts, die er besetzt habe oder deren Besitznahme durch Andere von ihm gut geheissen worden sei, herauszugeben.[2] Unter den „Anderen" haben wir höchst wahrscheinlich in erster Linie die Stiftsvasallen zu verstehen. In der Folge hat der Orden auf die Klage des Erzbischofs erklärt, zur Zeit, da die Brüder mit den Stiftsvasallen und Etlichen aus dem Kapitel verbündet gewesen, habe nicht er, sondern die Lehnsmannen und das Kapitel erzbischöfliche Güter besetzt und in Nutzniessung gehabt.[3]

[1] U. B. II 659 cfr. 670. [2] U. B. II 661 cfr. Reg. 770. 771. 772.
[3] U. B. II Reg. 1227, II 3.

Im Spätsommer 1318 ist Meister Gerhard von Jorke in Avignon gewesen[1] und bald ist die feile Kurie für den Orden gewonnen; eine Reihe von Kirchenfürsten wird zu seinen Konservatoren ernannt,[2] der Kauf von Dunemende und die Privilegien des Ordens werden bestätigt.[3]

Th. Schiemann hat in seiner Livländischen Geschichte[4] die Behauptung aufgestellt, die päpstliche Bulle vom 21. Dezember 1317 habe die Auflösung der Konföderation von Segewold zur Folge gehabt. Damit hätte sich also die Vasallenschaft unter dem Drucke, der von der Kurie ausgeübt wurde, von einer Verbindung losgesagt, deren Spitze gegen den Lehns- und Landesherrn gerichtet war. Das ist aber nicht der Fall gewesen. In dem weiter unten zu behandelnden Bannspruch, den der Erzbischof Fredericus am 4. April 1325 über den Meister und Orden aussprach,[5] heisst es u. a.: noch neuerdings *(hiis novissimis temporibus)* habe der Erzbischof, selbst mit Hintansetzung seiner Rechte den Meister und die Brüder des Ordens, sowie die mit diesen verbündeten erzstiftischen Vasallen *(una cum vasallis nostris conjuratoribus, conspiratoribus et confoederatoribus eorundem)* und zwar *Johannes de Tisenhusen, Johannes de Pala, Johannes* und *Rudolphus de Ungaria, Johannes de Ostinchusen* und *Johannes de Ikescule* und deren Anhang durch Bitten und Ermahnungen zu bewegen gesucht, zum Gehorsam zurückzukehren, doch ohne Erfolg; nur *Woldemarus de Rosis* (Rosen) habe sich gefügt und um Vergebung und Gnade gebeten. Wir sehen also, dass noch neun Jahre nach dem Vertrage von Segewold die erzstiftische Ritterschaft das Bündnis mit dem Orden aufrecht erhält, während das Kapitel seine Beziehungen zu den Verbündeten gelöst hat. In dem Bannspruch des Erzbischofs sind dieselben sechs Lehnsmannen genannt, die als Vertreter der Vasallenschaft am Vertrage von Segewold teilnahmen; hinzugekommen ist nur der uns als Gegner des Erzbischofs schon bekannte Ritter *Johannes de Tisenhusen*, Vasall im Erzstift und

[1] cf. Toll-Schwartz Briefl. III p. 34. [2] U. B. II 669 Reg. 782—784.
[3] U. B. II 670 VI 760 b. p. 36 u. 201. [4] a. a. O. p. 79 f. [5] U. B. II 710.

in Dorpat der aber, wie wir gesehen,[1] auch bereits 1318 neben den genannten sechs Vasallen an die Kurie zitiert worden war. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass vor allem die durch Meister Gerhard von Jorke geschaffenen guten Beziehungen des Ordens zur Kurie, welche sich dann durch mehrere Jahre erhalten haben, wie auch die Abwesenheit des Erzbischofs dazu beigetragen haben, dass die Vasallenschaft ihr Bündnis mit dem Orden aufrecht erhielt.

R. Hasselblatt sagt in seinem Aufsatz über den Ritter Bartholomäus von Tiesenhausen,[2] mit dem Jahre 1318 scheine Johannes von Tiesenhausen die Führung der erzstiftischen Vasallenschaft übernommen zu haben. Das ist sehr wahrscheinlich, nahm er doch als reichster Vasall des Erzstifts eine ausserordentliche Stellung ein. Es wäre von Wert, könnte diese Annahme Hasselblatts durch die Quellen gestützt werden; dann dürften die privaten Händel der Tiesenhausen mit dem Erzbischof um den Besitz von Schloss Kokenhusen mit der Politik der erzstiftischen Vasallenschaft enger in Verbindung gebracht werden.

Am 10. Februar 1324 hat Papst Johann XXII. ein endgültiges Urteil in der Streitsache zwischen Erzbischof und Orden gefällt, das im Grossen und Ganzen für letzteren recht günstig ausfiel.[3] Dass der Vertrag von Segewold kassiert, die bei dieser Gelegenheit geleisteten Eide gelöst und dem Orden befohlen wurde, alle Besitzungen, Rechte und Freiheiten, die er dem Erzbischof, dessen Kapitel und Suffraganen vorenthalten habe, zu restituieren, war natürlich.

Durch diese Bulle war dem Erzbischof Fredericus, der seit 1312 im Auslande und wohl meist an der Kurie geweilt hatte, die Rückkehr in sein Stift ermöglicht. Wohl zu Ausgang des Jahres 1324 ist er in Livland eingetroffen.[4] Dieses Ereignis hat aber die erzstiftische Vasallenschaft nicht zu bewegen vermocht, dem Bündnis mit dem Orden zu entsagen. Einerseits

[1] cfr. oben p. 45. [2] a. a. O. p. 627. [3] U. B. II 700. [4] cfr. Toll-Schwartz Briefl. III a. a. O. p. 166.

waren diejenigen Misstände, die den Abschluss des Vertrages von Segewold veranlasst hatten, noch nicht beseitigt, andererseits war die Vasallenschaft so sehr erstarkt, das Gefühl der eigenen Kraft in ihr so sehr gewachsen, dass sie es, wie wir oben gesehen, wagen konnte, den Forderungen und Ermahnungen des Erzbischofs Trotz zu bieten. Nur der Ritter *Woldemarus de Rosis* hat, wie wir sahen, seine Sache von derjenigen der Genossen gelöst und sich mit dem Erzbischof versöhnt, die übrigen und zwar *Johannes de Tisenhusen, Johannes de Pala, Johannes* und *Rudolphus de Ungaria, Johannes de Ostinhusen* und *Johannes de Ikescule* mit ihrem Anhange wurden am 4. April 1325 vom Erzbischof Fredericus gleichzeitig mit dem Orden in den Bann gethan.[1]

Die Misserfolge, die er in Livland erlitten, haben den Erzbischof wohl noch im Jahre 1325 bewogen, das Land zu verlassen und nach Avignon zurückzugehen, um dort seinen Prozess weiterzuführen.[2] Unterstützung hat er in Livland nur bei Engelbert von Dolen, Bischof von Dorpat, gefunden. Dieser verlangte am 11. März 1325 vom Orden die Leistung der Handpflicht *(obedientia manualis)*, als Ausfluss seines Abhängigkeitsverhältnisses. Inwieweit diese ordensfeindliche Politik des Bischofs, der einem indigenen Vasallengeschlechte entstammte, auf die Stellungnahme der Dorpater Vasallenschaft zurückgewirkt hat, wissen wir nicht. Ohne Einfluss ist sie gewiss nicht gewesen.

An der Kurie ist Erzbischof Fredericus im Jahre 1341 gestorben, ohne wie es scheint, Livland wiedergesehen zu haben.[3] Im Erzstift hatte er sich in geistlichen Dingen durch einen Vicar, in weltlichen aber durch seine Stiftsvögte vertreten lassen. Das war aber nur eine schwache Vertretung der landesherrlichen Gewalt. Der aufstrebenden Vasallenschaft, die es bereits gewagt hatte, offen dem Erzbischof zu widerstreben und trotz schweren Bannfluches durch lange Jahre hindurch in

[1] U. B. II 710. [2] cfr. Toll-Schwartz Briefl. III p. 166. [3] cfr. Toll-Schwartz p. 167.

der Opposition zu verharren, war damit eine weite Perspektive nach der Richtung einer Ausbildung ihrer politischen Rechte eröffnet. Aus den beiden folgenden Jahrzehnten besitzen wir eigentlich gar kein Quellenmaterial, das uns gestattete, einen Blick in die Geschichte der erzstiftischen Vasallenschaft zu thun, und doch können wir behaupten, dass gerade dieser Zeitraum von ganz besonderer Bedeutung für die Ausbildung der Korporation und die Mehrung ihrer Rechte gewesen ist. Es ist das Verdienst R. Hasselblatts, darauf hingewiesen zu haben, dass der Vertrag von Segewold eine wichtige Aenderung in dem Verhältnis der Vasallen zu ihren Hintersassen, den Bauern, mitgebracht hat; hatte der Erzbischof bisher allein das Recht gehabt, die Bauern des Erzstifts zur Heerfahrt aufzubieten, so fiel jetzt dieses Recht durch die Macht der Verhältnisse fort und riefen die Vasallen ihre Bauern jetzt selbst zum Kampfe auf.[1] Im Vertrage von Danzig aber, der vier Jahrzehnte später abgeschlossen wurde, erkannte der Erzbischof, wie wir sehen werden,[2] stillschweigend das Recht der Vasallen auf persönliches Aufgebot ihrer Hintersassen an.[3] Nicht unerwähnt darf hier auch bleiben, dass seit dem Ausgange der Regierung Erzbischof Friedrichs als Stiftsvögte zu Treiden, Lenewarden und Kokenhusen fast nur Personen nachweisbar sind, die dem Stiftsadel angehören. Allerdings sind uns aus früherer Zeit überhaupt keine Namen von Stiftsvögten überliefert und können wir daher auch nicht behaupten, dass die Besetzung dieser wichtigen Posten durch Stiftsvasallen erst seit dem Aufschwung der Vasallenschaft zur Zeit des Erzbischofs Friedrich begonnen habe. Doch ist es immerhin von hohem Wert zu wissen, dass sich zum mindesten seit dieser Zeit das einflussreiche Amt in Händen von Stiftsvasallen oder doch wenigstens von Gliedern livländischer Vasallengeschlechter befunden hat. Der erste namentlich nachweisbare Rigische Stiftsvogt ist ein *Woldemar von Wrangel,* der

[1] R. Hasselblatt, Ritter Bartholomäus von Tiesenhausen a. a. O. p. 662 ff.
[2] cfr. unten p. 66. [3] cfr. R. Hasselblatt a. a. O. p. 663 ff.

Kokenhusen im Jahre 1340 verwaltete;[1] dann haben die Ritter *Bartholomäus von Tisenhusen* und *Otto von Rosen,* beides erzstiftische Vasallen, die Vogtei in Kokenhusen bekleidet;[2] in Lenewarden wird um diese Zeit ein *Henricus Orghos* und in Treyden 1373 *Hinrik Orges* genannt.[3] Da der Stiftsvogt der Verwalter der landesherrlichen Schlösser und Güter war und in administrativer Hinsicht den Landesherrn vertrat, so war dieses Amt, zumal in jenen Jahrzehnten, wo die Erzbischöfe in der Ferne weilten, von ganz hervorragender Bedeutung und konnte, da seine Träger dem Stiftsadel eng verbunden waren, für diesen eine wichtige Handhabe zur Befestigung seiner Stellung und zur Erweiterung seiner politischen Rechte werden.

Wir sind wohl berechtigt anzunehmen, dass zu Lebzeiten des Erzbischofs Fredericus keine Versöhnung zwischen Lehnsherrn und Vasallenschaft stattgefunden hat. Ritter Johannes von Tiesenhausen, der Führer der Rigischen Vasallen, ist etwa 1340 im Bann gestorben.[4] Diese Verhältnisse bedingten die Stellungnahme der erzstiftischen Vasallenschaft im Entscheidungskampfe, der bald nach dem Abzuge des Erzbischofs zwischen dem Orden und der Stadt Riga ausbrach.

Riga benutzte einen günstigen Zeitpunkt, wo der Orden durch seine auswärtige Politik in schlimme Verwickelungen geraten war, um durch einen kühnen Handstreich zu gewinnen, was es in bösen Tagen verloren hatte. Nachdem mit dem Erbfeinde des Landes, Gedimin von Litauen Verbindungen angeknüpft worden, suchten die Bürger am 23. Juli 1328 durch einen Handstreich das für ihren Handel so wichtige Dunemunde zu überrumpeln. Das Unternehmen schlug fehl. Jetzt entbrannte ein heftiger Bürgerkrieg. Die Litauer waren, wie der Orden später behauptete, von Riga durch das Versprechen gewonnen worden, dass ihnen „zur Vertreibung des Ordens und der Christenheit

---

[1] Hermann von Wartberge, Ss. rer Pruss. II p. 68. cfr. J. Renners Livl. Historien ed. R. Hausmann u. K. Höhlbaum p. 81. U. B. VI Reg. 1286 f.
[2] U. B. II 975 VI 2873 Reg. 1286 f. [3] U. B. III 1089. VI Reg. 1286 f.
[4] U. B. II 807 cfr. R. Hasselblatt a. a. O. p. 628.

jener Gegenden“ alle Schlösser und Häuser der Rigaer Diözese eingeräumt werden sollten. Dieser Umstand veranlasste den Ordensmeister Eberhard von Munheim fünf „in der Nachbarschaft der gedachten Heiden gelegene“ Burgen mit Gewalt zu besetzen und zwar „nicht in der Absicht sie zu behalten“, sondern lediglich, um Livland vor dem Einfall der Litauer zu schützen. Das waren nicht blos Besitzungen des Erzbischofs, sondern auch solche des Domkapitels. Gedimin musste sich jetzt auf einen Plünderungszug beschränken, den er bis Paistel und Tarwast ausdehnte. Dafür musste Riga büssen. Munheim schloss die Stadt ein und zwang sie nach sechsmonatlicher Belagerung im März 1330 zur Unterwerfung auf Gnade und Ungnade. [1]

In diesem Kampfe hat das Domkapitel, obgleich es durch die Besetzung seiner Güter durch den Ordensmeister arg geschädigt worden war, zunächst eine neutrale Haltung beobachtet,[2] als aber der Erzbischof gegen den Orden bei der Kurie klagbar wurde, da hat es sich dem Proteste auch angeschlossen.[3] Anders lagen die Verhältnisse für die Vasallenschaft. Diese war vom Erzbischof exkommuniziert, ihre engen Beziehungen zum Orden waren bisher noch nicht gelöst; Riga hatte die Litauerhorden ins Land gerufen, die Politik der mächtigen Hansastadt brachte das Wirtschaftsleben der Kolonie, auf dem die Existenz der grundbesitzenden Lehnsmannen beruhte, ins Schwanken. Somit war denn die erzstiftische Vasallenschaft von vornherein gegen Riga eingenommen. Die in allgemeinen Ausdrücken gehaltene Klage des Erzbischofs über Kränkungen, die seinen und des Kapitels *homines et vasalli* vom Orden zugefügt worden seien, muss sehr vorsichtig behandelt werden und darf vor allem nicht auf die Vasallenschaft als Ganzes bezogen werden; in den verschiedenen Exekutorialien wird dem Orden nur die Restitution der *coloni et homines* des Erzbischofs

---

[1] H. v. Wartberge Ss. rer. Pruss. II 63 ff. U. B. II 742. 759. [2] U. B. II 739. [3] U. B. II 742. 759.

und des Kapitels, nicht aber diejenige der Vasallen auferlegt.[1] Andererseits dürfen wir aber auch nicht annehmen, dass sich die Stiftsvasallen aktiv am Kampfe beteiligt haben; eine solche Thatsache wäre fraglos in den uns erhaltenen Urkunden überliefert worden. Dafür ist aber die von Bischof Engelbert von Dorpat im Namen des Papstes an den Orden gerichtete Forderung, *omnes conspirationes et conjurationes in praejudicium Romanae ecclesiae factas, in litteris apostolicis plenius contentas* aufzuheben, fraglos auf die Konföderation von Segewold zu beziehen.[2]

Erzbischof und Kapitel klagten schon im Jahre 1330 an der Kurie gegen den Orden, doch gelang es diesem nach langen Verhandlungen, Papst Johann XXII. zu gewinnen. Gegen die Zusage einer Restitution des Erzbischofs und des Kapitels wurde ihm die Stadt Riga gelassen.[3] Mit dem Domkapitel hat bereits 1333 ein Ausgleich stattgefunden,[4] wegen Restitution des Erzbischofs müssen noch 1336 Exekutorialien an den Orden erlassen werden,[5] und als Eberhard von Munheim im Jahre 1338 als Entschädigung für vierjährigen Besitz der erzbischöflichen Schlösser 1125 Mark einzahlen wollte, da wies der Vikar des Erzbischofs die Summe zurück; das Geld wurde bei den Dominikanern zum Besten des Erzbischofs deponiert, die Schlösser und Güter aber blieben zunächst im Besitz des Ordens.[6]

Diese Entwickelung konnte nicht anders als fördernd auf die Ausbildung der Stiftsritterschaft einwirken. Eine so starke Lähmung der landesherrlichen Gewalt, wie sie in der Occupation eines nicht unbeträchtlichen Teiles des Erzstifts lag, musste die indigenen Elemente hervortreiben. Ein Umschwung schien aber eintreten zu wollen, als Erzbischof Fredericus im Jahre 1341, fern von seiner Diözese, zu Avignon die Tage seines

---

[1] U. B. II 742. 778; die in der Klage des Erzbischofs enthaltene Nachricht, Leute des Ordens hätten 7 Personen mit dem Schwerte durchbohrt, kann sich sowohl auf die *homines* als auf die *vasalli* beziehen. [2] U. B. II. 778 cfr. 700. [3] U. B. II. 742. 759. 768. 773. 778 Reg. 879. [4] U. B. II, 768 VI Reg. 890 aa. cfr. H. v. Wartberge a. a. O. p. 67. [5] U. B. II 778. [6] U. B. VI 2809.

Lebens beschloss und Papst Benedict XII. am 18. Oktober den Bischof von Dorpat Engelbert von Dolen zum Erzbischof von Riga ernannte.[1] Engelbert von Dolen, der seit 1323 auf dem Dorpater Bischofsstuhle gesessen hatte, war eine energische Persönlichkeit, die zu wiederholten Malen seine Solidarität mit Erzbischof Fredericus zum Ausdruck gebracht hatte; noch im letzten Prozess, den dieser gegen den Orden geführt, liess sich Dolen vom Papst zum Exekutor bestellen. Wie die Erhebung dieses Mannes auf die Rigischen Vasallen gewirkt, ergiebt sich aus der Handlungsweise, zu der die beiden mächtigsten unter ihnen, *Engelbert* und *Bartholomäus von Tisenhusen* sich veranlasst fühlten. Ihr Vater, der Ritter *Johannes* war, wie wir gesehen, mit seiner Nachkommenschaft um Kokenhusen willen seiner Lehen verlustig erklärt und in den Bann gethan worden; im Bann ist er gestorben.[2] Jetzt hielten es seine Söhne für geraten, um jeden Preis eine Versöhnung mit dem Erzbischof zu Wege zu bringen. Am 17. August 1342 bittet zu Avignon Ritter *Engelbert von Tisenhusen* den Erzbischof um Vergebung für die Vergehen seines verstorbenen Vaters und um Absolution für sich und seine Brüder; gegen Rückgabe von Kokenhusen und Zahlung von 400 Mark Rig. werden ihnen alle Lehngüter restituiert.[3] Wenn es die beiden reichsten und mächtigsten Stiftsvasallen jetzt vorzogen, sich zu beugen, um die Absolution zu erlangen, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass auch die übrige Vasallenschaft, die 1325 in den Bann gethan worden war, ihrem Beispiel gefolgt ist. Ein glänzender Sieg der landesherrlichen Gewalt über die aufstrebende Lehnsmannschaft!

Wenden wir uns nun dem Stifte Dorpat zu, wo seit dem Jahre 1323 Engelbert von Dolen die Bischofswürde bekleidete. Leider besitzen wir gar kein einschlägiges Material, um die Bedeutung klar zu legen, welche die Regierung dieses Mannes für die Geschichte der Dorpater Stiftsvasallenschaft gehabt hat.

[1] Toll-Schwartz Briefl. a. a. O. p. 167. [2] cfr. oben p. 36 ff. [3] U. B. II 807.

Hier fielen alle jene Momente fort, die in Riga der Entwickelung der Ritterschaft förderlich sein mussten. Der Gang der politischen Ereignisse hatte hier nicht wie in Riga eine Schwächung der landesherrlichen Gewalt zur Folge, Bischof Engelbert scheint nur vorübergehend von seinem Stifte abwesend gewesen zu sein.[1] Von besonderer Wichtigkeit für die Beziehungen zwischen Landesherr und Lehnsmannschaft war hier aber der Umstand, dass Dolen einem Geschlechte angehörte, das seit den ältesten Zeiten in Livland ansässig war und unter den Dorpater Vasallen seit 1336 nachweisbar ist.[2] Dieser Umstand kann nicht anders, als fördernd auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischof und Vasallenschaft eingewirkt haben, und in der That ist uns ein Ereignis überliefert, welches zeigt, wie sehr es Dolen verstanden hatte, seine Vasallen in die von ihm befolgte partikularistische und ordensfeindliche Politik hineinzuziehen. Johann Renner berichtet in seinen Livländischen Historien auf Grund der Jüngeren Reimchronik des Bartholomäus Hoeneke zum Jahre 1342 folgendes: Die Russen hatten einen erfolgreichen Plünderungszug in das dem Orden gehörige Gebiet Adsel gemacht; Ordensmeister Burchard von Dreynleve beschloss, einen Rachezug zu unternehmen und berief zu dem Behufe *„dat capittel und rath van Dorpte“* ins Dorf *Jeiurge*; als er von diesen aber Mithilfe begehrte, antwortete Herr *Johann Uxkul* „im Namen der Dörptschen“, *se mosten wol bekennen, dat de Russen grote tyrannie im lande gedreven hedden und derwegen wol to straffende weren, averst se besorgeden, wo se den krich anfangen hulpen, mosten se groth eventuir van den Russen, so en nahe belegen und ore nabers weren, stahn, dat ore lande und armen lude vorheert und vordorven worden, mit bitt se derwegen to verschonen; und slogen dem meister also de hulpe af.* Als nun aber der Ordensmeister den Dörptschen erklärte, unter solchen Umständen sie wie Russen behandeln zu wollen, da fügten sie sich und sagten ihm ihre Unterstützung zu.[3]

[1] Toll-Schwartz Briefl. p. 343 ff. [2] U. B. II 778. [3] J. Renner, a. a. O. p. 82 f. cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 41 f.

Im Bistum Oesel lagen die Verhältnisse für eine Ausbildung der Stiftsritterschaft in dem entsprechenden Zeitraum viel ungünstiger, als im Erzstift und in Dorpat, doch fehlt uns bis in die Zeiten des grossen Estenaufstandes jegliches Material, das uns einen Einblick in die Geschichte dieser Vasallenschaft thun liesse. Noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hat das Stift Oesel nur sehr wenige Vasallen gehabt; dazu kam, dass Bischof Jacob, der von 1322 bis 1337 regierte, Livland nie auf längere Zeit verlassen[1] und in seiner Politik stets die Interessen Gesamtlivlands im Auge behalten zu haben scheint. Unter seinem Nachfolger Hermann von Osenbrugge brach der grosse Estenaufstand aus, der für die Geschichte des Adels sämtlicher Territorien von der grössten Bedeutung war.

Ich habe den in der heimischen Geschichte als „Harrischer Mord“ bekannten Estenaufstand der Jahre 1343 bis 1345 schon an einer anderen Stelle ausführlich behandelt;[2] ich kann mich hier kurz fassen und brauche nur die Ereignisse im Stift Oesel genauer wiederzugeben.

In der St. Jürgensnacht[3] des Jahres 1343 war die Empörung in Harrien ausgebrochen; unerbittlich hatten die Esten alle Deutschen, soweit sie ihrer habhaft werden konnten, niedergemacht; Edel und Unedel, Jung und Alt, Mann und Weib fiel unter ihrem Mordschwert. Unmittelbar darauf brach auch in der Wiek der Aufstand aus. *In korten dagen dar na,* schreibt Renner nach der Reimchronik,[4] *schlogen die Wikischen ock alle Dudschen doth, de se dar funden, gelick in Harrien gescheen was, togen up und belegerden Hapsal und brachten in der Wike umme 1800 minschen junck und olt.* Nach solchen elementaren Ereignissen drohte Livland die grösste Gefahr; die Existenz der Dünakolonie stand in Frage, zumal die Rebellen mit Pleskau und dem schwedischen Vogt in Abo in Verbindung getreten waren. Da griff der Ordensmeister Burchard von Dreynleve ein. Nachdem

[1] Toll-Schwartz Briefl. p. 232 ff. [2] Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels I. Heft p. 13 ff. [3] d. h. in der Nacht vom 22. auf den 23. April. [4] a. a. O. p. 87.

es ihm gelungen, Reval zu entsetzen, wandte er sich auch in die Wiek, um den Bischof Hermann, der in Hapsal belagert wurde, zu entsetzen; schon auf die Nachricht von seinem Anrücken liefen die Empörer auseinander.

Am Abend vor St. Jacobi[1] brachen auch die Oeseler los; sie erschlugen alle Deutschen, ertränkten die Priester in der See und eroberten das Ordensschloss Poide. Damit war auch der Orden in direkte Mitleidenschaft gezogen. Jetzt musste Preussen helfen. Der Kriegszug, den Dreynleve im Winter von 1343 auf 1344 zunächst gegen das rückfällige Harrien und dann gegen Oesel unternahm, war von Erfolg gekrönt. Im Dorfe *Nectis* erschienen vor dem Ordensmeister die Boten aller aufständischen Esten, baten um Gnade und gelobten Treue und Gehorsam. Die trotzigen Oeseler hielten aber nicht lange Frieden, schon im nächsten Winter wurden sie rückfällig. Die Situation war eine kritische, da von Süden her die Litauer mit einem Einfall drohten. Die trotzigen Inselbewohner mussten mit der gesamten Macht der Kolonie niedergeworfen werden. *Meister Borchart*, schreibt Renner,[2] *toch also na Osel mit Litten, Liven, Eesten, Semegallen, Curen, stiftischen van Riga und Dorpte* (d. h. den Vasallenschaften von Riga und Dorpat); *darmit was ock de hovetman van Revel Andreas Son genomet* (d. h. Stigot Anderson). *Dat heer lach to Karries 8 dage und plunderden den ort gantz uth, do begerden de Oselers frede; de meister nam de oldesten to sick und begerde ohren rath, do wort ohnen de frede also gegeben, dat se alle ohre wapen up dat hus tho Leal bringen scholden, dar to so vele gisels geven, alse men begerde, de scholden se stracks averandtworden, dar tho de vesten Mapenzar dal breken. Oft nu wol de Oselers ungerne hir an gewest hedden, so besorgeden se doch ein anders, derhalven nemen se den freden an. Darmede toch de meister wedderumb na hus.* So war der gefährliche Bauernaufstand endgültig niedergeworfen, Livland aber hatte,

[1] d. h. am 24. Juli. [2] a. a. O. p. 86 ff. cfr. H. v. Wartberge a. a. O. p. 70 ff. Chronik Wigands v. Marburg in Ss. rer. Pruss. II p. 501 ff. cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 42 f. 235 f.

geeint unter der Fahne des Ordensmeisters, gewaltige Anstrengungen machen müssen.

Über die Folgen, welche die Empörung der Bauern für das dänische Estland gehabt hat, ist bereits gehandelt[1]. In Harrien war unter der deutschen Bevölkerung ein entsetzliches Blutbad angerichtet worden, von 80 Vasallengeschlechtern verschwanden nicht weniger als 47; das Land war total verwüstet, das wirtschaftliche Leben war erschüttert; die Harrisch-Wirische Ritterschaft, die sich dank ihrer Zugehörigkeit zum fernen Dänemark zu einem hohen Mass politischer Selbständigkeit emporgeschwungen hatte, konnte es nicht verhindern, dass Estland vom mächtigen Orden erworben wurde. Sie büsste ihre frühere Bedeutung ein und trat auf Jahrzehnte in den Hintergrund.

Vielleicht noch mehr als Harrien hatte das Bistum Oesel gelitten. In der Wiek waren von den Esten nicht weniger als 1800 Menschen ermordet worden, eine Zahl, die der Gesamtheit der deutschen Bevölkerung auf dem flachen Lande wohl nicht sehr nachgestanden hat. In erster Linie haben fraglos die Vasallen gelitten. Uns fehlt das Quellenmaterial, um wie in Estland den Nachweis führen zu können, wie sehr der Aufstand auf den numerischen Bestand der Vasallenschaft eingewirkt hat. Was das Wirtschaftsleben anlangt, ist das von Harrien gesagte, vielleicht noch in verstärktem Masse, auch auf das Bistum Oesel zu beziehen. Das Land konnte sich selbst nicht helfen, der Bischof musste durch den Ordensmeister entsetzt werden; Landesherr und Vasallenschaft treten bei der Unterdrückung des Aufstandes völlig in den Hintergrund; im Berichte über den letzten grossen Zug gegen die Oeseler, an dem sich ganz Livland beteiligte, erwähnt der Reimchronist den Bischof von Oesel und dessen Lehnsmannen überhaupt nicht. Landesherr und Lehnsmannschaft hatten in gleicher Weise gelitten und dieser Umstand musste beide auf dem Boden gemeinsamer Interessen enger mit einander verbinden.

---

[1] Forschungen I p. 16 ff.

Uber die Landschaften Harrien, Wiek und Oesel hinaus hat der Bauernaufstand sich nicht erstreckt; der Versuch, ihn nach Fellin hinüberzuspielen, scheiterte.[1] Das Bistum Dorpat ist von einer Erhebung seiner Bauernschaft verschont geblieben, allein die Verbindungen, welche die Aufständischen mit Pleskau angeknüpft, haben gerade Dorpat in grosse Gefahren gestürzt. 1343 brachen 5000 Russen aus Pleskau raubend und plündernd im Stift ein und drangen bis Odenpäh vor. Aus dieser Drangsal ist Dorpat durch den Orden errettet worden. Ein in der Nähe befindlicher Ordensbruder *Diderich von Rambouw* sammelte alle verfügbaren Kräfte, zog die Stiftsmannen heran und wandte sich gegen die Russen. In einer blutigen Schlacht, die den Deutschen teuer zu stehen kam, wurden die Russen aufs Haupt geschlagen und zum Abzuge gezwungen.[2]

Auch Riga ist von den Konsequenzen, die der Estenaufstand nach sich zog, nicht verschont geblieben. Allerdings haben die Letten sich durch die ganze Zeit ruhig verhalten, unter den Liven aber scheint es sich geregt zu haben.[3] Dazu brachen die Litauer zu Beginn des Jahres 1345, den günstigen Zeitpunkt benutzend, wo sich der Ordensmeister in Oesel befand, in Livland ein, drangen plündernd und verheerend bis in die Gebiete von Segewold, Treiden und Kremon vor und schleppten aus dem Erzstift nicht weniger als 1000 Menschen in die Gefangenschaft.[4] In Dorpat, wie im Erzstift mögen der Bauernaufstand und seine Folgen einen engeren Zusammenschluss der Lehnsmannen befördert und das Gefühl der Interessensolidarität mit dem übrigen Livland gekräftigt haben.

Dazu kam speciell im Erzstift noch ein Umstand hinzu. Erzbischof Engelbert von Dolen, der wie schon seine Vorgänger Isarnus Takkon und Frederikus nicht mehr vom Kapitel erwählt, sondern auf Grund des päpstlichen Reservationsrechts ernannt worden war[5], ist wie es scheint, nie in seine Diöcese

[1] Renner a. a. O. p. 93. [2] Renner a. a. O. p. 91. [3] H. v. Wartberge a. a. O. p. 72. [4] Renner a. a. O. p. 94 f. H. v. Wartberge a. a. O. p. 72 f. [5] Toll-Schwartz Briefl. p. 163 f. 167.

gekommen.[1] Er blieb in Avignon und führte hier den Prozess gegen den Orden weiter. Die Befürchtungen, die zur Unterwerfung der Tisenhusens geführt hatten, traten nicht ein und die landesherrliche Gewalt blieb nach wie vor schwach vertreten, und das gerade in einer Zeit, wo in Livland Ereignisse von grösster Tragweite eintraten.

Nach dem Tode Engelberts von Dolen ernannte Clemens VII. am 17. März 1348 den ehemaligen Prior der Rigischen Kirche Vromold von Vifhusen zum Erzbischof[2] und dieser ist zu Ausgang des Jahres 1349 ins Erzstift gekommen, — wie R. v. Toll hervorhebt, nach fünfundzwanzig Jahren wieder einmal ein Erzbischof in seiner Diöcese.[3] Der Prozess aber nahm auch während der Anwesenheit Vifhusens seinen Fortgang.[4] Dieser Umstand scheint den Erzbischof in Livland nicht haben festen Fuss fassen lassen; im Sommer 1351 ist er in seiner Vaterstadt Lübeck,[5] ein Jahr später aber wieder in Avignon.[6] Von da ab bis zu seinem im Jahre 1370 erfolgten Tode ist er bald in Avignon bald in Lübeck gegen den Orden wirkend nachweisbar.[7] Wieder begann ein Kampf, der die Gemüter in äusserste Erregung versetzte. Als im Herbst des Jahres 1354 Ordensmeister Goswin von Herike sich weigerte, der von Bischof Magnus von Westerås auf Grund einer Bulle Innocenz VI vom 12. August 1353 gestellten Forderung nachzukommen und ihm die Stadt Riga zu Händen des Papstes zu übergeben, da traf ihn und seinen Orden am 23. Oktober der Bann.[8] Die Antwort des Ordens scheint die Besetzung mehrerer Stiftsschlösser gewesen zu sein. Wenigstens klagt der Erzbischof im Jahre 1359, der Orden habe die Einkünfte der ihm, dem Erzbischof, gehörigen Schlösser Treyden, Kokenhusen, Lemsal, Wainsel, Smilten (Smilteselle), Lenewarden, Kreutzburg und anderer Schlösser, Güter und Dörfer bezogen, während dem Domkapitel die Schlösser Kremon und

---

[1] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 167 f. [2] U. B. VI 2831 cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 168. [3] Toll-Schwartz Briefl. p. 169. [4] U. B. II 948. [5] U. B. VI Reg. 1106 a. b. [6] U. B. II 948. [7] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 169 f. [8] U. B. II. 948. 953. 954.

Dondangen restituiert seien.[1] Wenn wir nun berücksichtigen, dass Erzbischof Vromold sich während seiner Anwesenheit in seiner Diöcese im Jahre 1350 in Treyden und Kokenhusen aufgehalten hat,[2] so sind wir vielleicht zur Annahme berechtigt, dass zwischen 1350 und 1359, also etwa nach erfolgtem Bannspruch die Besetzung mehrerer noch nicht in den Händen des Ordens befindlicher Schlösser und Güter des Erzbischofs erfolgte. Wann diese Häuser und Gebiete dem Erzbischof restituiert worden sind, wissen mir nicht. Allerdings erklärt Erzbischof Vromold 1366, der Orden habe in Livland und Lettland und auf beiden Seiten der Düna Gebiete des Erzbischofs eingenommen und halte sie besetzt;[3] da aber der Orden dieses bestreitet und sich bereit erklärt, alles etwa unrechtmässig besessene zu restituieren, da ferner im Jahre 1372 die ehemaligen Stiftsvögte von Kokenhusen und Segewold die Erklärung abgeben, dass der Orden sich keinerlei Eingriffe in die Gebiete dieser Schlösser erlaubt habe,[4] und da schliesslich der Erzbischof überhaupt viel ungerechtfertigte Klagen und Forderungen erhebt, so ist es sehr wahrscheinlich, dass bereits lange vor 1366 eine Restitution in grösstem Umfange stattgefunden habe.

Am 23. Dezember 1359 fällt der Kardinalpriester Franciscus ein Urteil, das den Orden zur Abtretung von Riga verpflichtete.[5] Der Orden weigerte sich auch dieses Mal,[6] wodurch er sich wiederum den Bann zuzog.[7] Jetzt aber brach der lang verhaltene Groll des ganzen Landes gegen Kurie und Erzbischof los. Dieser, auf Grund des heillosen Reservationsrechts dem Lande aufgedrängt, stets weltliche Ansprüche mit geistlichen Rechten verquickend und nicht im Besitze der realen Macht, um seine Forderungen mit eigenen Kräften aufrecht zu erhalten, konnte von vornherein nicht auf die Sympathien des Landes rechnen. Die Kurie, der die Welt mit Recht schamlose Käuf-

[1] U. B. II 968. [2] U. B. II 888. 889. [3] vgl. das Protokoll der Danziger Verhandlungen U. B. VI 2884. [4] U. B. VI Reg. 1286. [5] U. B. II 968 cfr. 970. 971. 973. 976. 977. Reg. 1149. [6] U. B. II 984. 988. Reg. 1164—1166. [7] U. B. II. 988.

lichkeit vorwarf, hatte ihre Autorität in Livland eingebüsst. Der Orden aber, der seit den Tagen Eberhard von Munheims mächtig dastand, der Kolonie durch den Erwerb von Harrien und Wirland seine natürlichen Grenzen wiedergegeben, die Interessen Livlands im Kampfe gegen das vordrängende Litauen und das unter Moskaus Fahne sich sammelnde Russland nachhaltig vertreten hatte und es dazu verstand, Riga zu versöhnen, hatte die Sympathien des Landes auf seiner Seite. So ist es verständlich, dass die Forderung, sich dem Erzbischof zu unterwerfen, die Bischof Johannes von Dorpat, Vromolds Bruder und vom Papst ernannter Exekutor im Jahre 1360 an die Stadt Riga richtete, auf energischen und erfolgreichen Widerstand seitens der Bürgerschaft stiess.[1] Und zwei Jahre später erfolgte ein Ereignis, das die politische Konstellation in Livland trefflich kennzeichnet und ein scharfes Licht auf die Stellung der Vasallenschaften wirft. Der Zeitgenosse Hermann von Wartberge, Kapellan des Ordensmeisters, berichtet in seiner livländischen Chronik[2]: „In demselben Jahre (sc. 1362) am Freitag in der Woche nach Pfingsten (10. Juni) hielt der genannte Meister (Arnold von Vitinghoffen) mit seinen Gebietigern und den Bischöfen Hermann (sc. von Osenbrugge) von Oesel, Ludwig von Reval und Johann (sc. von Vifhusen) von Dorpat, mit den Pröbsten und Domherren von Riga und den anderen genannten Stiftern, mit den Äbten von Falkena und Pades, ferner mit Rittern, Knappen und Bürgern des ganzen Landes bei der langen Brücke[3] im Stifte Dorpat eine Zusammenkunft. In ihrer Gegenwart beklagte sich der Meister, dass Herr Johannes, Bischof von Dorpat, ihn und seinen Orden bei Königen und Fürsten, wie auch bei den Seestädten[4] verunglimpfe, wie er dies durch authentische Briefe beweisen konnte; ferner, dass

---

[1] U. B. II 975. [2] a. a. O. p. 82 f. Ich gebe hier den Text nach der deutschen Übersetzung von Ernst Strehlke (Die Livländische Chronik der Hermann von Wartberge. Aus dem Lateinischen übersetzt. p. 28 ff. [3] Am Einfluss des kleinen Embach in den Wirzjerw. [4] d. h. bei der Hansa.

dieser Bischof bei seinen Zeiten nichts oder nur wenig zum Kampfe mit den Litauern gethan habe, da der Meister ihm, wenn er Krieg mit den Irrgläubigen[1] hatte, stattliche getreue Hülfe geleistet habe; ferner dass er des Meisters Unterthanen bei Verkauf und Kauf erheblich übervorteile etc. Schliesslich wurde die Sache durch schiedsrichterliche Dazwischenkunft von[2] Prälaten und Rittern beigelegt und der Herr Bischof that dem Meister Abbitte und versprach, er wolle an die Könige und Fürsten schreiben, dass die Sache friedlich entschieden sei, auch wolle er in Zukunft für Hülfe bereiter sein; ferner solle der lübische Schilling in Dorpat sowie in ganz Livland ausgegeben werden, so dass 6 Lübecker eine Nogata ausmachten".

Das ganze Land mit alleiniger Ausnahme des in Deutschland weilenden Erzbischofs ist hier versammelt; die Klage des Ordensmeisters richtet sich gegen den Bischof von Dorpat, der, gleiche Zwecke wie der Erzbischof verfolgend, die Interessen des Ordens wie der gesamten Kolonie geschädigt hatte. Das Schiedsgericht, das über die Streitfrage zu entscheiden hat, wird aus Prälaten und Rittern zusammengesetzt. Der Erfolg war diesmal ein glänzender, Bischof Johannes musste sich dem Drucke des Landes fügen und die weitgehendsten Zugeständnisse machen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die starke Demütigung Vifhusens in erster Linie auf die Stellungnahme der Vasallenschaften und deren Vertreter zurückzuführen ist.

Hier wäre der Ort eine Frage zu erörtern, die für das Verhältnis des Erzbischofs zu seiner Vasallenschaft von Bedeutung sein musste. Ich meine die Beziehungen der Tisenhusen zu Vromold von Vifhusen.[3] Bei ihrem geradezu fürstlichen Reichtum waren die Tisenhusen ein wichtiger Faktor in der Geschichte Livlands im allgemeinen und des Erzstifts im besonderen. Nun sahen wir, dass sich die Söhne des von Erz-

[1] d. h. den Russen. [2] Ich würde hier übersetzen: der Prälaten und Ritter. [3] vgl. für das folgende R. Hasselblatt „Ritter Bartholomäus von Tiesenhausen". Balt. Monatsschrift XXXV 623 ff.

bischof Friedrich gebannten Ritters Johann von Tisenhusen 1342 vor Engelbert von Dolen gebeugt hatten. Was man befürchtet und was vermutlich diesen Schritt veranlasst hatte, trat nicht ein, Dolen blieb in Avignon. In der Folge entwickelten sich wieder äusserst gespannte Beziehungen zwischen dem Landesherrn und seinen mächtigen Vasallen. Lange Jahre hatten schon Streitigkeiten zwischen Vromold von Vifhusen und den Gebrüdern *von Tisenhusen, Nicolaus* Domherrn zu Dorpat, *Engelbert* und *Bartholomäus,* Rittern, bestanden, weil die Grenzen der erzbischöflichen und der Tisenhusen'schen Güter im Gebiet von Kokenhusen höchst ungünstige und unklare waren. Da setzte endlich der Erzbischof, nachdem verschiedene Klagen der beiderseitigen Bauern an ihn gelangt, ein Schiedsgericht ein, das nach genauer Besichtigung der Güter einen Vergleich zu stande brachte. Diesen Vergleich bestätigte Erzbischof Vromold am 4. November 1354 zu Lübeck und willigte in einen grossen Austausch der beiderseitigen Güter.[1]

Nach diesem Vertrage haben sich gute Beziehungen des Erzbischofs zu den Tisenhusen, zunächst zu Ritter Bartholomäus entwickelt, Ritter Engelbert gravitierte mehr nach Dorpat. Vromold von Vifhusen und Ritter Bartholomäus waren verwandt. Vromold nennt Bartholomäus seinen Oheim.[2] Vorübergend, in den Jahren 1360 und 1361 war Bartholomäus Stiftsvogt von Treyden[3] und der Bannerherr Heinrich von Tiesenhausen berichtet in seiner Geschlechtsdeduktion[4]: „*diesser herr Bertolmeus ist gewesen stiftsvogtt zu Treiden und hadtt das gantze ertzstift in sseine verwaltung gehabtt, weiln die hern ertzbischoffe die zeitt merenteils ausserhalb landes an dem pebstligen hofe ssich enttthalten.* Diese engen Beziehungen befestigen sich dann Dank der pekuniären Leistungsfähigkeit des reichen Tisenhusen noch mehr. Die kostspieligen Prozesse in Avignon und das Leben ausser Landes brachten den Erzbischof natürlich früh in Geldnot: 1361 verpfändete er dem Ritter Bartholomäus gegen ein Dar-

[1] a. a. O. p. 630 f. [2] U. B. VI 2880. [3] U. B. II. 975 VI 2973.
[4] a. a. O. p. 11.

lehn von 2800 Mark Rigisch die Gebiete Serben und Pebalg[1] und bis zum Jahre 1373 ist diesem auch Sunzel für 1400 Mark Rigisch verpfändet gewesen.[2] Durch diese Gebiete erlangten die von Ritter Bartholomäus in Gesamthand mit seinem Bruder Engelbert im Erzstift und im Dörptschen besessenen Güter, die nach R. Hasselblatts Berechnung etwa 1100 Haken betrugen, einen sehr bedeutenden Zuwachs. Die geradezu fürstliche Stellung, welche die Tisenhusen, zunächst die Gebrüder Bartholomäus und Engelbert, sodann auch des letzteren Sohn Johannes (Hans) einnahmen und die ihren Ausdruck in der von Karl IV. vollzogenen Erhebung der Ritter Bartholomäus und Johannes zu Tafelgenossen des Kaisers fand,[3] konnte ihren Einfluss auf die livländischen Verhältnisse im allgemeinen und auf die Entwickelung der Vasallenschaften im besonderen nicht verfehlen. Es ist natürlich, dass letztere in den reichen und mächtigen Tisenhusen bei Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen eine starke Stütze finden mussten, und dass den Tisenhusen von vornherein eine leitende Stellung, zunächst im Rigischen und im Dörptschen, gesichert war, andererseits erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die engen Beziehungen des Ritters Bartholomäus zu Erzbischof Vromold auch auf die erzstiftische Ritterschaft ihren vermittelnden Einfluss nicht verfehlt haben; es ist nicht unmöglich, dass das Zustandekommen des Vertrages von Danzig, den wir jetzt zu behandeln haben, nicht zum mindesten auf einen Stimmungswechsel innerhalb der Rigaer Lehnsmannschaft zurückzuführen ist.

Bischof Johannes von Dorpat hat seine Zusage nicht gehalten, er nahm den alten Streit wieder auf und wurde bei Urban V. gegen den Orden klagbar.[4] Sein Bruder Erzbischof Vromold trat mit ihm in Verbindung und erwirkte eine Reihe päpstlicher Strafsentenzen gegen den Orden; auch Kaiser Karl IV. gewährte ihm Unterstützung und zog die Könige von Dänemark, Schweden und Norwegen und von Polen, sowie

[1] U. B. VI Reg. 1169 a. cfr. Geschlechtsdeduktion a. a. O. p. 10 f. [2] U. B. III 1089. [3] U. B. III 1202. [4] cfr. H. v. Wartberge a. a. O. p. 83.

die Herzöge von Stettin und Mecklenburg als Tutore des Erzstifts in die livländische Politik hinein.[1] Da gelang es dem Hochmeister Winrich von Kniprode einen Vergleich zwischen Erzbischof und Orden, den ersten Danziger Frieden zu Stande zu bringen.[2]

Vromold von Vifhusen hatte sich selbst an den Hochmeister mit der Bitte um Vermittelung gewandt,[3] Livland konnte aufatmen, die beiden Gegner schienen sich die Hand zur Versöhnung reichen zu wollen. Ein glänzender Friedenskongress trat im Frühjahr 1366 in Danzig zusammen. Hochmeister Winrich von Kniprode, Ordensmeister Wilhelm von Vrimersheim, Erzbischof Vromold von Riga, sieben Bischöfe aus Preussen und Livland, Ordensgebietiger und Ratmannen, Ordensritter, Geistliche und Bürger waren in der Hansastadt versammelt, um den segensreichen Friedensschluss zu Stande zu bringen und ihn dann zu feiern.[4] Doch: *ecce, qui scripsit, se velle amicabiliter placitare!*[5] Der Erzbischof kam mit bitteren Klagen, er forderte die Auslieferung Rigas und die Anerkennung seiner Oberhoheit über den Orden; um seine Position zu stützen, griff er in seinen Klagen bis auf die ältesten Zeiten zurück; der Ordensmeister aber verteidigte sich mit Geschick.[6] Nachhaltige Unterstützung fand Erzbischof Vromold bei seinem Bruder Johannes, der mit weitgehenden Forderungen an den Orden herantrat.[7] Endlich kam aber der Vertrag doch zu Stande. Am 7. Mai wurde das Friedensinstrument untersiegelt.[8] Beide Teile liessen stark von ihren Forderungen ab, doch mit Recht heisst es in einem aus ordensfeindlicher Feder stammenden Memorial weit späterer Zeit, der Erzbischof habe den Namen, doch der Orden die That behalten.[9]

---

[1] U. B. II 1029 Reg. 1189. 1204—1207. 1222. [2] U. B. II 1033. [3] H. v. Wartberge a. a. O. p. 86. [4] U. B. II. 1033. [5] H. v. Wartberge a. a. O. p. 87. [6] Das Protokoll über die Verhandlungen, wahrscheinlich vom Geschäftsführer des Ordens Hermann von Wartberge in lateinischer Sprache verfasst, ist noch erhalten und in Ss. rer. Pruss II p. 148 ff. und danach in U. B. VI 2884 abgedruckt. [7] H. v. Wartberge a. a. O. p. 87. [8] U. B. II 1033. [9] vgl. Th. Schiemann a. a. O. p. 97.

Der Orden verzichtet zu Gunsten des Erzbischofs auf die Herrschaft über Riga, doch verbleibt ihm das Schloss daselbst und sind ihm die Bürger nach wie vor zu Kriegsdiensten verpflichtet; der Erzbischof aber giebt seine Ansprüche auf Oberhoheit über den Orden auf. Somit war für Livland eine Ordnung der Dinge inauguriert, die den factischen Machtverhältnissen einigermassen entsprach; das Land durfte einer ruhigen Entwickelung entgegensehen.

Für die korporative Ausbildung der erzstiftischen Vasallenschaft ist der Danziger Friedensvertrag von hervorragender Bedeutung gewesen. Ich habe bei Behandlung des Vertrages von Segewold darauf hingewiesen, wie durch die Macht der Verhältnisse das landesherrliche Recht, die Bauernschaft zur Heerfahrt aufzubieten, in den Lehngütern auf die Vasallenschaft überging.[1] Bei den Verhandlungen zu Danzig kann nun der Prokurator des Ordens erklären, infolge lobenswerter Landesgewohnheit hätten sich bisher Orden und erzstiftische Vasallen als nächste Nachbarn der Ungläubigen gegenseitig bei Angriff und Vertheidigung unterstützt; Erzbischof Vromold aber verlangt, der Orden solle hinfort die Bischöfe und ihre Unterthanen nicht zwingen, an seinen Kriegszügen teilzunehmen, worauf ihm die Antwort wird, Zwang sei nie ausgeübt worden, die freiwillige Beteiligung der Lehnsmannen sei eine Folge der Interessensolidarität, die sie mit dem Orden verbinde.[2] Da nun der Erzbischof im Vertrage vom 7. Mai seine Forderung nicht durchgesetzt hat, so müssen wir annehmen, dass er stillschweigend ein Recht anerkannt habe, das die Lehnsmannen usurpiert und im Verlaufe eines halben Jahrhunderts ungehindert ausgeübt hatten, das Recht des persönlichen Aufgebotes ihrer Hintersassen.[3] Damit trat zum dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis, in dem

---

[1] cfr. oben p. 49. [2] cfr. Protokoll der Danziger Verhandlungen Ss. rer. Pruss. II 154 f. U. B. VI 2884 (II 18). [3] cfr. R. Hasselblatt, Ritter Bartholomäus von Tiesenhausen a. a. O. p. 663 f. vgl. auch die auf *reisen* und *lantweren* bezüglichen Bestimmungen des zweiten Danziger Friedens vom Jahre 1397 (U. B. IV 1459).

der Bauer dem Lehnsmann gegenüber stand, auch ein politisches. Die landrechtliche Verpflichtung der Hintersassen zur Heeresfolge fiel unter einen lehnrechtlichen Gesichtspunkt; das Band, welches Landesherr und Bauernschaft verknüpfte, war dadurch stark gelockert, der Landesherr verzichtete zu Gunsten seiner Lehnsmannen auf einen wesentlichen Stützpunkt seiner Macht.

Unter den Klagepunkten des Erzbischofs begegnen wir auch dem folgenden: *Quod termini, bona et jura vasallorum ecclesie Rigensis et aliarum sibi (*sc. *archiepiscopi) suffraganearum ecclesiarum occupati per fratres supradictos eisdem vasallis integraliter restituantur.*[1] Dieser Passus würde meine Auffassung über die Geschichte der Vasallenschaften in den letzten Jahrzehnten und ihre Beziehungen zum Orden umstossen, lautete die Antwort des Ordensprokurators nicht: *quandocunque hoc appareret vel constaret, quod tamen non creditur, integraliter restituerentur,* und wären in das Friedensinstrument irgendwelche Bestimmungen über die Restitution der Vasallen aufgenommen.

R. Hasselblatt schreibt in seinem oft genannten Aufsatz zum Frieden von Danzig:[2] „Neben den beiden kontrahierenden Parteien gab es noch zwei Körperschaften, für deren Wohl und Wehe die Danziger Handlung entscheidend war, die Vasallen des Erzstifts, die Bürger Rigas. Diese hatten die Bedeutung des Tages wohl erkannt und nicht versäumt, sich würdig vertreten zu lassen. An der Spitze der Gesandtschaft von 5 Rittern, welche die Interessen der rigischen Vasallen verfochten, stand als Vertrauensmann seiner Standesgenossen Bartholomäus von Tiesenhausen, die Führung der städtischen Angelegenheiten war den geschickten Händen der Bürgermeister von Lübeck und Riga, Jacob Plescow und Gerhard Meye anvertraut.“ Ueber die Bedeutung, welche die zu Danzig gepflogenen Verhandlungen für Riga und die erzstiftische Ritterschaft hatten, stimme ich mit Hasselblatt vollkommen überein, aber seine Annahme, dass in den fünf im Friedensinstrument als Zeugen angeführten Rittern

[1] Ss. rer. Pruss. a. a. O. p. 154. U. B. VI 2884 (II 16. a.) [2] a. a. O. p. 639.

Bartholomäus de Tisenhusen, *Johannes* und *Thidericus de Dolen* *Johannes* und *Otto de Rosen* eine Deputation der erzstiftischen Ritterschaft zu sehen sei, ist meiner Ansicht nach doch etwas zu kühn. In der Vertragsurkunde findet diese Annahme keinerlei Anhaltspunkt, auch lassen sich die Ritter *Johannes* und *Thidericus de Dolen* überhaupt nicht als erzstiftische Vasallen nachweisen,[1] und schliesslich war die Stellung des Ritters *Bartholomäus von Tisenhusen* dank seiner Persönlichkeit, seinem Reichtum, seinem lehnrechtlichen Verhältnis zu drei Stiftern, Riga, Dorpat und Oesel[2] und seiner Verwandtschaft mit den Gebrüdern Vromold und Johannes von Vifhusen[3] eine ganz ausserordentliche.

Livland hatte reichen Segen vom Danziger Frieden erwartet; wenn es sich in seinen Hoffnungen getäuscht hat, so ist das die Schuld des Erzbischofs. Die Beziehungen des Ordens zu Bischof Johannes von Dorpat gestalteten sich befriedigend: im Juni 1368 unternehmen Meister Wilhelm von Vrimersheim und Bischof Johannes einen Rachezug gegen Isborch (Isborsk), das sie vergeblich belagern,[4] 1369 veranstaltet der Komtur von Reval mit der Harrisch-Wirischen Ritterschaft, sowie mit den Lehnsmannen und Bürgern des Stiftes Dorpat einen Plünderungszug ins russische Gebiet,[5] im Juni 1371 schliessen Wilhelm von Vrimersheim und Bischof Johannes zu Frauenburg (Neuhausen) im Beisein und unter Mitwirkung der Ordensgebietiger, der Dorpater Domherren, des Vikars und des Propstes von

---

[1] Die Dolen lassen sich seit Ausgang des 13. Jahrhunderts überhaupt nur im Dörptschen, sowie in Harrien und Wirland nachweisen; ihren ersten Besitz in Livland gewannen sie allerdings im Rigischen — Schloss Dolen —, doch fiel dieses schon im 13. Jahrhundert an den Landesherrn zurück und wurde 1288 dem Domkapitel verliehen (U. B. I 524. 529. 547); seitdem verschwinden die Dolen aus dem Erzstift. Wie ich im 1. Heft meiner Forschungen p. 49 nachgewiesen habe, verschwinden sie nach dem grossen Estenaufstande auch aus Harrien und Wirland. Wahrscheinlich ist Thidericus de Dolen identisch mit dem Dorpater Vasall Ritter Theodoricus de Dalen, der 1336 als Zeuge genannt wird (U. B. II 778). [2] U. B. VI 2916. [3] U. B. VI 2880. cfr. R. Hasselblatt a. a. O. p. 637 f. [4] H. v. Wartberge a. a. O. p. 91. [5] H. v. Wartberge a. a. O. p. 93.

Riga, der rigischen und dörptschen Lehnsmannen und einiger deutscher Kaufleute mit Nowgorod und Pleskau einen Vertrag ab.[1] Ferner erfahren wir aus einem im livl. Urkundenbuche in das Jahr 1372 gesetzten Schreiben des rigischen Rates an den von Reval, dass damals die Landesherren ein *capitulum* zu halten beabsichtigt hätten,[2] und schliesslich ist am 30. Juni 1374 zu Dorpat zwischen den Vertretern des Ordensmeisters, des Erzbischofs, des Bischofs von Dorpat und der Städte eine Vereinbarung über die Münze geschlossen worden.[3]

Anders als zum Bischof von Dorpat gestaltete sich das Verhältnis zum Erzbischof. Hermann von Wartberge schreibt in seiner livländischen Chronik[4]: „Dass aber dieses Abkommen (sc. der Vertrag von Danzig) nicht beobachtet wird, ist nicht Schuld der Brüder in Livland, sondern des Erzbischofs und des Kapitels von Riga, welche sich die Erlaubnis, es nicht zu halten, am römischen Hofe ausgewirkt haben". Am 27. April 1367 verbietet die Kurie dem Erzbischof und dessen Kapitel, sowie dem Orden, den zum Nachteil der rigischen Kirche errichteten Vergleich zu vollziehen, ehe derselbe von der Kurie geprüft worden sei.[5] Die Bestimmungen des Danziger Friedens sind nicht zur Ausführung gelangt, Riga blieb im Besitz des Ordens, der Erzbischof aber ist nicht nach Livland gekommen, schon nach wenigen Jahren ist er in Avignon gestorben.[6] Auch sein Nachfolger, der von Urban V. ernannte Siffrid Blomberch, ehemaliger Domherr der rigischen Kirche, scheint seiner Diözese ferngeblieben zu sein; nachdem er noch als Zeichen der Abweisung jeglicher Versöhnungspolitik die weisse Tracht der Prämonstratenser, weil sie dem Mantel der Deutschordensbrüder glich, abgelegt und seinem Kapitel die Augustinerregel gegeben, ist er im Jahre 1374 am Sitz des apostolischen Stuhles gestorben.[7]

Seit dem Jahre 1302 ist der Erzbischof immer nur vorüber-

---

[1] H. v. Wartberge a. a. O. p. 97 f.; cfr. unten p. 70. [2] U. B. III 1085. [3] U. B. III 1096. [4] a. a. O. p. 87 f., hier nach Strehlke's Übertragung wiedergegeben. [5] U. B. II. Reg. 1229. [6] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 170. [7] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 170 f.

gehend in seiner Diözese gewesen. Die landesherrliche Gewalt war schwach vertreten. Vikare und Stiftsvögte aus der Zahl der Stiftsvasallen besorgten die Geschäfte. Da musste die Lehnsmannschaft ihre Interessen selbständig vertreten, und wenn dabei Rechte des Landesherrn stillschweigend an die Vasallen übergingen, so lag das in der Natur der Dinge begründet.

Ich habe schon kurz den am 28. Juni 1371 mit den Russen abgeschlossenen Vertrag erwähnt. Leider hat sich die Urkunde nicht erhalten und sind wir daher auf den Bericht des Chronisten angewiesen, doch scheint diesem die Urkunde vorgelegen zu haben. Hermann von Wartberge berichtet[1]: Ende Juni 1371 hatten sich nach einem Kriege mit den Russen der Ordensmeister mit seinen Gebietigern, Bischof Johannes von Dorpat mit seinen Domherren, der Vikar des Erzbischofs und der Propst von Riga, Vasallen von Dorpat und Riga, der Lübecker Ratsherr Johannes Schepenstede nebst einigen deutschen Kaufleuten in Frauenburg versammelt, wo Verhandlungen mit den Gesandten von Nowgorod und Pleskau gepflogen wurden, und am 28. Juni wurde ein Friedensvertrag zwischen dem Meister und dem Bischof von Dorpat einerseits und den Russen andererseits abgeschlossen. Dass die bei dem Vertrage ganz besonders interessierte und zu den Verhandlungen herangezogene Dorpater Vasallenschaft hier keinen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen ausgeübt hätte, ist undenkbar, dass aber dieser Einfluss, wie das beim Kapitel wahrscheinlich ist, formale Gestalt angenommen habe, erscheint doch fraglich. Auch die erzstiftische Vasallenschaft, die neben den Vertretern ihres abwesenden Landesherrn zugegen war, hat zweifellos die Verhandlungen beeinflusst, war doch auch das Erzstift in hohem Grade dabei interessiert, wie sich die Verhältnisse zu Russland gestalteten. Schliesslich aber legt dieser Akt internationaler Politik beredtes Zeugnis ab für das Gefühl der Solidarität, welches Livland damals beherrschte.

---

[1] a. a. O. p. 97 f.

Am 23. Oktober 1374 ernannte Papst Gregor XI. aus päpstlicher Machtvollkommenheit den Prior der rigischen Kirche Johannes Synten zum Erzbischof von Riga.[1] Das ist ein epochemachendes Ereignis in der Geschichte Livlands. Synten hat es vorgezogen, seinen dauernden Aufenthalt in Livland zu nehmen und im Lande selbst den uralten Kampf um die Vorherrschaft in der Kolonie fortzusetzen. Es entbrannte ein bitterer Kampf, der um so heftiger geführt wurde, als das aufstrebende Litauen und seine dauernde Verbindung mit dem mächtigen Polen dem Orden die Aufgabe zuwies, die Kräfte der Kolonie zusammenzufassen, um dem Entscheidungskampfe ruhig entgegensehen zu können. In dieses Ringen um die Vorherrschaft in Livland sind alle Territorien hineingezogen worden, bis endlich der Orden, dank der Käuflichkeit der Kurie und seiner militärischen Tüchtigkeit den Sieg davontrug.

Diese Periode innerer Kämpfe ist die wichtigste für die Ausbildung der livländischen Ritterschaften gewesen. Die landesherrliche Gewalt, in den schwachen Händen geistlicher Fürsten, war im Kampf um ihre äussere Stellung in erster Linie auf die Mitwirkung der Vasallen angewiesen und haben diese dabei den Gang der politischen Ereignisse in ausschlaggebender Weise beeinflusst. Wenn auf die Entwickelung der folgenden Jahre auch nur einzelne Streiflichter fallen, das Resultat, das im zweiten Danziger Frieden vertragsmässig fixiert wurde, hat sich der Kenntnis der Nachwelt erhalten.

In den Jahren, die auf die Erhebung Johannes Syntens folgten, haben Streitigkeiten über die Besetzung der Bischofsstühle die Stifter Dorpat und Oesel erschüttert, wobei auf die Mitwirkung der Lehnsmannschaften nur Streiflichter fallen. Im Jahre 1378 war nach kurzer Regierung Bischof Henricus de Velde von Dorpat gestorben.[2] An der Kurie war das Schisma angebrochen: Clemens VII, der in Avignon sass, hatte Albert Hecht, sein Gegenpapst Urban VI. in Rom den erbitterten Gegner

[1] U. B. VI 2906 cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 171. [2] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 349.

des Ordens Theodericus Damerow zum Bischof ernannt.[1] Erzbischof Johannes neigte dem letzteren zu.[2] Hecht aber war es gelungen, mehrere feste Schlösser im Stift zu besetzen.[3] Wie sich die Vasallenschaft zu diesen für sie so wichtigen Ereignissen gestellt hat, können wir nicht deutlich erkennen. Man muss aber beachten, dass gerade in dieser Zeit die Pest in Livland wüthete. Am 29. Juni 1380 schreibt Ordensmeister Wilhelm von Vrimersheim, wenn auch stark übertreibend, an Urban VI: „Mehr als man sagen kann, ist das ganze Land durch Sterblichkeit und Pest verwüstet; kaum der zehnte Mannn ist am Leben geblieben.“[4] Solche Verhältnisse mussten auch die politische Kraft und Energie der Vasallenschaft empfindlich lähmen. Nun erfahren wir aus einem Schreiben des Hochmeisters, dass die Anhänger Hechts meist „Neubekehrte“, d. h. Esten gewesen sind,[5] doch schreibt der Ordensmeister ein anderes Mal von den *vasalli et adhaerentes* des Hecht.[6] Wenn wir aber berücksichtigen, dass Bischof Theodericus Damerow in einem weiter unten zu behandelnden Vertrage mit dem Ordensmeister zu der Erklärung gezwungen worden ist, er sei an den gegen den Orden gerichteten Schmähschriften, welche unter seinem Namen und unter demjenigen der Stiftsvasallen und der Stadt Dorpat an den Papst gegangen, durchaus unschuldig, so liegt gerade die Annahme nahe, dass die Stadt und die Vasallen in ihrer Mehrheit nicht dem Abenteurer Hecht, der sich nicht scheute, mit den Russen über die Abtretung von Neuhausen in Verhandlung zu treten, sondern dem Theodericus Damerow, dem Gegner des Ordens zugeneigt hätten. Vielleicht hat sich dieses Einverständnis aber erst in der Zeit entwickelt, wo, wie wir sehen werden, der Orden das Stift besetzt hielt. Auf eine nachhaltige Pression Papst Urban VI. hin ging Ordensmeister Wilhelm von Vrimersheim gegen Hecht vor, er bewog ihn zu resignieren und nahm das Stift mit seinen Schlössern zu Handen des Papstes

[1] U. B. III 1133. [2] cfr. U. B. III 1142. [3] U. B. III 1140. [4] U. B. III 1140; zur Datierung vgl. Toll-Schwartz Briefl. p. 350 Note 1. [5] U. B. III 1146. [6] U. B. III 1144.

in Besitz; dann aber erklärte er, Damerow, seinen Gegner, im Stifte nicht dulden zu können.[1] Trotzdem ist Damerow Bischof geblieben, doch gelangte er urkundlich erst im Jahre 1387 in sein Stift, nachdem er am 25. Juli 1387 zu Walk dem Orden die oben mitgeteilte Erklärung abgegeben hatte.[2]

Mehr als über den Dorpater Streit wissen wir über die Oeselsche Fehde, doch auch hier bleibt sehr vieles dunkel. So viel steht fest, dass zwischen Bischof Henricus und seinem Domkapitel scharfe Gegensätze bestanden. Dem Bischof, der eine zweifellos gegen den Orden gerichtete Defensivallianz mit dem Erzbischof abgeschlossen hatte, wird in der Folge vom Kapitel der Vorwurf gemacht, er habe es in seinen Rechten und Freiheiten gekränkt, er habe mit Schweden Beziehungen angeknüpft, die dem Stifte gefährlich werden konnten, und sich mit dem Gedanken getragen, seine Schlösser zu veräussern. Das Kapitel, das mit dem Orden in Verbindung getreten war, wollte dem Bischof einen Koadjutor aufdringen; als dieses aber nicht gelang, setzte er den Bischof in Arensburg gefangen, wo ihn durch fremde oder eigene Schuld zu Beginn des Jahres 1381 der Tod ereilte. Urban VI. beauftragte den Erzbischof von Riga mit der Untersuchung und dieser belegte ohne vorhergegangenes Verhör den Domherrn Hermann Bolne, den vermeintlichen Mörder, sowie das ganze Domkapitel mit dem Banne. An den Tod des Bischofs knüpften sich nun längere Streitigkeiten im Stift. Domherren, Vasallen und „Auswärtige“ (*extranei*) befehdeten sich gegenseitig, wobei das Domkapitel den kürzeren zog.[3] „Als endlich die Domherren und Vasallen einsahen, dass Massregeln ergriffen werden müssten, damit nicht die ganze Diözese zu Grunde gerichtet würde, wandten sie sich durch Vermittelung des Erzbischofs an den Meister mit der Bitte, dem Stift den Frieden wiederzugeben. Der Meister kam nach Wolmar, ver-

[1] U. B. III 1144. [2] U. B. III 1247. cf. Toll-Schwartz Briefl. p. 350 f. [3] U. B. III 1167. 1170. 1172. 1178. 1179. 1187. 1197. Reg. 1391 VI Reg. 1391 a. c. Albert Krantz, Wandalia Lib. IX cap. XI und Detmar Lüb. Chronik ed. Grautoff I 320 cfr. Livl. Mitth. VI 294 f.

nahm dort viele Supplikationen der Domkapitel und Vasallen von Riga, Dorpat und Oesel und bannte darauf im Verein mit dem Erzbischof und unter Zustimmung aller gedachten Parteien den Frieden im Stift auf solange, als der vom Papst ernannte wahre Bischof angelangt sei.“ So heisst es in einer später und zwar am 15. November 1383 ausgestellten Urkunde des Kapitels und der Vasallen.[1] Und dann heisst es weiter: „Diesem Banne stimmten alle obgenannten, insbesondere *Johann Scherenbeke* für sich und die Seinigen ausdrücklich bei; nachdem nun die Söldlinge entlassen waren, erschien *Diedrich Ixculle* in eigener Person und im Namen des *Johann Scherenbeke* zuwider dem Banne, dem beide zugestimmt, mit seinen Verbündeten (*cum complicibus suis, vagis et extraneis*), erstieg zur Nachtzeit das Schloss Hapsal, mordete und plünderte dort und verbrannte das grössere Schloss und alle Höfe der Domherren; darauf baten Kapitel und Vasallen den Meister um Intervention, die dieser auch zusagte, der Erzbischof aber schwieg zu alledem still; wenn der Meister sich nicht ins Mittel gelegt hätte, so wäre die ganze Diözese zu Grunde gerichtet worden.“[2] Solches bezeugen am 15. November 1383 das Domkapitel, sowie die Stiftsvasallen Ritter *Nicolaus Udenculle* und die Knappen[3] *Clawes* und *Johannes Wytten, Evert Herkel,* anders genannt *Paschedach, Vicko Wranghel, Bartholomäus Vellyn, Johannes Tyttevere, Henneke Rüther, Gerardus Tuve, Tyle Palle, Arnoldus Udenculle, Kersten Cusleve, Hinricus Tyttevere* und *Henneke Lennow,* sowie *Henneke Mekes, Rodgherus Bremis* und *Nicolaus Ixcule.* Eine gleiche Urkunde stellt am selben Tage *Winricus de Kniprode, provisor ecclesiae Osiliensis*, nachmaliger Bischof von Oesel aus[4] und in einer dritten Urkunde verpflichtet sich das Domkapitel den Orden für die zugesagte Hilfe schadlos zu halten.[5] In der Folge haben sich sowohl *Johann Scherenbeke,* als *Diedrich Ixculle* mit dem Bischof vertragen.[6]

---

[1] U. B. III 1197. [2] cfr. U. B. III 1204. [3] ergiebt sich aus dem Gegensatze zu Ritter. [4] U. B. III Reg. 1412. [5] U. B. III 1198. [6] U. B. III 1244 Reg. VI 1435 b.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass sich Domkapitel und Vasallenschaft gegenüber standen. Wen wir unter den „Auswärtigen“ zu verstehen haben, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht sind darunter *Johannes Scherenbecke* und dessen *complices vagi et extranei* gemeint; denn ersterer ist fraglos jener Ritter *Johannes von Scherenbeke,* der in der Folge häufig als estländischer Vasall erscheint;[1] sein Genosse *Thidericus Ixculle* wird sonst nirgends erwähnt, das Geschlecht war im Erzstift und in den Stiftern Dorpat und Oesel besitzlich. Über die Veranlassung der Stiftsfehde sind wir völlig im Unklaren; nur das ist sicher, dass der Tod des Bischofs und die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse Kapitel und Vasallenschaft entzweit haben. Ich hebe hier hervor, dass, wie dies aus den Quellen hervorgeht, das Kapitel im Einvernehmen mit dem Orden und im Gegensatz zum Erzbischof stand und dass der letztere keinen Finger rührte, als *Ixculle* dem zu Wolmar abgeschlossenen Vertrage zuwider die Fehde gegen das Kapitel wieder aufnahm. Die direkte Veranlassung zu dieser Handlungsweise mag der Umstand gewesen sein, dass der Orden bereits durch die Ernennung des Winrich von Kniprode, eines Neffen des gleichnamigen Hochmeisters, zum Provisor des Stiftes den Sieg errungen hatte. In der Folge ist Kniprode wohl vom Papst zum Bischof ernannt worden.[2] Was die Supplikationen enthalten haben, die die Domkapitel und Vasallenschaften von Riga und Dorpat zu Wolmar beim Ordensmeister vorgebracht, lässt sich gleichfalls nicht erkennen. Für unsere Zwecke genügt die Erkenntnis der Thatsache, dass sich 17 Vasallen, wohl der überwiegende Teil der Stiftsvasallenschaft, zusammenthaten, wo ihre gemeinsamen Interessen berührt wurden, und sich gegen den Vertreter des Landesherrn, das Domkapitel auflehnten, um ihre Rechte oder ihre Ansprüche zur Anerkennung zu bringen, eine Thatsache, die für die Ausbildung der Korporation und ihrer Landstandschaft von hervorragender Bedeutung sein musste.

---

[1] U. B. IV 1459 Reg. 1746. 1749. [2] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 238.

Im Jahre 1386 trat ein Ereignis ein, das für Livland von folgenschwerer Bedeutung war. Die Vermählung Jagellos von Litauen mit Hedwig von Polen wies der politischen Geschichte Osteuropas neue Bahnen. Die dauernde Vereinigung der mächtigen Staaten Polen und Litauen musste auf der einen Hälfte unseres Weltteils grosse politische Umwälzungen zur Folge haben. Preussen hat dem mächtigen Rivalen nur kurzen Widerstand leisten können, Livland hat mehr Kraft bewiesen.

Mit aller Energie musste der Vertreter des Einheitsgedankens in Livland, der Ordensmeister, auf eine Konsolidierung der Kolonie hinarbeiten, um dem zu erwartenden Ansturm Widerstand leisten zu können. Der Partikularismus musste gebrochen werden, Livland sich dauernd einigen, sollte es die Kraft gewinnen, seine Existenz zu verteidigen. Vor allem musste der Erzbischof niedergeworfen werden. Wieder einmal begann in Livland ein Ringen zwischen Orden und Erzbischof, in das die Vasallenschaften massgebend eingegriffen haben.

Es war jetzt das Ziel des Ordens, im Erzstift selbst Fuss zu fassen, um auf diese Weise den Widerstand des Erzbischofs zu brechen. Im Jahre 1388 pfändete Ordensmeister Robin von Eltzen vom Ritter *Hermann von Ixculle* für die Summe von 4000 Mark Rig. dessen im Erzstift belegenes und die Stadt Riga beherrschendes Schloss Ixculle nebst zugehörigen Gütern.[1] Gegen diesen Akt protestierte der Erzbischof, und als die schweren Strafandrohungen Bonifaz IX.[2] nicht wirkten, verliess er im Frühjahr 1391 das Land;[3] Ordensmeister Wennemar von Bruggenoye aber besetzte das Erzstift,[4] setzte den Propst und mehrere Domherren gefangen[5] und liess sich am 19. Februar 1392 auf einem Landtage zu Lemsal von den versammelten Vasallen des Erzstifts ein Weistum ausstellen, das den Erwerb von Ixculle

[1] U. B. III 1256. 1259. [2] U. B. III 1295. [3] U. B. III 1297. cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 172. [4] U. B. III 1306; in der Folge erklärt der Ordensmeister, vom Erzbischof dazu aufgefordert worden zu sein. [5] U. B. III 1334.

sanktionierte.[1] Und schliesslich erfocht er durch seine pekuniäre Leistungsfähigkeit auch an der Kurie einen glänzenden Sieg. Gegen Zahlung von 11,500 römischer Goldgulden, die den Einkünften des Erzstifts seit dem Abzuge des Erzbischofs entsprechen sollten, enthob Bonifaz IX. im Jahre 1393 Johannes Synten seines erzbischöflichen Amtes unter Ernennung zum Patriarchen von Alexandria[2] und erhob an seine Stelle einen Vetter des verstorbenen Hochmeisters — den Johann von Wallenrode,[3] der sich alsbald zu Marienburg in den Deutschen Orden einkleiden liess.[4] Am 10. März 1394 wurden dann jene berüchtigten Bonifazbullen erlassen, die die Anordnung trafen, dass alle in das Rigasche Domkapitel eintretenden Domherren dem Deutschen Orden anzugehören hätten;[5] und schliesslich bestimmte eine Bulle vom 7. April 1397, dass in Zukunft niemand Erzbischof von Riga werden solle, der nicht Bruder des Deutschen Ordens sei.[6] Damit war das Erzstift vom Orden abhängig geworden.

Durch diesen glänzenden Sieg, der zur Einigung und Kräftigung Livlands nötig war, wurde die Hegemonie des Ordens begründet und das bisherige Gleichgewicht in der Kolonie stark erschüttert. Gegen eine solche Entwickelung machte sich eine Bewegung geltend, in welcher Diedrich Damerow, Bischof von Dorpat, die Führuug übernahm. Ihre Kraft hat diese Bewegung durch die Stellungnahme der Rigischen und Dörptschen Vasallen gewonnen.

In dem Streit, der jetzt zum Austrag kommen sollte, spielten keinerlei Momente mit, welche die Dorpater Vasallenschaft von ihrem Lehnsherrn trennen konnten; im Gegenteil, eine so gewaltige Stärkung, wie sie der Orden aus der Inkorporation des Erzbistums zog, konnte auch der Dörptschen Ritterschaft gefährlich werden. Wie das Domkapitel und die Stadt Dorpat haben auch Ritter und Knechte während der ganzen

[1] U. B. III 1309. 1311. [2] U. B. III 1344. IV 1349. [3] U. B. IV 1349. [4] Joh. v. Posilge, Chronik v. Preussen, Ss. rer. Pruss. III 191. [5] U. B. IV 1349—1351. [6] U. B. IV 1446.

Fehde treu zum Bischof gehalten.[1] Im Vordergrunde standen die Ritter *Otto von Ixkull* und *Hans von Tisenhusen;* letzterer war, da er auch im Erzstift einen ausgedehnten Lehnbesitz hatte, das Bindeglied zwischen den Vasallenschaften beider Stifter.

Für die mächtige Vasallenschaft Riga's war es Lebensbedingung, dass das politische Gleichgewicht, wie es sich ausgebildet hatte, erhalten bliebe. Die Schwäche der Landesherrlichkeit hatte bisher die Entwickelung der Ritterschaft befördert, ihre Interessen hatten sich dabei vielfach mit denjenigen des Ordens berührt. Jetzt legte die Abhängigkeit des Erzbischofs und seines Kapitels, wie sie durch die Bonifazbullen begründet worden, die Gefahr nahe, dass der Orden die landesherrliche Gewalt den aufstrebenden indigenen Elementen gegenüber schützen und stärken werde, um das Aufkommen eines gefährlichen Rivalen zu verhindern; dass er jetzt seine ganze Kraft anwenden würde, um die Entwickelung im Erzstifte, die auf eine Dezentralisation tendierte, zum Stillstand zu bringen, war mehr als wahrscheinlich. Es war für die erzstiftische Ritterschaft ein kritischer Moment. Die Entwickelung der letzten Jahrzehnte schien durch die römischen Wechsel des Ordens mit einem Schlage in Frage gestellt zu sein. So waren denn die rigischen Vasallen von vornherein in einen Widerspruch zu den Massregeln der Kurie gedrängt.

Und doch ist es Thatsache, dass sich nicht die gesamte Rigische Vasallenschaft der gegen den Orden gerichteten Koalition angeschlossen hat.[2] Wie es scheint ist der kleine Adel fern geblieben. Eine Schwächung der mächtigen Geschlechter konnte diesem Vorteile bringen.

Vor allem sind es die *Tisenhusen, Rosen, Ixkull, Ungern, Saltze, van der Pale, Aderkas, Krudener, Koskule* und *Orges,* welche dem siegreichen Vorgehen des Ordens Widerstand entgegensetzten, gerade jene Geschlechter, die durch die ganze an-

[1] vgl. u. a. den Vertrag mit Witowt v. Litauen, dat. 1396 März 26 und den Friedenstraktat von Danzig dat. 1397 Juli 15 (U. B. IV 1415. 1459).
[2] cfr. u. a. U. B. IV 1454.

gestammte Periode im Vordergrunde der erzstiftischen Ritterschaft gestanden haben. Unter den Rigischen Vasallen spielten die leitende Rolle ohne Frage der greise Ritter *Bartholomäus von Tisenhusen* von Berson und sein schon genannter Neffe *Hans von Tisenhusen* von Erla, die bei weitem reichsten Vasallen des Erzstifts — allein schon genügend mächtig, dem Landesherrn die grössten Schwierigkeiten zu bereiten. Neben diesen treten dann hervor der Ritter *Johann* und der Knappe *Woldemar von Rosen*, ferner Ritter *Hermann von Ixkull*, *Woldemar*, *Jurian*, *Cobyke (Robyke)* und *Otto von Ungern*, *Hinrik* und *Heideke Saltze*, *Ludeke* und *Gotschalk von der Pale*, *Heineke*, *Tileke*, *Bode* und *Peter von Aderkas*, *Hans Krudener*, *Brendeke Koskule*, *Frederik Orges*, *Brun Assegal*, *Claus Idessel* und *Cord Helmiges*.[1] Das sind die Rigischen Vasallen, die unter den Gegnern des Ordens und Wallenrodes nachweisbar sind, und vielleicht überhaupt die einzigen, die sich Damerow angeschlossen haben.

Auf die nun folgenden Ereignisse hat vielfach ein Streit der Tisenhusen mit dem Erzbischof bestimmend eingewirkt. Im Jahre 1342 war Kokenhusen dem Erzbischof ausgeliefert worden, bald aber erscheint es wieder im Besitz der Tisenhusen. Aus des Bannerherrn Heinrich von Tiesenhausen Geschlechtsdeduktion erfahren wir[2]: *„Ess haben aber jhe und alwege die hernn Ertzbisschoffe Herr Siferridus Blomberch, der 9.,*[3] *Johannes Syntell,*[4] *der 10.,*[5] *und Johannes von Wallenrode, der 11. Ertzbisschoff die von Tisenhausen wegen des Hauses Kokenhaussen hefftigk angefochten, vornemblich aber Johannes Wallenrode, welcher ein Broder des deuttschen Ordenss gewessen.“* Wallenrode hat also wieder einmal die Ansprüche des Erzbistums auf diesen in strategischer Hinsicht so wichtigen Punkt geltend machen müssen und damit die Tisenhusen in die Opposition gedrängt, oder aber

---

[1] Die in U. B. IV Reg. 1742 unter den Gegnern Johann Wallenrode's angeführten Namen *Engelke*, *Hinek*, *Johannes Bergel* sind korrumpiert. [2] a. a. O. p. 15. [3] war Erzbischof 1370—1374 (cfr. Toll-Schwartz Briefl. III p. 170 ff.) [4] d. h. Synten. [5] war Erzbischof 1374—1393 (cfr. Toll-Schwartz Briefl. III p. 171 ff.)

er griff erst nach Eroberung Kokenhusens die alten Ansprüche wieder auf und weigerte sich im Danziger Friedensschluss das Haus zu restituieren, obgleich von beiden Seiten der status quo ante bellum zugestanden worden war.

Im Jahre 1395 erklärt der Hochmeister den Gesandten des Herzogs von Stettin, die Ritter und Knechte des Erzstifts hätten Wallenrode gehuldigt,[1] dasselbe schreibt er im folgenden Jahre dem Landkomtur in Böhmen.[2] Diese Mitteilungen können den Thatsachen nicht entsprochen haben; die Gesamtheit der Vasallen hat gewiss nicht gehuldigt. Schon am 5. März 1396 beteiligt sich eine ganze Reihe von Rigischen Vasallen an dem unten zu behandelnden Bündnisvertrage des Elekten Otto mit Witowt von Litauen[3] und im Vertrage zwischen Erzbischof Johann und seinen aufsässigen Vasallen,[4] der am 12. Juli 1397 zu Danzig abgeschlossen wurde, wird die Bestimmung getroffen: *Item das se* (sc. die Vasallen) *demselben eren heren* (sc. dem Erzbischof) *huldigen solen dre weken darna, wan se to lande komen, alse en dan desulvige ere here einen dach leggen wert.*

Bischof Diedrich von Dorpat hatte weite Verbindungen angeknüpft, um gegen den Orden mit Aussicht auf Erfolg vorgehen zu können; eine gewaltige Koalition bildete sich unter seiner Führung. Noch im Jahre 1394 hatte das Rigaer Domkapitel, wohl soweit es dem Orden feindlich gesinnt war, Otto, den Sohn des Herzogs Swantibor von Stettin, ein Kind noch, zum Erzbischof gewählt und damit die Herzöge von Pommern und König Wenzel für die Vorgänge in Livland interessiert.[5] 1395 knüpfte Damerow mit Herzog Albrecht von Mecklenburg, dem bisherigen Prätendenten auf den Schwedischen Königsthron an und erhob ihn zu seinem Koadjutor, wodurch er das mächtige Mecklenburger Fürstenhaus auf seine Seite zog.[6] Er setzte sich mit den oppositionellen Elementen im Erzstift in Verbindung; vor Ausbruch der Feindseligkeiten sind diese zu ihm nach

---

[1] U. B. IV 1384. [2] U. B. IV 1404. [3] U. B. IV 1413. [4] U. B. IV 1454. [5] U. B. IV 1366. [6] U. B. IV 1415.

Dorpat geflohen;[1] er trat mit den berüchtigten Vitalienbrüdern, den Seeräubern der Ostsee, in Verbindung[2] und zog schliesslich auch den Grossfürsten Witowt von Litauen in die Koalition hinein. Am 5. März 1396 schliesst zu Dorpat — jedenfalls unter Anleitung Damerows — Otto, Elekt von Riga *mit witscop, vulborde und rade (unsers) veddern* (Oheims) *hertoges Bugslaves von Stettin, pravestes und capittels, riddere und knechte (unser) kerken und stichtes to Rige* mit Alexander, anders genannt Witowt, Grossfürsten von Litauen ein Schutzbündnis ab[3] und lässt an die Vertragsurkunde neben seinem und seines Oheims Siegel auch die Siegel des Propstes Johannes, des Kapitels und seiner Rigischen Vasallen, der Ritter *Bartholomäus von Tisenhusen, Johann von Rosen* und *Hermann von Ixcull*, sowie der Knappen *Woldemar von Rosen, Hinrik Salcze, Ludeke von der Pael (Pale), Brendeke Coscule, Frederik Orges, Jurian von Ungheren, Heineke von Adercas* und *Bruneke von Axegalle* anhängen. Drei Wochen später, am 26. März, schliesst auch Diedrich Damerow auf dem Schloss zu Dorpat ein Freundschaftsbündnis mit Witowt ab.[4] Das geschah *mit rechter witschop, volbort und rade des hochgeboren vorsten und heren, hern Albrechts, hertogen to Meklenborch etc., (unses) leven gestlikes sones* (Coadjutors), *unses capittels, riddere und knechte und unser stat to Darbte.* Auch Damerow lässt seine Vertragsurkunde, ausser von seinem Koadjutor, von seinen Vasallen, den Rittern *Johann von Tisenhusen, Otto von Ykskule* und *Frederik von der Rope,* und den Knappen *Hans von Dolen* und *Hans Brakel van hete und eschinge aller anderen riddere und knechte des stichtes,* sowie vom Rate der Stadt Dorpat besiegeln. Hier ist es die gesamte Vasallenschaft des Stifts, die dem Landesherrn zur Seite steht, dort kann sich der junge pommerische Prinz nur auf elf Vasallen stützen, die ihm nach Dorpat gefolgt

---

[1] In der Vertragsurkunde von 1397 Juli 12 heisst es: *de riddere, knechte und mannen, de ut dem stichte to Rige entweken weren to Derpte* (U. B. IV 1454). [2] U. B. IV 1425. [3] U. B. IV 1413. [4] U. B. IV 1415.

waren und nun durch ihre Beteiligung am Bündnis mit Litauen ihr Schicksal an seine Person knüpften.

Die Lage, in der sich der Orden jetzt befand, war eine hochkritische, zumal selbst Wallenrode, an dessen Person sich seine Politik doch knüpfte, mit den aufsässigen Domherren und Vasallen zu konspirieren schien.[1] Eine Niederlage in diesem Zeitpunkt hätte vielleicht die Entwickelung eines Jahrhunderts zu nichte gemacht. Gewaltige Anstrengungen mussten gemacht werden, um das Anwachsen der gegnerischen Partei zu verhindern und womöglich die Koalition zu sprengen. Die wiederholten Versuche des Hochmeisters Conrad von Jungingen, die Stadt Dorpat und die Ritter und Knappen des Dörptschen Stifts zu einer mässigenden Einwirkung auf ihren Herrn zu veranlassen, blieben fruchtlos.[2] Über die Bemühungen des Hochmeisters, sich der Treue Revals und seiner Vasallen in Harrien und Wirland zu versichern, habe ich schon an einem anderen Orte gehandelt;[3] ich will hier nur noch hervorheben, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass der Orden noch vor Ausbruch der Fehde der harrisch-wirischen Ritterschaft Zusagen im Sinne der späteren Jungingenschen Gnade gemacht hat, um ihre Teilnahme am Kriege besonders wirksam zu machen. Die Neutralität des Bistums Oesel ist wohl durch die engen Beziehungen des Bischofs Winrich von Kniprode zum Orden veranlasst worden, die Stifter Reval und Curland waren dem Orden inkorporiert und auch die Stadt Riga scheint es vorgezogen zu haben, neutral zu bleiben.

Im Sommer 1396 brach die Fehde aus, die dank dem Umstande, dass der Hochmeister in geschickter Weise seine Gegner isoliert hatte, einen für den Orden glücklichen Ausgang nahm. Mit Witowt hatte der Hochmeister am 28. Juli 1396 einen Waffenstillstand abgeschlossen und die Vitalienbrüder wurden durch näherliegende Interessen von Livland abgezogen. Den Angriff Damerows aber gelang es zurückzuschlagen, die Häuser der

[1] U. B. IV 1398. [2] U. B. IV 1382. 1383. 1386. 1400. 1411. Im Jahre 1395 fertigte der Hochmeister sogar eine Gesandtschaft an Stadt und Mannschaft des Stifts ab, doch ohne Erfolg. U. B. IV 1383. [3] cfr. Forschungen I p. 79 ff.

flüchtigen Rigischen Vasallen, vor allem Kokenhusen und Berson, wurden eingenommen und das Stift Dorpat verwüstet.[1] Die Besiegten wurden zu Unterhandlungen gezwungen. Zu Beginn des Jahres 1397 schloss der Erzbischof zu Segewold mit den Rittern *Bartholomeus* und *Johann von Thisenhusen,* den Knappen *Ludeke van der Pal, Hinrik Salcze, Bruen Asagalle* und allen Mannen, die in das Stift Dorpat entwichen waren, einen vorläufigen Vergleich ab.[2] Der definitive Friede wurde im Juli 1397 in Danzig abgeschlossen.

Vom 12. bis zum 15. Juli sind in Danzig, abgesehen von einem zwischen dem Hochmeister und Witowt abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrage, fünf hochwichtige Urkunden ausgefertigt worden.

Am 12. Juli beurkunden Hinrik, Bischof zu Leslaw, Johann, Bischof zu Pomesanien und zehn weitere Personen geistlichen und weltlichen Standes, dass sie auf Grundlage des Vertrags von Segewold in der Sache zwischen dem Erzbischof Johann von Wallenrode und den *gemeinen ridderen, knechten und mannen, de ut dem stichte to Rige entweken weren to Derpte,* vom Erzbischof einerseits und vom Ritter *Johann von Tysenhausen* für sich und in Vollmacht seines Vetters *Bartholomäus,* sowie von den Knechten *Hinrik Saltze* und *Woldemar von Ungern* für sich und in Vollmacht der Knappen *Ludeke* und *Gotschalk von der Pale, Cobyke (Robyke?)* und *Otto von Ungern, Heideke Saltze, Brun Assegale, Tileke, Bode* und *Peter Aderkass, Hans Krudener, Clawes Idessel* und *Cord Helmiges* andererseits zu Schiedsrichtern erwählt seien und folgendes bestimmt hätten, was die Parten *bi truwen und warheit to ewigen tiden* zu halten gelobt hätten: 1) den aus dem Erzstift gewichenen Mannen werden ihre Güter restituiert, sofern sie drei Wochen nach ihrer Heimkehr auf einem vom Erzbischof festzusetzenden Tage die Huldigung leisten; 2) den ausser Landes befindlichen wird

---

[1] U. B. IV 1421. 1422. 1423. 1425. 1457. VI 2930 u. a. m. [2] U. B. VI 2937.

ein Jahr Zeit gegeben; 3) beide Teile verzichten auf Schadenersatz und 4) die Entscheidung der zwischen dem Erzbischof und den Tisenhusen schwebenden Streitfragen wird den Bischöfen Hinrik von Braunsberg und Diederik von Dorpat übertragen.[1]

An demselben Tage, dem 12. Juli, erteilte Hochmeister Konrad von Jungingen den Rittern und Knechten der Lande Harrien und Wirland die schon im ersten Hefte meiner „Forschungen" behandelte Privilegienkonfirmation; dieser folgte am 13. Juli die Jungingensche Gnade.[2]

Am 14. Juli fällen Hinrik, Bischof zu Braunsberg und Diederik, Bischof zu Dorpat den Schiedsspruch zwischen Erzbischof Johann und seinen beiden Vasallen, den Rittern *Bartholomäus* und *Johann von Tissenhussen,* demzufolge letztere den Teil des Schlosses Kokenhusen, den sie bisher besessen, mit dem vor dem Schlosse belegenen Vorwerk, den zugehörigen 40 Haken Landes und allem Zubehör, ausgenommen die fahrende Habe, dem Erzbischof abtreten, dieser ihnen dagegen das in der Fehde eroberte Haus Berson restituiert, ferner ihnen die Fortsetzung des Baues eines Steinhauses zu Erla, das wie der Bannerherr berichtet, schon von Johann's Vater, Engelbrecht, zu bauen begonnen worden war,[3] gestattet und ihnen als Ersatz 50 Haken Landes zusagt.[4]

Am 15. Juli endlich urkunden Erzbischof Johannes von Riga, Hochmeister Konrad v. Jungingen, Ordensmeister Wennemar von Bruggeney und der gesamte Orden darüber, dass sie unter Vermittelung des Bischofs Hinrik von Braunsberg mit dem Bischof Diderik von Dorpat, dem Dekan und dem ganzen Kapitel von Dorpat, mit Albrecht, Abt zu Valkenaa,[5] den Rittern *Johann von Tysenhusen* und *Otto von Ixcul,* sowie den Knechten *Hinrik Zavigerve, Hanse von Brakel, Barthólomeus*

---

[1] U. B. IV 1454. [2] cfr. a. a. O. p. 81 ff. U. B. IV 1455. 1456. [3] a. a. O. p. 10 cfr. Note 29 des Herausgebers. [4] U. B. IV 1457. [5] In den Livl. Mittheil. VII 366 Anm. wird es wahrscheinlich gemacht, dass dieser Abt Albrecht kein anderer gewesen sei, als der Herzog Albrecht von Mecklenburg, bisheriger Koadjutor von Dorpat.

von Bixhoveden, Tidemann Malchouwe, Stiftsvogt, *Hans von Wrangel* und *Cord Kruse,* Dorpater Stiftsmannen und der gesamten Vasallenschaft zu Dorpat, *(gemeine ridder und knechte)* den Bürgermeistern *Hinrik Valenberg, Johann Bevermann, Johann Eppenschede,* dem ganzen Rat und der Bürgerschaft Dorpats einen Frieden abgeschlossen hätten, demzufolge 1) die bisher giltige Verpflichtung der Untersassen der Stifter Riga, Oesel, Dorpat und Kurland, den Orden bei Krieg und Landwehr zu unterstützen, aufgehoben worden,[1] 2) Orden und Erzbischof dem Bischof und dessen Untersassen freien Verkehr in ihren Gebieten gewährten, 3) sie sich verpflichteten, keine Feinde Dorpats „hegen oder stärken", stets Frieden mit Dorpat halten, sich überall am Rechte genügen lassen und niemals das Recht weigern zu wollen.[2]

Am 15. Juli 1398 wurde bei der langen Brücke auf dem Wege von Dorpat nach Fellin durch Schiedsrichter der Streit zwischen dem Orden und dem Bischof von Dorpat und dessen Stiftsgenossen endgültig beigelegt, indem bestimmt wurde, *das alle ding quit sulden bliben, und slugen schade an schadin, koste an koste, buwle an buwle, das iclich teyl muste habin, was her hatte.*[3]

Somit hatte die Erhebung gegen die Vorherrschaft des Ordens mit einem Misserfolge geendet. Damerow und seine Verbündeten waren niedergeworfen worden, Wallenrode blieb Erzbischof, sein Kapitel aber dem Orden inkorporiert. Die Vorherrschaft des Ordens war nicht gebrochen, doch hatte dieser ein schwerwiegendes Zugeständnis machen müssen. Die Anerkennung der Bonifazbullen kostete ihn einen Verzicht auf das einzige formale Band, das ihn mit den übrigen Territorien der Kolonie verknüpfte

---

[1] *dat dat privilegium, dat beholden is van dem orden (*al.: *vor den orden) to Livland, dat der kerken Rige, Osele, Darpte und Kurland undersaten to reisen volgen solden und to lantweren helpen na erer macht, und dat man se dar to dwingen mochte, und des vorscr. privilegio gelik dot sal sin in allen sinen articulen und delen, dar id up der vorscr. kercken und erer undersaten besweringe geit, und dat men nummer sodanne privilegien beholden meer sal.*
[2] U. B. IV 1459. [3] Joh. v. Posilge, Ss. rer. Pruss. III 221.

— die Kriegsfolge der Stifter, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatte.

Für die Geschichte der Stiftsritterschaften sind der Livländische Krieg und der Friede von Danzig von hervorragender, doch wie es scheint verschiedenartiger Bedeutung gewesen. Während die erzstiftische Ritterschaft eine empfindliche Schlappe erlitt, die auf den Fortgang ihrer politischen Entwickelung nur hemmend einwirken konnte, lässt es sich nicht abweisen, dass die Dorpater Vasallenschaft aus dem Gange der Ereignisse bedeutenden Vorteil und zwar gerade in der Richtung einer Ausbildung zur Korporation und zum Landstande gezogen hat. Die Vasallen des Erzstifts haben durch ihre Auflehnung gegen den Lehns- und Landesherrn nichts gewonnen, sie mussten sich unterwerfen und erhielten ihre Lehngüter nur unter der Bedingung zurück, dass sie bis zu einem bestimmten Termin den Huldigungseid leisteten. Selbst ihre mächtigen Führer, die Gevetter Tisenhusen mussten, nur um ihre Erbgüter zu behalten, auf den wertvollen Besitz des festen Kokenhusen Verzicht leisten. Kokenhusen blieb fortan bis zum Untergange des Erzbistums im Besitze des Erzbischofs.

Anders lagen die Verhältnisse in Dorpat. Hier traf der Schlag, den der Orden dem Stift versetzt hatte, in erster Linie den Bischof. Aus der Schwächung seiner politischen Macht aber haben gerade die Vasallen Nutzen gezogen. Schon bei den vorbereitenden Akten hatte sich, wie wir gesehen, Diedrich Damerow wesentlich auf seine Untersassen stützen müssen; der Vertrag mit Witowt ist nur mit *volbort und rad* der Vasallenschaft, des Domkapitels und der Stadt zu Stande gekommen. Im Frieden von Danzig musste Damerow seinen Untersassen noch weit grössere Konzessionen machen. Der Friedensvertrag vom 15. Juli ist nicht etwa mit Konsens der Vasallenschaft, der Stadt und des Domkapitels abgeschlossen worden, vielmehr erscheinen diese Körperschaften im Friedensinstrument als dem Bischof gleichberechtigte Faktoren: Landesherr und Stände repräsentieren das Land. Das darf als Markstein in der politischen Entwicke-

lung der Dorpater Vasallenschaft gelten. Doch ist es nicht statthaft, von der Form, wie die Stände zur Beteiligung am Vertrage herangezogen wurden, darauf zu schliessen, dass sich bereits eine landständische Verfassung ausgebildet habe. Der Friedensvertrag von Danzig ist nur ein Glied in der langen Kette von Ereignissen, die zur landständischen Verfassung geführt haben.

Die breite Grundlage, die dem Friedensvertrage vom 15. Juli durch die Form gegeben wurde, in welcher die Dorpater Stände herangezogen wurden, hat es dann wohl auch veranlasst, dass Vertreter der *gemeinen rittere und knechte* des Erzbischofs und des Ordens — die Ritter *Johann van Scherenbeke* und *Evert Wekebrod* und die Knappen *Gerd van Vyrkes* und *Bertram van Treyden,* sowie Vertreter der Städte Riga und Danzig im Namen der Ordensstädte den Vertrag ratificieren und besiegeln mussten, was aber doch nur von formaler Bedeutung war.

Die Gemeinschaft der Dorpater Vasallen hat in der Vertragsurkunde die Bezeichnung *gemeine riddere und knechte der kerken to Darpte* erhalten. Seit den Danziger Tagen tritt die Dorpater Vasallenschaft unter den Bezeichnungen *gemenen ritter und knechte, ritterschaft, manschaft, ritterschaft und manschaft* auf.[1] In den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Korporation ausgebildet. Auch die Vasallenschaften im Erzstift und im Bistum Oesel werden in derselben Zeit gelegentlich *ritterschaft* oder *manschaft* genannt.[2] Doch darf man nicht so weit gehen, aus der Bezeichnung, die den drei Vasallenschaften in Briefen beigegeben wurden, auf die Existenz eines dauernden Verbandes zu schliessen. Die offizielle Anerkennung als Korporation hat der Dorpater wie den übrigen Stiftsvasallenschaften erst die Landeseinigung von 1435 gebracht.

Die Anfänge einer Organisation der Ritterschaften lassen sich in den Quellen zunächst noch nicht nachweisen. Vor allem

---

[1] für die Jahre 1400—1416 besitzen wir kein einschlägiges Material. Aus den folgenden Jahren sind zu erwähnen U. B. V 2081. 2192. 2646. 2649. 2686. VII 428. VIII 315. 750. 1020 u. a. m. [2] cfr. u. a. U. B. V 2467. 2522. 2573. VII 46. 50. 127. 183. 295 u. a. m.

ist es nicht ersichtlich, ob die Verbindungen schon eine Leitung herausgebildet hatten. Im Jahre 1430 finden wir in einem Schreiben der Dorpater Stiftsritterschaft die Unterschrift: *Peter Tysenhusen ritter unde gemenen ritter unde knechte in dem stichte von Darpte.*[1] Ob wir in Tisenhusen einen ständigen Vertreter der Ritterschaft, also einen Vorläufer des Ritterschaftshauptmanns zu sehen haben, bleibt fraglich, zumal er keineswegs in Vollmacht der Korporation unterschreibt. Ein Siegel besitzen die Ritterschaften nicht. Wir kennen nur Urkunden, in denen die vereinigten Ritter und Knechte der Stifter durch Sendboten vertreten sind; in solchen Fällen besiegeln erstere die Vertragsinstrumente mit ihren Geschlechtssiegeln. Für Schreiben der *gemenen ridder unde knechte* ist das oben angeführte Schriftstück aus dem Jahre 1430 instructiv; dasselbe ist nicht etwa von Tisenhusen besiegelt, sondern mit *Hans Woltershusen syme ingesegell, des wy* (sc. die Ritterschaft) *to desser tiit gemenliken an dessen breve brukende sin.* Die Korporation benutzt also schon dauernd das Siegel eines ihrer Mitglieder.

Des Ordens Plan einer Unterwerfung Livlands war gescheitert, eine Einigung des Landes war nur unter Anerkennung der Sonderrechte zu Wege gebracht, doch keine der Bonifazbullen war beseitigt; die Koalition hatte Wallenrode anerkennen müssen. Johannes von Wallenrode ist aber kein unbedingt ergebener Diener seines Ordens gewesen; schon früh tritt seine Politik unter den Einfluss der Ideen, die seine Ritterschaft in den Kampf gegen den Orden getrieben. Während sich am politischen Horizont des Ordens schwere Gewitterwolken türmten, verlor er das Vertrauen zum Erzbischof, den er selbst erhoben hatte. Im Jahre 1403 wird der Hochmeister gewarnt, Wallenrode aus Livland fortziehen zu lassen, da er die Absicht habe, Papst Bonifaz IX. zur Widerrufung seiner Bullen zu veranlassen.[2] Und in der That hat Wallenrode, um seine Interessen in Deutschland und an der Kurie zu vertreten, noch im selben Jahre Livland verlassen[3],

---

[1] U. B. VIII 315. [2] U. B. IV 1617. [3] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 173.

doch, wie es scheint, erst nachdem er sein Stift dem Orden zur Verwaltung übertragen hatte. Denn wir wissen, dass Ordensmeister Siffrid Lander von Spanheim im Jahre 1417 den Prokuratoren des Erzbischofs zu dessen Behuf das Erzstift „in all dem Masse wieder ausgeantwortet hat, als der vorgenannte Erzbischof Ordensmeister und Orden auf zwölf Jahre zu Vormündern, dem Stifte vorzustehen, gekoren gehabt“;[1] im Jahre 1405 verhandelt Wallenrode zu Viterbo mit dem Prokurator des Ordens über *„der kirchen land von Rige, di der meister von im gemytit hatte“*,[2] und 1408 urkundet Ordensmeister Conrad von Vitinghove als *„volmechtiger vicarius des stifts zue Riga“*.[3] Damit hatte der Orden ein Pfand gewonnen, durch welches er die Politik des Erzbischofs band. Welche Rolle die Vasallenschaft bei der Übergabe des Erzstifts gespielt, ist uns nicht überliefert. Doch es ist mehr als wahrscheinlich, dass sie, die sich noch eben gegen die Eingriffe des Ordens in die Entwickelung des Erzstifts aufgelehnt, auch an diesem Handel aktiv teilgenommen habe, zumal derselbe für sie nur eine Schwächung ihrer politischen Stellung bedeuten konnte.

Eine andere Entwickelung nahmen die Dinge im Bistum Dorpat. Hier trat im Jahre 1400 ein Ereignis ein, das Zeugnis dafür ablegt, zu welcher Macht die Stiftsstände hier bereits gelangt waren. Es ist dieses die Resignation des Theodoricus Damerow und die Erhebung des Hinrik von Wrangele zum Bischof.

Es hat sich nur ein Schriftstück erhalten, das über dieses Ereignis berichtet, ein Schreiben des Ordensmeisters Wennemar von Bruggenoye an den Hochmeister vom 17. Juli 1400.[4] Da sich dieses aber auf einen früheren, leider nicht mehr erhaltenen Brief beruft, bleibt manches in seinem Inhalt unklar. Wir erfahren hier, dass von Seiten des Erzbischofs Johannes dem Bischof von Dorpat *ein vormunder gesattet was, unde dat dat wedder*

---

[1] U. B. VI Reg. 2585. [2] U. B. V 2063 cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 173. [3] U. B. IV 1760. [4] U. B. IV 1507.

ummesluch, unde dat capittel unde de stat to Darbte de slote im stichte ingrepen buten den riddern und knechten, und de riddere und knechte dar unmodich umme weren, also dat se willen hadden, mit der stat to orloggende etc. Bunge übersetzte im Urkundenbuch: „. . und dass dies wieder umschlug, indem das Kapitel und die Stadt Dorpat die Schlösser im Stifte einnahmen etc.“ Eine solche Übersetzung, wobei der zweite Satz nur eine Erläuterung des vorhergehenden enthielte, ist meiner Ansicht nach unstatthaft; ich glaube, beide Sätze sind als koordinierte zu behandeln und die Besetzung der Stiftsschlösser als eine Folge des „Umschlages“ anzusehen. Worin nun dieser „Umschlag“ bestanden, vermögen wir nicht zu ergründen, wahrscheinlich ist aber darunter eine Aufhebung der Kuratel zu verstehen, denn in der Folge erscheint Diedrich Damerow im Vollbesitz seiner bischöflichen Rechte. Da ist der Gedanke naheliegend, dass Stadt und Kapitel im Gegensatz zur Vasallenschaft mit der Kuratel einverstanden gewesen seien. Wodurch aber diese Kuratel veranlasst worden, geht aus unserer Quelle nicht hervor; vielleicht hatte Damerow von seinen ordensfeindlichen Umtrieben nicht ablassen wollen. Der Ausbruch einer Fehde zwischen den Stiftsständen wurde durch die Resignation Damerows verhütet. *„Unser here van Darbte,* schreibt der Ordensmeister, *hefft sin stichte upgedregen einem heren Hinrike van Wrangele,* (früher) *riddere und* (jetzt) *domhere seiner kerken, und eer desse updreginge schach, so hadden unse here unde sin capittel to Darbte den ergenanten heren Hinrike an uns gesand mit erem credentienbreve van unsem heren und capittell tosamende vorsegelt. . . Mit dem breve (was) her Hinrik vorbenant bi uns to Rige des anderen dages vor s. Johannis dage negest vorgangen, und leet uns vorstan sine sake, in welcher mate unse here und dat capittel to Darbte em dat stichte laten welden, und weren unses rades dar to begerende. Des geve wi heren Hinrike wedder enen bref unser vordernisse an den biscop und capittel, und screven en, dat uns to male leff were, dat se heren Hinrike mit sodanen gunsten irvolgen wolden . . . . . Dar na, als her Hinrik mit unsem breve*

wedder to Darbte quam, up den negsten vridach nach s. Peters und Pawels dage, als nu was, do druch em unse here (sc. *van Darbte*) *sin stichte up, in jegenwerdicheit sines capittels, der riddere und knechte und der stat to Darbte. Und se meend dar unme to hove* (d. h. an die Kurie) *to sendende, unme ere confirmatien und beste dinge to beholdende, unde wenner de confirmatio beholden is, und de breve dar up komet, so wil unse here van Darbte sines stichtes mannen los und quid laten eren eed, de se em gedan hebbet. Aldus hope wi, dat hir mede gelegert si de upsat der riddere und knechte im stichte to Darbte* etc.

In den geschilderten Ereignissen haben jene politischen Gruppen, die sich in der Folge zu Landständen herausbildeten, ein sehr hohes Mass politischer Macht zum Ausdruck gebracht. Der Lehns- und Landesherr tritt in den Hintergrund, Vasallenschaft und Stadt erscheinen als Herren der Situation. Ein Konflikt zwischen Stadt und Domkapitel einerseits und der Vasallenschaft andererseits veranlasst die Resignation des Bischofs; Stadt und Vasallen haben die Wahl seines Nachfolgers ausschlaggebend beeinflusst, wenn anders diese nicht, was das wahrscheinlichste ist, geradezu auf einen Kompromiss der interessierten Stände zurückzuführen ist. Die Erhebung des Hinrik von Wrangele bedeutet für die Vasallenschaft einen glänzenden Sieg. Wrangele war Dorpater Stiftsvasall gewesen, sein Geschlecht gehörte zu den ältesten Livlands[1] und war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Dorpat ansässig.[2] Von diesem Manne durfte die Vasallenschaft die weitgehendste Berücksichtigung ihrer Interessen erwarten. Wahrscheinlich war Wrangele auch der Kandidat der Vasallenschaft gewesen.

Durch die Erhebung Wrangeles zum Bischof von Dorpat waren die zu Recht bestehenden Normen hinsichtlich der Be-

[1] Im Liber Census Daniae wird bereits ein Tuki Wrang genannt, 1277 gehört Hinricus de Wrangele zur erzstiftischen Vasallenschaft. (U. B. I 449).
[2] 1338 begegnen wir einem Ritter Eylhard van Wrangele als Dorpater Vasallen (U. B. VI 2811).

setzung geistlicher Fürstentümer verletzt. Gegen die päpstlichen Reservationen machte sich überall ein starker Widerstand geltend, der in Dorpat bei der Wahl des Hinrik von Wrangele von Erfolg gekrönt war. Die Kurie hat sich gefügt. Die Form der „Auflassung" des Stifts darf nicht befremden; sachlich ist der überlieferte Akt nur eine erzwungene Resignation zu Gunsten einer dritten Person, die eine formelle Wahl durch das Domkapitel keineswegs ausschliesst.

Dieser revolutionäre Akt steht vereinzelt da und hat für die Dorpater Stände kein Recht auf Beeinflussung der Bischofswahl geschaffen. Bartholomäus Savijerve, seit 1441 Bischof, ist der erste, der nachweisbar wieder durch das Kapitel gewählt worden ist,[1] und sein Koadjutor Helmicus Malingrade der erste, der mit Kapitel, Ritterschaft und Stadt eine Wahlkapitulation abschliessen musste.[2]

Die Bedeutung, welche das Ereignis des Jahres 1400 für die Ausbildung der Dorpater Vasallenschaft gehabt, liegt in drei Momenten. Einmal hat die Gefährdung ihrer gemeinsamen Interessen die Stiftsmannen zu geschlossenem Vorgehen veranlasst und sie selbst vor einer Befehdung ihrer Mitstände nicht zurückschrecken lassen; dann hat die Vasallenschaft gerade bei der Erhebung des Wrangele ein hohes Mass politischer Kraft entwickeln können und schliesslich zeigt das Ereignis, worauf vornehmlich die Politik der Stiftsmannen gerichtet war, auf die Gewährleistung einer dauernden Berücksichtigung ihrer Interessen durch den Landesherrn, wie eine solche fraglos in der Erhebung ihres Blutsfreundes und früheren Stiftsgenossen lag.

Auch für die Stellung der Dorpater Vasallenschaft in der grossen livländischen Politik ist die Wahl Wrangeles von Bedeutung gewesen. In seinem Schreiben an den Hochmeister bittet Wennemar von Bruggenoye diesen um Verwendung beim Papste, da, wie er schreibt, *her Hinrik van Wranghele ein wol*

[1] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 358. [2] daselbst p. 360.

bevrundt man und ridder is, geboren ut dem stichte to Darbte, und he und sin olderen y vruntschop geholden hebbet mit unsem orden . . . . He wille alle wege gerne don, wes unsem orden behechlick und leef is. Und wi gunden em ok wol gudes, wente nu se unsem heren van Darbte also na gingen, so were uns lever, dat sin stichte queme unde komen moge in enes bedderven mannes hende, de mit uns im lande geboren is, unse, unses ordens gunner und vrund is, denn dat it wurde enem udlendischen manne, dar wi lichte alle wege mede sin mosten im krige und twistinge, dat wi in semmeliken alrede vulkomeliken bevunden hebben. Wrangele war Freund des Ordens, er sicherte sich die Unterstützung Bruggenoyes und leistete diesem weitgehende Zusagen; die Interessen des Ordens und der Stiftsvasallenschaft liefen hier zusammen, denn für beide war die Wahl eines Mannes, *de im lande geboren is,* von unschätzbarem Wert.

Obgleich im Frieden von Danzig das Band gelöst worden war, das Livland unter Führung des Ordens zu einer Konföderation zusammenschloss, so war doch die Hegemonie dem Orden dank seiner imponierenden Machtstellung geblieben. Die Stifter traten völlig in den Hintergrund. Dazu kam, dass Riga, wie Kurland und Reval dem Orden inkorporiert war und lange Jahre vom Ordensmeister verwaltet wurde, während in Dorpat und Oesel Freunde des Ordens, Wrangele und Kniprode, auf dem Bischofsstuhle sassen. Der Orden war Vertreter der Interessen Gesamtlivlands, vor allem Polen, Litauen und Russland gegenüber. Häufig unternimmt der Ordensmeister Züge gegen Dorpats östlichen Nachbar, Pleskau, ohne dass die russischen Chroniken, unsere einzige Quelle für diese Verhältnisse, dabei des Bischofs von Dorpat oder dessen Untersassen Erwähnung thun, was nicht gerade auf eine hervorragende Beteiligung derselben schliessen lässt. Im Frieden auf dem Sallynwerder, den der Orden im Jahre 1398 mit dem Grossfürsten Witowt abschloss, muss sich dieser verpflichten, *pacem inviolabilem et concordiam cum ordine ac praelatis et ecclesiis in Prussia et Livonia observare, nec aliquam ligam inire contra ordinem et eccle-*

sias.[1] Livländische und preussische Bischöfe erscheinen hier auf gleicher Stufe.

Am 15. Juli 1410 wurde die Schlacht bei Tannenberg geschlagen. Dieser Tag bildet eine Epoche in der Geschichte Nordosteuropas. Die Macht des deutschen Ordens war in seinen Grundvesten erschüttert. Nach einem halben Jahrhundert musste der Hochmeister unter Verzichtleistung auf die wichtigsten Teile seiner preussischen Besitzungen die Lehnsoberhoheit des Königs von Polen anerkennen; der livländische Orden hat sich noch ein Jahrhundert länger halten können, doch hatte seine Hegemonie im Lande einen empfindlichen Stoss erhalten. Bald machte sich hier eine starke Strömung gegen seine Führung geltend.

Kurz vor Ausbruch des polnischen Krieges sieht der Hochmeister sich genötigt, die Bischöfe von „Livland, Reval, Oesel und Curland" dringend zu ersuchen, mit allen ihren Rittern und Knechten dem Orden zu Hülfe zu kommen.[2] Im Jahre 1412 muss er sogar die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Curland und Reval um eine Beisteuer zur Abzahlung seiner Schuld an Polen bitten,[3] die ihm von Seiten Bernard Bulowe's, der Hinrik von Wrangeles Nachfolger in Dorpat war, verweigert wurde.[4] Hier mag auch schon erwähnt werden, dass der Orden im Jahre 1422 bestrebt war, den schimpflichen Frieden am Melno-See von Prälaten, Städten und Vertretern der Vasallenschaften — also durch das ganze Land besiegeln zu lassen.[5] Dabei ist es für uns interessant, dass Bischof Diedrich die Erklärung abgiebt: *do wille wir sei gerne mit den unsen zur zuchnisse gutwillich vorsegeln, na der unsern rade.*[6]

In Dorpat war auf Hinrik von Wrangele in Bernard Bulowe ein Mann gefolgt, der dem Orden nicht gewogen war, und als Bulowe mit Tode abging, gelang es dem Hochmeister nicht, bei der Kurie die Ernennung seines Verwandten, des Grafen Günther

---

[1] U. B. IV 1479 cfr. auch 1478. [2] Voigt, Geschichte Preussens VII 67, nach einem im Geh. Ordensarchiv befindlichen Schreiben, dat. Marienburg, Dienstag nach Pfingsten 1410. [3] U. B. IV 1925. [4] U. B. IV 1927. [5] U. B. V 2643. 2644. 2646. 2648. 2649. 2650. Reg. 3120 VII 61. [6] U. B. V 2646.

von Schwarzburg, zu erwirken; das vacante Stift erhielt des Papstes Kämmerer, Theodericus Resler,[1] für dessen Politik die Thatsache bezeichnend ist, dass er sich eine Bulle erwirkte, durch welche Witowt von Litauen zum Konservator seines Stifts *„widder die Reussen und alle andere“* ernannt wurde.[2]

Mit dem Erzbischof haben die Misshelligkeiten ihren Fortgang genommen, wobei es sich vor allem um den Besitz von Riga handelte.[3] Vorübergehend scheinen hier bessere Beziehungen Platz gegriffen zu haben, nachdem Ordensmeister Siffrid Lander von Spanheim am 19. Juli 1417 den Prokuratoren des Erzstifts und zwar den Rigischen Domherren *Johannes Puster* und *Johannes Treppe*, den Stiftsvögten *Gerlacus Ovelacker* zu Kremon, *Brand Coskul* zu Treyden und *Jürgen Gudesleff* zu Kokenhusen und dem Stiftsvasall *Heinrich Aderkas* das Erzstift Riga, wie es der Erzbischof vor 12 Jahren dem Orden zur Verwaltung anvertraut,[4] wieder ausgeliefert hatte.[5] Doch schon im folgenden Jahre liess sich Wallenrode von Martin V. in das reiche Lüttich versetzen, dem Orden aber gelang es nicht, die Ernennung seines Kandidaten zu erwirken, vielmehr versetzte Papst Martin V. am 11. Juli 1418 „aus apostolischer Machtvollkommenheit“ den Bischof von Chur, Johannes Habundi auf den erzbischöflichen Stuhl zu Riga.[6] Dieser aber trat, in striktem Widerspruch zur Bulle Bonifaz IX. vom 7. April 1397, wonach nur ein Bruder des Deutschen Ordens Erzbischof von Riga werden durfte,[7] nicht in den Deutschen Orden, sondern betrieb an der Kurie mit Erfolg die Emanzipation des Erzstifts.[8]

Überall machte sich ein Widerstand gegen die Politik des Ordens geltend, überall regte es sich, die Fesseln zu sprengen, in welche er Livland in den Jahren seiner glänzendsten Machtentfaltung geschlagen. Selbst vor seinen Vasallen in Harrien und in Wirland, die er noch vor kurzem mit glänzenden Pri-

---

[1] U. B. IV 1933. 1934. 1937. cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 354. [2] U. B. V 2063. [3] u. a. U. B. IV 1894. 1904. V 2036. 2063. 2077. 2090. 2094. 2163. [4] cfr. oben p. 89. [5] U. B. VI Reg. 2585. [6] U. B. V 2199. 2230. 2231. 2234. 2238. 2239. 2249. 2258. 2262. [7] U. B. IV 1446. [8] cfr. unten p. 111.

vilegien und Vorrechten begnadet, glaubte der Hochmeister nicht sicher zu sein.[1]

Im Jahre 1415 begab sich ein Ereignis, das eine heftige Animosität des eingeborenen Adels gegen den Orden zur Folge hatte und in diesem die Befürchtung wachrief, es könnten hierdurch Zustände geschaffen werden, die auf seine auswärtige Politik unheilvoll einwirken müssten.[2] Der Dorpater Stiftsvasall, Ritter Johann von Dolen war auf seiner Reise durch Preussen von Beamten des Ordens gefangen genommen und dann ums Leben gebracht worden. Das hatte in Livland, zumal unter der Dorpater Stiftsvasallenschaft einen Sturm der Entrüstung zur Folge. Der Ordensmeister hatte einen schweren Stand. Die Entschädigungsforderungen, welche Dolens Witwe und Kinder und deren „Freunde", die Dorpater Ritterschaft aufstellten, waren sehr hoch gegriffen. Sie wurden dabei durch ihren Landesherrn, Bischof Diedrich Resler, das Domkapitel, die Stadt Dorpat, ja sogar durch die Ritterschaft von Harrien und Wirland, auf das nachhaltigste unterstützt. Der Ordensmeister rät dem Hochmeister dringend zu einem gütlichen Vergleich: *„Do umme duchte uns gut"* schreibt er *„das men die sache zu eime fruntlichen ende brochte, wante, ob uns hulfe und not anlegende were, so wurden sie uns entgegen sein und zu allen dingen unwillig.*[3] Diese Worte sind ein beredtes Zeugnis dafür, ein wie gewichtiger Faktor die Vasallenschaften im livländischen Konzert geworden waren und welche Bedeutung der Orden, zumal in den Jahren nach Tannenberg, einem guten Einvernehmen mit ihnen beimass. Durch Jahre haben sich die Verhandlungen über das Mass der „Besserung" hingezogen, erst zu Beginn des Jahres 1419 ist der Konflikt endgültig zum Austrag gekommen.

Die innere Geschichte Livlands in diesem Zeitabschnitt erhält ihre Signatur durch das Bestreben des Ordens, dem ganzen Lande die mangelnde Einheit und Widerstandsfähigkeit gegen

[1] U. B. IV 1939. [2] cfr. für das Folgende U. B. V 2192 (in das Jahr 1416 zu setzen) 2051. 2053. 2054. 2062. 2072. 2081. 2083. 2084. 2097. 2098. 2101. 2119. 2126. 2133. 2172. 2228. 2297. [3] U. B. V 2051.

die aufstrebenden Feinde in Süd und Ost zu verleihen und zu diesem Behufe die Leitung der livländischen Politik in seiner Hand zu konzentrieren, andrerseits durch den mit Energie und Zähigkeit durchgeführten Widerstand der Prälaten gegen die Pläne des Ordens. In diesem Ringen hat der einheimische Lehnsadel eine hervorragende Rolle gespielt. Solange die durch die Bonifazbullen inaugurierte Vorherrschaft des Ordens alle Verhältnisse im Lande beherrschte, gehörten die Vasallenschaften zu den zentrifugalen Elementen, sobald aber die Prälaten nicht mehr für ihre Selbständigkeit zu kämpfen hatten, ihr Partikularismus hingegen die Kraft und Widerstandsfähigkeit des Landes zu lähmen drohte, da haben die Lehnsverbände den Gedanken der Einheit des Landes auf ihr Banner gesetzt. Die leitende Rolle ist dabei der mächtigen Harrisch-Wirischen Ritterschaft zugefallen, die Interessensolidarität des Lehnsadels in einer eigentümlichen Rechtstheorie zum Ausdruck gekommen. Wie wir weiter unten sehen werden, stellt der livländische Lehnsadel im Jahre 1421 bei Gelegenheit eines Konflikts zwischen dem Bischof von Oesel und seiner Lehnsmannschaft die Behauptung auf, dass einst ein König von Dänemark Livland mit Heeresmacht bewältigt, Ritter und Knechte hier eingesetzt und sie mit gleichem Rechte begnadet habe.

Durch geschlossenes Zusammenwirken haben die Lehnsverbände zu wiederholten Malen ausschlaggebend in den Gang der livländischen Politik eingegriffen, und weil sie sich dabei häufig in offenem Widerspruch zu den Prälaten befanden, haben sie sich in gewissem Sinne zu einer der Landesherrlichkeit koordinierten Stellung emporschwingen können, die in der Landeseinigung von Walk zu glänzendem Ausdruck gekommen ist.

Der Umschwung in der Politik der Ritterschaften lässt sich zuerst im Jahre 1420 im Stift Oesel nachweisen. Im November 1419 starb hier der greise Bischof Winrich von Kniprode, ein Freund des Ordens.[1] Das Domkapitel wählte zu

[1] U. B. V 2348. cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 239.

seinem Nachfolger den Dorpater Dekan Johannes Schutte. Dem Orden aber gelang es, seinen Kandidaten durchzubringen. Die Kurie machte ihr Reservationsrecht geltend und ernannte am 8. Januar 1420 Kaspar Schuwenflug, den Kaplan des Hochmeisters, zum Bischof.[1] Der Umstand nun, dass die beiden Prokuratoren des Bischofs Kaspar, Johannes Namslaw und Nicolaus, die in Begleitung des Komturs von Dunemunde das Stift in Verwaltung nehmen sollten, bei der Vasallenschaft eine gute Aufnahme fanden und auch der Bischof selbst bei seiner Ankunft im Stift im Sommer 1420 bereitwillig und freundlich aufgenommen wurde,[2] spricht dafür, dass die im Sinne des Ordens erfolgte Besetzung des Stifts der Vasallenschaft genehm war. Dass das Domkapitel seinen Kandidaten fallen liess und sich der Vasallenschaft anschloss, muss durch ihre politische Schwäche erklärt werden.

Ein Umstand verdient hier noch besondere Erwähnung. Der Ordensmeister berichtete dem Hochmeister über die Übergabe des Stifts an die beiden Prokuratoren in folgender Weise: *das capittel und auch die manschaft des egenannten stiftes (han) die vorgedachten procuratores liplichen empfangen in das stifte und uf die slosse, in einem sulchen, das das capittel und die manschaft mit sampt den procuratoribus dar vor raden wellen, bis an zukumpft unsers herren von Ozele.*[3] Aus dieser Darstellung ergiebt sich zweierlei. Einmal war nach dem Tode Bischof Winrichs die Vasallenschaft dem Kapitel in der Verwaltung des vakanten Stifts zur Seite getreten, dann aber gelang es ihr durchzusetzen, dass ihr von den Prokuratoren auch nach der Übergabe Beteiligung an der Stellvertretung eingeräumt wurde, Erfolge, die für die Ausbildung der Landstandschaft von ausserordentlicher Bedeutung waren.

Kaspar Schuwenflug war ein Freund des Ordens. Seine Regierung liess sich auch in diesem Geiste an. In einem

---

[1] U. B. V 2313. 2451. cfr. 2311. 2348 u. Reg. 2906. [2] U. B. V 2467. 2487. 2491. [3] U. B. V 2467 u. a. werden Geld, Kleinodien und fahrende Habe *beslossin in vorwarunge* und erhält jede der drei Parteien, Prokuratoren, Domkapitel und Mannschaft je einen Schlüssel.

Schreiben an den Hochmeister vom 19. Juli 1420 erklärt er, er verdanke dem Orden alles und sei sich seiner Verpflichtung, ihm zu Willen zu sein, vollkommen bewusst.[1] Von einem solchen Manne durfte der Orden die nachhaltigste Unterstützung seiner Interessen erwarten. Und doch hielt Ordensmeister Sifrid Lander von Spanheym es für geboten, in einem ernsten Konflikt zwischen Bischof und Vasallenschaft die Partei der letzteren zu ergreifen — auch auf die Gefahr hin, Schuwenflug zu seinem Feinde zu machen. Dieser Konflikt knüpft an die Person des Stiftsvogts Ritter Wilhelm Varensbech (Fahrensbach).

Ritter *Wilhelm van Varensbech* war, wie wohl so viele Stammväter baltischer Adelsgeschlechter als bettelarmer Mann — sein Hab und Gut war nicht 10 rheinischer Gulden wert — ins Land gekommen und hatte es verstanden, sich zu Reichtum und Ansehen emporzuschwingen. Er war ein Schwestersohn des Bischofs Winrich, der ihn zum Stiftsvogt ernannte und ihm drei Schlösser (wohl Arensburg, Leal und Lode) zur Verwaltung übergab. Mehr als 23 Jahre hat Varensbech dieses Amt bekleidet und es in dieser Zeit meisterhaft verstanden, einen gewaltigen Grundbesitz zu erwerben, der sich über die Grenzen des Stifts hinaus in die Harrisch-Wirischen Lande erstreckte.[2] Kaspar Schuwenflug glaubte gegen ihn den Vorwurf erheben zu dürfen, er habe sich auf Kosten des Stifts bereichert, und verlangte jetzt Rechenschaft über die Verwaltung der Stiftsgüter. Darüber brach schon in den ersten Wochen nach dem Regierungsantritt Bischof Kaspar's ein Konflikt aus,[3] den ich hier wegen seiner ausserordentlichen Bedeutung für die Geschichte der Stiftsritterschaft näher behandeln muss.

Kaspar Schuwenflug behauptete, Varensbech habe in den 23 Jahren seiner Amtsführung keine Rechenschaft über die Verwaltung der Stiftsgüter abgelegt, auch die Einkünfte der-

---

[1] U. B. V 2487. [2] Im Jahre 1415 war er Beisitzer des harrischen Manngerichts (U. B. VI Reg. 2390 b.). [3] U. B. V 2573. 2709.

selben nicht zu des Stiftes Nutzen verwandt, sondern die landesherrlichen Schlösser verfallen lassen und aus den Stiftsgütern seinen Vorteil gezogen. Ferner habe er alle Lehngüter, die zu Winrichs Zeit im Stifte feil geworden, aufgekauft, ja etlichen Lehnsmannen durch hohen Bot ihre Güter feil gemacht und vielfach ohne des Bischofs und des Kapitels Wissen und Willen abgekauft und schliesslich selbst seinen Oheim, den Bischof bewogen, ihm wider seinen geschworenen Eid eine Reihe von Tafelgütern zu verlehnen, die in dem Landbuche des Stifts 3 Blätter eingenommen hätten; von diesen Blättern habe Varensbech 2 aus dem Buche ausgeschnitten und das dritte *„abgeschabet und getilget“*; der Reichtum, den er auf diese Weise zusammengetragen, habe ihm eine Machtstellung im Stift eingeräumt, die jedermann den Mut benehme, gegen ihn aufzutreten.[1]

Schuwenflug entschloss sich, gegen seinen mächtigen Vasallen vorzugehen. Er griff einen einzelnen Fall auf und gebot Varensbech ein seiner Überzeugung nach widerrechtlich erworbenes, ursprünglich zu den bischöflichen Tafelgütern gehöriges Dorf auszuliefern. Erst später hat er von ihm Rechenschaftsablegung über die Verwaltung der Stiftsvogtei verlangt. Varensbech verweigerte die Auslieferung des Dorfes und stützte sich dabei auf seinen Kaufbrief. Bei einer zweiten Aufforderung liess er seine Weigerung durch einige befreundete Ritter und Knechte wiederholen. Daraus erkannte der Bischof, das er *mit frundlicher handelunge ichts gutes mit im in grossern sachen beslissen mochte. „Und dorumb“*, schreibt er später dem Hochmeister[2] *„so gaben wir zu vorstehen allen unsern mannen, die wir uf die ziet vor uns bebottet hatten, was sachen wir wider hern Wilhelm von unsir kirchen wegen hetten, und frageten, ab sie uns darobir richten welden; doruf besprochin sie sich und gaben uns vor eine antwort, das sie sich nicht torsten underwinden, sulche sachen zu entrichten, went sie, nach erem be-*

[1] cfr. das Schreiben Bischof Kaspar's an den Hochmeister, dt. Montefiascone 1423 Dez. 30 (U. B. V 2573. vgl. zur Datierung Toll-Schwartz Briefl. p. 242. [2] U. B. V 2573.

dunken, nicht in ir gerichten, sunder in ein geistlich gerichte gehorten. Daraufhin habe er, der Bischof, sich nach Beratung mit Domherren und Vasallen entschlossen, an die Kurie zu ziehen und dort Recht gegen Varensbech zu suchen. Unter *„alle unsir mannen, die wir uf die ziet vor uns bebottet hatten“*, haben wir nicht etwa die Gesamtheit der Vasallen zu verstehen. Denn um dieselbe Zeit berichtet Ordensmeister Lander von Spanheym dem Hochmeister, es sei ein Konflikt zwischen Bischof Kaspar und seiner Mannschaft ausgebrochen und beabsichtige ersterer, sein Recht mit dem Banne durchzusetzen, was die letzteren auf das höchste erbittere.[1]

Varensbech suchte den Schlag, der ihm von der Kurie drohte, zu parieren, indem er bei Erich XIII., König von Schweden, Norwegen und Dänemark Schutz gegen seinen Landesherrn suchte. Bischof Kaspar hat in der Folge dem Hochmeister geklagt, Varensbech habe ihn bei Erich auf das bitterste verleumdet, *„wie das wir im grossen frevel und swere ungnade und gewolt beweiset haben, und wellen in und die seinen vorterben und us seinem ritterrichte zihen in den hof zu Rome in ein geistlich recht; und hat seine gnade wider uns angerufen und sich und die seinen mit seinen guttern, die jo zu unser kirchen gerechtikeit gehoren, in seiner majestat beschirmung bevolen und gebeten, sich zu beschirmen und zu behalden in deme rechte, darin andir ritter und knechte zu Liffland gehoren.* Diese Handlungsweise veranlasste Bischof Kaspar auch seinerseits König Erich zu besenden; selbst aber begab er sich nach Rom und lud seinen Gegner vor den päpstlichen Stuhl.[2]

Am 4. Januar 1421 — Bischof Kaspar mochte erst eben aufgebrochen sein[3] — berichtet Ordensmeister Lander von Spanheym dem Hochmeister: *Vortmee, gnedige her meister, so geruche euwir gnade zu wissen, das unser here von Osele seiner manschaft zumole herte lith in den sachen, dor hers mit in inne zu thun hot, und sich zumale strengelichin dor in setzet, und meinet,*

[1] U. B. V 2522. [2] U. B. V 2573. [3] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 241.

das jo mit geistlichin rechte und mit dem banne kegen sie zu volfuren, des ee nicht gewesen en ist in dessen landen, dar sich de ritterschaft der lande zumole sere in settet und ungerne dar an wolden, und meinen, das man sie liesse bei irer alden rechtichkeit, friheit und gnade, dar se van koninglichen gnaden, als von Denemarken, von alding her us mete begnadiget sein, do wolden sie gerne bei bleiben, und meinen, das sie ungerne den ban, die unwonlich ist in dessen landen, wellen liden.[1]

Eine bedeutsame Kundgebung! Worin die Streitsache zwischen Bischof Kaspar und seinen Vasallen bestanden, darüber schweigt der Bericht des Ordensmeisters. Aus der nun folgenden Entwickelung ergiebt es sich aber, dass die den Interessen der Vasallenschaft widersprechende Forderung des Bischofs, Varensbech solle erkaufte, beziehungsweise verliehene Güter zurückgeben, den Konflikt verursacht habe. Schuwenflug mag sich seiner Vasallenschaft gegenüber ohnmächtig gefühlt haben, er wandte sich nach Rom. Der Widerspruch des livländischen Lehnsadels gegen die Eingriffe der Kurie in die inneren Angelegenheiten des Landes ist aber wohl selten in einer so prägnanten Weise zum Ausdruck gekommen, wie gerade hier. Das Land gehört sich selbst! Alle Streitigkeiten, sofern sie nicht rein geistliche Fragen betrafen, gehörten vor die Landesgerichte, mochten diese nun Land-, Lehn- oder Stadtgerichte sein, vor ihnen musste nach den Grundsätzen des deutschen Rechts auch der Landesherr seine Ansprüche den Untersassen gegenüber geltend machen. Bischof Kaspars Klagen an der Kurie drohten demnach den Rechtszustand des Landes zu gefährden. Der Konflikt zwischen Bischof und Vasallenschaft war für den Lehnsadel der gesamten Kolonie von grosser Bedeutung. *De ritterschaft der lande zumole*[2] protestiert gegen die Handlungsweise Schuwenflugs. Damit ist der innige Zusammenhang der Vasallenverbände deutlich gekennzeichnet. Der Lehnsadel beruft sich dabei, und das ist nun von höchstem Interesse

[1] U. B. V 2522. [2] an einer anderen Stelle heisst es: *die manschaft der ganzen lande gemeinlich besammelt* (U. B. V 2709).

auf seine *alde rechtichkeit, friheit und gnade, dar se van koninglichen gnaden, als von Denemarken, von alding her us mete begnadiget ist.* Darunter haben wir nichts anderes, als das sog. Waldemar-Erichsche Recht zu verstehen. Dieses war eine offizielle Aufzeichnung der in Norddeutschland, der Heimat der livländischen Vasallengeschlechter giltigen Grundlagen des Lehnrechts, die den von König Waldemar II. von Dänemark und seinen Nachfolgern in Estland vorgenommenen Belehnungen deutscher Vasallen zur Richtschnur gedient hatten. Alle späteren livländischen Ritterrechte, durchweg Privatarbeiten, beruhten auf dem Waldemar-Erichschen Recht, galten doch auch in den übrigen Territorien Livlands dieselben Rechtsgrundsätze, wie sie in dieser Aufzeichnung kodifiziert worden waren. In den Kreisen des livländischen Lehnsadels war aber die Anschauung verbreitet, als gehe das in der Kolonie giltige Lehnrecht einzig und allein auf ein Privileg König Erich VII. zurück.[1] Im Waldemar-Erichschen Lehnrecht heisst es: (Art. 48) *Will de hovetman einen des Koninges man beklagen um lengut vor gerichte* (d. h. dem sog. Manngerichte)[2] u. s. w., und im älteren livländischen Ritterrecht: *De bischop mach sinen werltliken man nicht bannen umme werltlike sake willen, he en vervolge de sake mit werltlikem rechte, et si dann dat he dat werltlike hebbe mit dem geistliken.*[3]

Nicht ohne Einfluss auf die Politik der livländischen Lehnsmannen mag auch die Auffassung Schuwenflugs gewesen sein,

---

[1] In etwas späterer Zeit hat, wie wir einem Schreiben des Bischofs Kaspar an den Hochmeister, dt. Montefiascone 1423 Mai 1 ersehen (U. B. V 2709), der Ordensmeister dem letzteren berichtet, wie *die manschaft der ganzen lande, gemeinlich besammelt, eintrechtiklich im vorgegeben haben, das vorziten ein Koning von Denemark die Lieflendischen lant mit heres macht beweldiget, ridder, knechte und manschaft dorinne gesatzt, und mit eime semlichen rechte, das sie under sich gebruchen, begnadet hat.* Diese Auffassung der Rechtsentwickelung in Livland hat wohl auch Wilhelm Varensbech an den Hof König Erich XIII geführt. Bischof Kaspar hat eine richtige Auffassung über die Eroberung Livlands und den Ursprung des Rechts in den verschiedenen Teilen der Kolonie (U. B. V 2709). [2] Bunge, Altlivlands Rechtsbücher p. 67. vgl. das Älteste livländische Ritterrecht Art. 39 p. 85. [3] Bunge a. a. O. p. 91.

dass der Bischof nicht das Recht habe, Tafelgüter zu verlehnen, ein Moment, das der expansiven Bewegung des adeligen Grossgrundbesitzes ein unüberwindliches Hindernis in den Weg legte.

In seiner Agitation gegen Bischof Kaspar hat sich der livländische Lehnsadel von der mächtigen und stets um die Wahrung ihrer korporativen und ständischen Prärogative besorgten Harrisch-Wirischen Ritterschaft leiten lassen. Auf einer allgemeinen Versammlung bittet diese den Ordensmeister um Schutz und Intervention für die bedrängte Vasallenschaft von Oesel.[1] Lander von Spanheym mag vor eine schwierige Alternative gestellt worden sein. Eine Unterstützung der Forderungen des Adels hiesse mit Bischof Kaspar, einem erklärten Freunde des Ordens, auf immer brechen und im Nachbarstaate eine augenfällige Schwächung der landesherrlichen Gewalt zulassen. Doch seine auf die Entwickelung der Kolonie in ihrer Gesamtheit gerichteten Interessen stimmten weit mehr mit denjenigen der indigenen Elemente, vor allem des Grossgrundbesitzes, als mit denjenigen der partikularistisch angehauchten Prälaten überein. Dank dieser Identität der Interessen durfte der Orden in jenen Jahren, wo es der Anspannung aller Kräfte bedurfte, um die Integrität der Kolonie zu erhalten, von einem starken Lehnsadel eher eine Förderung seiner Politik erwarten, als von den Bischöfen. Auch hatten die Eingriffe der Kurie bisher die normale Entwickelung der Kolonie allzu sehr gefährdet, als dass es der Orden in einer so ernsten Angelegenheit zulassen konnte, dass römischer Einfluss in Livland wieder Fuss fasse. Lander von Spanheym schlug sich auf die Seite der Vasallenschaft und verstand es, auch den Hochmeister für ihre Interessen zu gewinnen. In glänzender Weise kommt hier die Interessensolidarität zwischen Orden und Lehnsadel zum Ausdruck. Lander von Spanheym richtet an den Hochmeister Michael Küchmeister die dringende Bitte, den Bischof von Oesel zu veranlassen, dass er seine Mannschaft bei der *ko-*

[1] U. B. V 2522. 2573. 2709.

ninglichen gnaden, d. h. bei dem Waldemar-Erichschen Rechte erhalte und sie nicht nach Rom lade;[1] ein anderes Mal ersucht er denselben, sich bei Schuwenflug dahin zu verwenden, dass die an Varensbech ergangene Zitation nach Rom gehoben werde.[2]

Mittlerweile war Schuwenflug nach Rom gegangen, hatte, als Varensbech der Vorladung nicht Folge leistete, den Bann über ihn aussprechen lassen und mehrere Urteilssprüche erlangt, die u. a. Varensbech aller seiner Güter für verlustig erklärten. Gleichzeitig ging Schuwenflug auch gegen *Heinrich Scherembeke* vor, dem er unrechtmässigen Besitz bischöflicher Tafelgüter zum Vorwurf machte.[3]

Dieses energische Vorgehen Kaspar Schuwenflugs hat wohl jene *Voreninge und vrede tusschen dem orden und dem stichte tho Oxel gemaketh tho VIII jahren lanck bie bisschof Caspars tiden, mith ssinen vicarien, proveste, capittel und gudemans A° M. C. D. XXI* zur Folge gehabt, welche im sog. Oeselschen Urkundenregister des Schwedischen Reichsarchivs verzeichnet ist.[4] Welche Bestimmungen in diesem Vertrage getroffen worden, wissen wir nicht, da sich das Vertragsinstrument nicht erhalten hat. Zweifellos aber war der Vertrag gegen Bischof Kaspar gerichtet und stehen alle jene Vermittelungsversuche, die in der Folge von Ordensmeister und Hochmeister unternommen wurden, mit diesem Akte in Zusammenhang.

Zu wiederholten Malen hat Paul von Russdorf auf Veranlassung Lander von Spanheyms den Versuch gemacht, auf Kaspar Schuwenflug einzuwirken und ihn zum Nachgeben oder doch zur Mässigung zu bewegen. Er weist auf die Bewegung hin, die sich des Lehnsadels sämtlicher livländischen Territorien bemächtigt hat und darauf hinzielt, den durch den Eingriff der Kurie gefährdeten Rechtszustand des Landes zu erhalten. Doch Schu-

---

[1] U. B. V 2522. [2] U. B. V Reg. 3026. [3] U. B. V 2573. 2709. [4] C. Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven u. Bibliotheken p. 160 n. 45 cfr. U. B. VI Reg. 2979 c. Im sog. Ordensarchivregister des Schwedischen Reichsarchivs ist dieser Vertrag als auf 4 Jahre abgeschlossen verzeichnet (Schirren a. a. O. p. 138 No. 359).

wenflug verharrte mit eiserner Konsequenz auf dem Standpunkt, dass seine Streitsache mit Varensbech, weil sie Kirchengut betreffe, vor das geistliche Gericht gehöre; er blieb unerbittlich bei seiner Forderung, dass das Urteil, welches Varensbech aller seiner Güter verlustig erklärte, zur Ausführung gelange; er protestierte gegen die Einmischung des livländischen Lehnsadels; er wies darauf hin, dass das aufsässige Wesen seiner Vasallenschaft, weil es eine Empörung gegen die Grundlagen des geistlichen Fürstentumes sei, auch für den Orden böse Folgen haben könne, und bittet den Meister dringend, von einer weiteren Begünstigung Varensbechs und seines Anhanges abzustehen. Indem er auch den Erzbischof und den Bischof von Dorpat in den Konflikt hineinzuziehen sucht, ist er bestrebt, eine Gegenkoalition zu Stande zu bringen.[1]

Dieser Konflikt zwischen den staatsrechtlichen Auffassungen des Bischofs und seiner Lehnsmannschaft drohte bei Schuwenflugs Energie und Konsequenz einen sehr bösen Charakter anzunehmen. Es stand ein bitterer Kampf zwischen Landesherr und Vasallenschaft bevor und der Ausgang war keineswegs vorauszusehen. Ein Sieg des Lehnsadels hätte eine gewaltige Stärkung seiner politischen Stellung zur Folge gehabt, sein Unterliegen die Ausbildung der Landstandschaft in Livland auf lange ins Stocken gebracht. Da ist am 10. August 1423 Bischof Kaspar Schuwenflug zu Montefiascone bei Rom gestorben.[2] Am 5. September erhob Martin V. aus päpstlicher Machtvollkommenheit seinen Beichtvater, den Vincentinermönch und ehemaligen Prokurator des Erzbischofs von Riga und des Bischofs von Dorpat, Christian Kubant, zum Bischof von Oesel.[3]

Das war für den Orden, wie für die Vasallenschaft ein schwerer Schlag. Kubant war *eyn hessiger krigisscher man dorczu eynes bosen geruchtes und slechts ein houptfynt unsirs ordens.* Von Anfang an war der Orden davon überzeugt, dass Kubant den Gegnern seiner grosslivländischen Politik einen starken Macht-

[1] U. B. V 2573. 2709. [2] U. B. VII 44. [3] U. B. VII 30.

zuwachs bringen werde.[1] Damit berührten sich die Interessen des Ordens und der Lehnsmannen Kubants. In dem nun ausbrechenden Konflikt ist, wie in den Jahren des Kaspar Schuwenflug, die Interessensolidarität zwischen Orden und Lehnsadel zu glänzendem Ausdruck gekommen.

Es entsprach vollkommen den Interessen und Plänen des Ordens, wenn das Hapsaler Domkapitel zu Anfang November 1423, jedenfalls im Einverständnis mit der Vasallenschaft oder doch der Majorität innerhalb derselben zum zweiten Mal den Dorpater Dekan Johannes Schutte (Schütze) zum Bischof erkor und dass Elekt und Kapitel den Ordensmeister um seine Unterstützung ersuchten, die dieser, wie auch der Hochmeister ihm bereitwilligst zuteil werden liessen.[2] Als dann weiter der Elekt, der mittlerweile die Stiftsschlösser besetzt hatte, und das *sticht,* worunter wir Kapitel und Vasallenschaft zu verstehen haben, den Ordensmeister *umb hulffe angeruffen und gebeten, ere slosse und stichte zcu beschirmende und zcu behaldende eyme rechten herrn derselben kirchen und stichtes zcu getruwer hant,* da sandte ihnen Lander von Spanheym 30 Brüder und Diener des Ordens auf ihre Schlösser.[3] Während nun der Erzbischof und Bischof Diedrich von Dorpat mit grösster Entschiedenheit die Partei Kubants ergriffen und Schutte zum Rücktritt zu bewegen suchten, konnten die auf dem Landtage zu Walk versammelten Ratssendeboten von Riga, Dorpat und Reval in einer Bittschrift an das Kardinalkollegium erklären, dass die Bestätigung Schuttes dem Wunsche ganz Livlands entspreche und das einzige Mittel sei, das zerrüttete Stift zu retten.[4]

Die Gesandtschaft, die Elekt und Kapitel nach Rom abfertigten, und die Appellation, welche Kapitel und Mannschaft auf Antrieb des Ordensmeisters gegen die Ernennung Kubants einlegten, hatten keinen Erfolg. Kubant erklärte, ehe er auf Oesel verzichte, wolle er lieber *eynen steckel nemen in seyne hand und sich betragen ummelouffens und umb seine kirche zu erbeiten,*

[1] U. B. VII 30. 46. 47. 57. [2] U. B. VII 48. 49. cfr. 30. 46. 47. 50. 52. 55. 57. 71. 93 u. a. m. [3] U. B. VII 85. [4] U. B. VII 70.

dieweile her lebite; Martin V. konnte seinen Günstling nicht fallen lassen und damit war die Sache entschieden.[1] Der Ordensprokurator konnte dem Hochmeister nur noch anraten, den Ordensmeister anzuweisen, er solle insgeheim der Mannschaft von Oesel die Zusicherung geben, dass falls sie mit Kubant in Streit geriete, der Orden zu ihren Gunsten intervenieren werde.[2] Damit blieb die Politik des Ordens mit derjenigen der Vasallenschaft verknüpft. Als Bischof Christian 1425 ins Land kam, hatten sich Verhältnisse herausgebildet, die seine landesherrliche Stellung stark zu erschüttern drohten.

Zu einem offenen Konflikt zwischen Bischof und Vasallenschaft ist es, so weit wir erkennen können, nicht gekommen. Der Widerstand der Ritter und Knechte machte sich in einer moralischen Unterstützung des rebellischen Ritters Wilhelm Varensbech geltend, der vom Orden im geheimen aufs nachhaltigste geschützt, seine alten Ansprüche Bischof Christian gegenüber zur Geltung zu bringen suchte. Der durch Jahre sich hinziehende Streit zwischen Bischof und Vasall hätte nicht eine solche Entwickelung genommen, Kubant wäre den Forderungen Varensbechs gegenüber nicht so ohnmächtig gewesen, hätte dieser nicht am Deutschen Orden und am livländischen Adel einen Rückhalt gehabt.

Varensbech war zu Rom „im geistlichen Gericht" aller seiner Güter verlustig erklärt worden; es waren dieses die Höfe Heimar, Warpel, Orenkas und Udenkull mit zugehörigem Gebiet.[3] Diesem Spruche wollte sich Varensbech nicht fügen, und sein Recht durchzusetzen, war der Bischof doch zu schwach; er musste sich auf Verhandlungen einlassen. Vom Orden unterstützt und als Verfechter vasallitischer Ansprüche sich fühlend, ging Varensbech mit grösster Kühnheit und Entschlossenheit vor, wagte es, Verträge, die er eingegangen, zu brechen, und sammelte Kriegsvolk auf seinen Häusern, mit dessen Hülfe er seine Forderungen durchzusetzen gedachte.[4]

---

[1] U. B VII 30. 50. 71. 151. 220. 241. 259. [2] U. B. VII 259. [3] U. B. VII 528. [4] cfr. H. Hildebrand, Einleitung zu Band VII des Urkundenbuches p. XXI ff.

Auf dem im Januar 1426 abgehaltenen Landtage zu Walk, auf welchem auch die Bevollmächtigten Varensbechs, der Dorpater Stiftsvasall Ritter *Engelbrecht von Tisenhusen* und der Ritter *Otto Brakel* aus Wirland erschienen waren, hatte Bischof Christian auf Vermittelung des Erzbischof, des Bischofs von Dorpat und der versammelten Ritter und Knechte und „unter Zustimmung seines Kapitels und seiner Mannschaft“ Varensbech den Hof Warpel zugesagt, darauf aber auf eine diesbezügliche Bitte hin ihm die Wahl zwischen Warpel und Heimar gelassen, worauf Varensbech eingegangen war. Bald aber änderte dieser seinen Sinn und forderte beide Höfe. Und noch mehr! Auf einer zweiten zwischen Bischof und Vasall vereinbarten Zusammenkunft erschien Varensbech nicht, wohl aber *Claus* und *Otto Zoye, Heinrich Metsetake* und *Heinrich Hastever,* die im Namen der Ritterschaft von Harrien und Wirland an Bischof Christian die Bitte richteten, Varensbech dessen „im geistlichen Gerichte“ abgewonnenen Güter wiederzugeben, da die Ritterschaft hier im Lande ein königliches Privileg besitze, demzufolge ihre Rechtsstreitigkeiten im Lande durch Prälaten und Herren entschieden werden sollen. Bischof Christian protestiert gegen die Forderung, die Giltigkeit des auf Harrien und Wirland bezüglichen Privilegs auf seine Vasallenschaft auszudehnen und erklärt, seine Sache gegen Varensbech kompetiere, weil es Kirchengut betreffe, vor den Papst. Schliesslich aber entschliesst er sich doch, sein Recht einem Schiedsspruch des Erzbischofs, der Bischöfe von Dorpat und Reval, des Ordensmeisters und, falls Varensbech es wünsche, zweier Räte des Königs von Dänemark zu unterwerfen. Als aber der Bischof die Forderung stellte, die Abgesandten aus Harrien und Wirland möchten sich dafür verbürgen, dass Varensbech mit den Seinigen bis zur Fällung des Spruches den Bischof und dessen Unterthanen nicht schädigen würde und dass er, falls er auf die Bedingungen eingehe, dieselben auch in allen Stücken halten werde, verhielten sich die Abgesandten ablehnend; ja sie wollten nicht einmal die Besorgung der an Varensbech gerichteten brief-

lichen Mitteilung über den Entschluss des Bischofs übernehmen. Und als nun der Bischof von Reval im Interesse Kubants eine Reihe von Vasallen in Estland und im Stifte Oesel aufsuchte, da weigerte sich Jedermann, Varensbech die Briefe zuzustellen.[1] So weit gingen die Sympathien für den aufsässigen Vasallen. Als nun sogar Gebietiger des Ordens Varensbech mit Kriegsvolk unterstützten und ihm auf eines seiner Güter eine hohe Summe vorzustrecken wagten, da konnte dieser seine Forderungen auf das höchste Mass spannen: er verlangte, der Bischof solle ihm nicht nur Heimar, sondern auch Warpel oder Orenkas erblich einweisen und sich hinsichtlich der beiden anderen Güter einem Schiedsgericht unterwerfen.[2] Zwei Verträge, die der Bischof mit seinem aufsässigen Vasallen in den Jahren 1427 und 1428 abschloss, und in denen der letztere sich mit der Bewilligung nur eines Teiles seiner Forderungen begnügte,[3] setzte dem Streite kein Ende. Im Gegenteil, als Kubant jetzt im Frühjahr 1429 heimlich nach Rom eilte, um hier bei seinem Gönner Papst Martin V. den Orden wegen der dem Rebellen gewährten Unterstützung zu verklagen, da glaubte Ordensmeister Cysse von Rutenberg, der Augenblick sei gekommen, um offen gegen seinen Gegner vorzugehen. Im Februar 1430 besetzte er plötzlich das Stift Oesel mit den Schlössern Hapsal, Lode, Arensburg und Leal und sämtlichen Kirchengütern, der Vikar des Bischofs wurde gefangen gesetzt, von den Domherren und den Beamten aber Eide erpresst, dass sie sich von Kubant lossagen wollten.[4] Damit suchte Rutenberg den Rücktritt seines Gegners zu erzwingen und die Nachfolge einem seiner Anhänger, der sich seiner grosslivländischen Politik anschliessen würde, zu sichern.

Wie hat sich die Stiftsvasallenschaft diesem Gewaltakt gegenüber verhalten? Der Ordensprokurator hat in Rom die Handlungsweise des Ordensmeisters zu rechtfertigen gesucht,

---

[1] U. B. VII 452. 454. 475. 528. [2] U. B. VII 625. 632. 637. 663. 668. [3] U. B. VII 613. 664. 665. [4] U. B. VIII 150. 174. 283.

indem er erklärte, dieser habe die Stiftsschlösser *czu getruwer hant derselben kirchen und durch des gemeynen noczes willen des landes, mit wissen und willen des capitels und der manschaft ingenommen, . . da dy kirche czu swach were, dy slossere czu besetczen alleine und czu bewaren.*[1] Wie sehr diese Erklärung den Thatsachen entspricht, lässt sich nicht ergründen.

Am 6. August 1430 erging ein strenger Befehl Martin V. an den Orden, Stift und Schlösser Vertretern des Bischofs zu übergeben.[2] Ordensmeister Rutenberg hat dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, sondern durch den römischen Prokurator die Versetzung Kubants betreiben lassen.[3] Darüber ist aber dieser am 21. Juli 1432 zu Rom gestorben.[4] In Oesel zog wieder Ruhe ein.

Indem ich die Ereignisse im Bistum Oesel behandelte, habe ich die allgemeinen Fragen, die zur Konföderation von Walk geführt haben, übergehen müssen. Hier sind sie nachzuholen. Gegen die Bonifazbullen hatte schon Wallenrode angekämpft, Johannes Habundi weigerte sich, das Ordensgewand anzulegen und wollte die Visitation des Kapitels durch den Orden nicht zulassen;[5] am 13. Januar 1423 gelang es dem Domherrn Arnold von Brinke wirklich von Papst Martin V. die zunächst geheim gehaltene Suspension der Bonifazbullen zu erlangen,[6] die dann am 22. Dezember 1423 in eine Aufhebung verwandelt wurde.[7] Das war ein vernichtender Schlag für die Vorherrschaft des Ordens. Am 16. Juni 1424 ging Erzbischof Johannes Habundi, sein bitterster Gegner, mit Tode ab.[8] Sofort that der Orden in Rom Schritte, um seinem Priesterbruder, dem Bischof Gotschalk von Kurland die Nachfolge zu sichern und damit die Wiederherstellung des Abhängigkeitsverhältnisses anzubahnen.[9] Doch vergeblich; Papst Martin war nicht gesonnen, die Selbständigkeit der rigischen Kirche aufzugeben, er bestätigte den

---

[1] U. B. VIII 240. [2] U. B. VIII 283. cfr. 282. 285. 333. [3] U. B. VIII 287. 327. 443. 465. 483. 492. 579. [4] U. B. VIII 613. [5] U. B. V 2529. 2545. [6] U. B. V 2669. [7] U. B. VII 63. [8] cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 179. [9] U. B. VII 143.

Elekten des Kapitels, den rigischen Dompropst Henning Scharpenberg, einen Verwandten des Christian Kubant.[1]

Vorübergehend hat es den Anschein gehabt, als ob Erzbischof Henning, nachdem nun die Emanzipation der Rigischen Kirche errungen war, von der traditionellen Sonderpolitik seiner Vorgänger abstehen und sich der vom Orden verfochtenen Idee einer Einigung des Landes anschliessen werde. Am 10. Juli 1425 meldet Ordensmeister Cysse von Rutenberg dem Hochmeister, der Landmarschall Dietrich Krae habe bei Gelegenheit der Krönung des Erzbischofs viel mit den Prälaten verhandelt und *umbe das högeste, als umbe eyntracht und vorbyndunge der prelaten und gemeynen rittere und knechte und stete zcu Liifflande und unszem ordin, hat her is so verre gebrocht, das im die prelaten vorgenant vor den gemeynen rittern und knechten und steten des ganczen landes zcu Liifflande in seyne hant und in unszen namen geloubt haben und irre hant uff ir bruste gelacht haben eydes geweysze, das sie nummermer weder unszen ordin thun wellen, sunder sich vorbinden wellen myt unszem ordin, uns bistendig zcu seyn und helfen, weder alle, die uns und unszen ordin anfechtende seyn, sie seyn heiden adir kristen etc. Dergeleichin hat unszer lantmarschalk in wedder geloubt in unszen namen und das stehet uff die neeste unszer allir zcusampne komunge, daz man danne daz vorder befesten, schreiben und vorsegelen sulle.*[2]

In sehr bestimmter Weise kommt hier der Gedanke der Solidarität des Landes zum Ausdruck; selbst der Erzbischof und der Bischof von Dorpat müssen sich ihm anschliessen;[3] auf dem nächsten Landtage soll die Konföderation abgeschlossen werden. Wichtig für unsere Frage ist es, welche Stellung Ritterschaften und Städte innerhalb dieser Konföderation einnehmen sollen: *eine vorbyndunge der prelaten und gemeynen rittere und knechte und stete zu Liifflande* mit dem Orden wird in Aussicht genommen, und wirklich sind in die Konföderation, die zehn Jahre später

[1] U. B. VII 145. 201. [2] U. B. VII 316. [3] Bischof Christian Kubant von Oesel war wohl noch nicht im Lande cfr. Toll-Schwartz Briefl. p. 244 U. B. VII 641.

abgeschlossen wurde, Ritterschaften und Städte als vollberechtigte Kontrahenten hineingezogen worden. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, dass die Zusage Henning Scherpenbergs und Diedrich Reslers, sich mit dem Orden verbinden zu wollen, durch einen Druck der Vasallenschaften und der Städte veranlasst worden ist; die Emanzipationspolitik des Erzbischofs war einzig und allein gegen den Orden gerichtet und gerade jetzt wirkte der Domherr Andreas Patkul in Rom mit Erfolg dafür, dass auch die Stadt Riga von ihrem dem Orden geleisteten Eide gelöst und angehalten werde, dem Erzbischof, als ihrem Herrn zu gehorsamen. Nun wissen wir aber, dass noch zu Beginn des Jahres 1423 die Vasallenschaften von Riga und Dorpat und die Stadt Dorpat im Verein mit ihren Landesherren gegen eine Bulle protestiert haben, durch welche dem Erzbischof von Riga und dessen Suffraganen anbefohlen worden, dem Meister und Orden in Livland auf deren etwaiges Verlangen bei dem Feldzuge wider die Hussiten und deren Begünstiger, d. h. die Polen mit ihrer ganzen Macht beizustehen.[1] Nun sollte man sich wundern, dass diese Korporationen bereits nach drittehalb Jahren so eifrig dafür gewirkt haben, dass die Prälaten sich verpflichteten, dem Orden *bistendig zcu seyn und helfen weder alle, die den ordin anfechtende seyn, sie sein heiden adir cristen.* Wir müssen hier aber das eine berücksichtigen, dass ein Krieg gegen Polen oder gar gegen die Hussiten den Interessen des Landes keineswegs entsprach, solange Litauen neutral blieb. Dazu kam, dass sich gerade in der ersten Hälfte der zwanziger

[1] U. B. V 2686. Reg. 3100. Der Protest wendet sich gegen die Bulle, die *an den herren ertzbischof und seine suffrayaneos stund gesereben . . . die bulle sei weder den sonebrief, die vor zeiten zu Danczke gemachit ist uf den frede zwuschen beiden stichten und (dem) ordin* . . . Diese Bulle ist aber keine andere, als gerade diejenige, die den livländischen Prälaten Beteiligung am Kampf gegen Hussiten und Polen anbefahl; es ist dies die einzige, die in dieser Zeit an den Erzbischof und dessen Suffragane gerichtet worden ist, der Friede von Danzig aber, der am 15. Juli 1397 abgeschlossen wurde, hatte die livländischen Stifter gerade von der Kriegsfolge dem Orden gegenüber befreit.

Jahre bei Gelegenheit der Unruhen im Stift Oesel ein Einverständnis zwischen Orden und Lehnsadel herausgebildet hatte, das wohl Früchte zeitigen konnte, wie sie bei der Krönung Henning Scherpenbergs offenbar wurden. Nur von der Dörptschen Vasallenschaft lässt es sich nachweisen, dass sie sich gelegentlich in ihren leitenden Persönlichkeiten durch Bischof Diedrich in ordensfeindlicher Richtung beeinflussen liess. So erfahren wir aus einem Schreiben des Ordensmeisters Cysse von Rutenberg an den Hochmeister vom 23. Dezember 1424, dass Bischof Diedrich „mit den Seinen", als mit den Rittern *Engelbrecht von Tyszenhuszen* und *Dieterich von der Rope,* sowie *Hans von Dolen, Odert Savygerwe* und seinem Kapitel[1] zu Rate gewesen und seine Sendeboten an den Grossfürsten Witowt, den König von Polen, den römischen König und den Papst abgefertigt habe, um darüber Klage zu führen, dass der Ordensmeister ihnen gegen Pleskau keine Hülfe leisten wolle;[2] und das alles, trotzdem der Bischof sich noch im Oktober desselben Jahres geweigert hatte, mit dem Orden ein Schutzbündnis abzuschliessen.[3]

Die Prälaten haben ihr, bei der Krönung des Erzbischofs gegebenes Versprechen nicht gehalten. Der in Aussicht genommene Abschluss einer Landeseinigung scheiterte an dem Widerstande des Erzbischofs und der Bischöfe von Dorpat und Oesel.[4] Gleichzeitig gelang es Henning Scherpenberg, einen päpstlichen Erlass auszuwirken, der die Ueberweisung der Herrschaft über Riga an den Erzbischof anordnete.[5] Dadurch wurde die Machtstellung des Ordens in einem seiner wesentlichsten Stützpunkte erschüttert. Ein zweiter Erlass Martin V. gestattete dem Erzbischof und seinen Domherren das Ordenskleid abzulegen und brachte damit die Emanzipation der Rigischen Kirche zum Abschluss.[6] Der Erlass wurde zunächst geheim gehalten; als aber ein Gebietiger des Ordens, der Vogt von Grobin, eine Gesandtschaft der Prälaten, die wie es hiess, die Hülfe des Papstes gegen den Orden anrufen sollte, aufgegriffen, ihrer Brief-

[1] Vielleicht waren die 4 Vasallen Glieder des Stiftsrats. [2] U. B. VII 222. [3] U. B. VII 234. [4] U. B. VII 416. [5] U. B. VII 280. 304. [6] U. B. VII 537. 551.

schaften beraubt und dann unter dem Eise eines nahen Sees ertränkt hatte,[1] da schwanden alle Bedenken; Erzbischof und Kapitel legten öffentlich und feierlich das Ordensgewand ab und kehrten zur alten Augustinertracht zurück.[2] Ein Krieg schien jetzt unvermeidlich[3] und nur dem energischen Eingreifen des Hochmeisters und dem Entgegenkommen Henning Scherpenbergs war es zu verdanken, dass Ordensmeister und Erzbischof in Betreff aller in Folge der Ablegung des Ordenshabits entstandenen Streitigkeiten auf 24 rittermässige Mannen kompromittierten, die am 8. August 1428 in Walk zusammentreten sollten und deren Urteil auch die Bischöfe von Dorpat und Oesel, soweit sie an dem Streite beteiligt waren, sich zu unterwerfen versprachen.[4]

Der Gedanke, die Entscheidung von Konflikten innerhalb der Kolonie einem Schiedsgerichte zu überweisen, das aus Vertretern des Grossgrundbesitzes zu bilden wäre, ist hier nicht zum ersten Mal angeregt worden. Am 14. August 1428 traten die 24 Schiedsrichter in Walk zusammen. Die Interessen des Deutschen Ordens wurden durch den Bürgermeister von Reval Herrn *Kost von Borsten* (gewöhnlich *Borstel* genannt) und elf Mannen aus Harrien und Wirland, die Ritter *Johan von Lechtes, Otto von Brakel* und die Knappen *Hermen Soie, Wolmer Wrangel, Klawes Soie, Otto Soie, Willem Lode, Hans Tuve, Hans Lode, Hinrick Metsentaken* und *Hans Soie* vertreten; von erzbischöflicher Seite waren erschienen die Ritter *Engelbrecht van Tisenhusen,*[5] *Peter van Tisenhusen*[6] und *Hinrick van Vitinkhoven,*[7] sowie *Odert Orges,* Vogt zu Kokenhusen, *Kersten van Rosen,*[7] *Bertram van Ixkul* zu Rosenbeke,[7] *Diderick Ixkul,*[8]

---

[1] vgl. darüber Herm. Corner, Chronica novella (in Eccard, Corp. hist. med. aevi II p. 1289). Rufus, Lübecker Chronik (Ss. rer. Pruss. III 410) A. Krantz, Wandalia XI cap. 16. [2] U. B. VII 711. [3] cfr. U. B. VII 708. 727. [4] U. B. VII 720. cfr. 718. 728. [5] zu Erla, Vasall im Erzstift und im Dörptschen, Sohn des zu Ausgang des 14. Jahrh. viel genannten Ritters Hans von Tisenhusen. [6] zu Berson, Vasall im Erzstift und im Dörptschen, Sohn des bekannten Ritters Bartholomäus von Tisenhusen. [7] Rigischer Vasall. [8] Oeselscher Vasall.

Vriderick Swarthoff,[1] *Klawes Mekes,*[2] *Eilart Kruse,*[2] *Gosschalk van der Pale*[1] und *Rolof Perseval.*[1] Die Entscheidung, die diese Mannen getroffen haben, zeigt, auf wessen Seite die Sympathien des Lehnsadels waren. Das Urtheil stellt einen vollkommenen Sieg des Ordens dar: Will der Orden den Prozess wegen Ablegung des Habits an der Kurie wieder aufnehmen, so steht es beiden Parteien frei, sich ihrer Privilegien zu bedienen; der Bann, den der Erzbischof gegen den Orden erwirkt hat, soll aufgehoben werden; Erzbischof und Kapitel haben den Ordensmeister auf Verlangen um Vergebung zu bitten und ihm die Erklärung abzugeben, dass sie mit der Ablegung des Habits den Orden nicht hätten verletzen wollen; die Rigischen Domherren sollen für die verstorbenen Ordensglieder einmal jährlich Seelenmessen halten, Prälaten und Kapitel sich aber wegen Ermordung ihrer Gesandten an den Thäter halten.[3] Unverständlich bleibt, worauf sich die folgende Mitteilung des Ordensprokurators in Rom, Kaspar Wandofen an den Hochmeister vom 23. August 1429 bezieht: gegen Erzbischof und Kapitel von Riga bringe ihn der Umstand auf, *das sy (*sc. *der erczbisschoff und dy thumherren czu Rige) mit rittern und knechten yn Liffland hin und her einen heymelichen bunt hatten gemacht, als ich das wol ynne wurden bin euws dem briffe, den der thumherre von Rige* (d. h. Dietrich Nagel) *heimsante dem thumherren Arnolt Brenckel* (d. h. Brinke). *Desselbigen briffes lauwt her Johann Sobbe dem meister in Liffland sante; in demselbigen briffe geschreben was, were der bunt mit rittern und knechten nicht czuwege bracht, das man yn noch czuwege brechte.*[4]

Der Orden hat den Prozess an der Kurie aufgenommen und den Widerruf der Martinsbullen zu erwirken sich bemüht, als plötzlich Christian Kubant in Rom erschien und im Namen der Kirchen von Riga, Dorpat und Oesel schwere Klagen gegen den Orden anhängig machte. Jetzt gab der Orden die Betreibung der Habitsfrage an der Kurie auf und suchte im Lande

[1] Rigischer Vasall. [2] Zugehörigkeit unbekannt. [3] U. B. VII 733. [4] U. B. VIII 69.

selbst den Verzicht auf die Martinsbullen zu erzwingen. Im Spätherbst 1430 gedachte Cysse von Rutenberg das Erzstift „anzutasten", die Ritterschaft von Harrien und Wirland hatte bereits erklärt, sie wollte *mit liebe und mit gute (dem) ordin bistendich wesen und unse* (d. h. des Ordens) *unrecht weren und unse recht stercken helffen*, an Reval war schon die Aufforderung ergangen, die erbetene Kriegshilfe bereit zu halten, seit dem Februar war das Stift Oesel okkupiert, es stand nur noch eine Antwort des Bischofs von Dorpat, seines Kapitels, seiner Mannschaft und der Stadt auf die Anfrage Rutenbergs aus, welche Stellung sie in dem nun ausbrechendem Konflikte einzunehmen gedächten.[1] Da ist es den Ständen gelungen, dem drohenden Bürgerkriege vorzubeugen. Uns ist ein Schreiben erhalten, welches Ritter *Peter Tysenhusen* und die *gemenen ritter und knechte* des Stiftes Dorpat am 11. Sept. 1430 an die Stadt Reval richteten, folgenden Inhalts: Die Ritter und Knechte von Harrien und Wirland hätten sie durch ihre Sendeboten *Hinrik Metsentake*, *Odert Lode* und *Hans Soye* auffordern lassen, sich an der von ihnen *dorch gnade unde vredesamycheit willen desses landes* auf den nächsten Sonntag in Vellin festgesetzten Versammlung, wohin sie je 4 Abgeordnete aus Harrien und Wirland senden würden, gleichfalls zu beteiligen; *umme gnade unde vordes willen desses landes* seien sie, die Dorpater Vasallen bereit, dieser Aufforderung der estländischen Ritterschaft Folge zu leisten. Der Brief schliesst mit der Bitte: *Hyrumme, ersamen leven vrunde, in rechter endrachtichliker betrachtinghe so bydde wy gemenliken juwe leve de juwen up desulven tiit dar to hebbende unde mede helpen to bewegende dat gemene beste des landes, unde ok uns nutte unde geraden dunket, dat gi es nicht en laten, wente des wol behoff unde not is alze uns duncket . . . .*[2] Die Ritterschaften wollen, unabhängig von ihren Landesherren zusammentreten, um über die Bedürfnisse des Landes zu verhandeln und mit gemeinsamen Kräften zum Besten der gemeinsamen Heimat zu wirken.

---

[1] U. B. VIII 321. 322. [2] U. B. VIII 315.

Ihr Beginnen ist offenbar mit Erfolg gekrönt gewesen und damit haben sie ihr moralisches Recht, an dem Staatsleben teil zu nehmen, bewiesen. Nach weiteren fünf Jahren sind sie als vollberechtigte Faktoren in die livländische Konföderation aufgenommen worden.

Über die Beschlüsse des Felliner Tages ist uns nichts bekannt; es ist aber schon von Hildebrand[1] darauf hingewiesen worden, dass hier offenbar über die Verhütung der kriegerischen Massnahmen, die der Ordensmeister gegen den Erzbischof von Riga vorbereitete, und über eine Vermittelung zwischen den Parteien verhandelt worden ist, lag es doch im wohlverstandenen Interesse des Grossgrundbesitzes, dass die Kriegsfackel den Fluren Livlands fern gehalten werde. Zumal in einem Zeitpunkt, wo es, wie wir erfahren, unter den Esten wieder gährte und eine Katastrophe zu befürchten war.[2] Als Resultat des Felliner Tages ist fraglos die vom Bischof von Dorpat dem Meister abgegebene Erklärung anzusehen, dass er, falls es zu Feindseligkeiten gegen das Erzstift kommen würde, neutral bleiben werde.[3]

Auf diese Weise völlig isoliert, musste der Erzbischof jetzt auf einer Zusammenkunft in Wolmar den Martinsbullen entsagen. Aber nicht nur Henning Scherpenberg, sondern auch Bischof Diedrich von Dorpat, der gerade durch seine Neutralität so sehr viel zum Siege des Ordens beigetragen hatte, haben in der Folge öffentlich erklärt, der Akt von Wolmar sei erzwungen worden.[4]

Wohl hat Eugen IV. die Wiedereinfügung des rigischen Kapitels in den Deutschen Orden bestätigt;[5] praktische Folgen hat der päpstliche Erlass aber nicht gehabt. Der Streit ist vor das Konzil von Basel gebracht und dort mit Erbitterung fortgeführt worden. Mit rücksichtsloser Energie ging das Konzil gegen den Orden vor und scheute sich nicht, den erbittertsten Feinden desselben, dem König von Polen und dem Grossfürsten

[1] U. B. VIII p. 180 zu No. 315. [2] U. B. VIII 6. [3] U. B. VIII 336. [4] U. B. VIII 336. 342. 945, § 16. [5] U. B. VIII 558.

Sigmund von Litauen den Schutz der rigischen Kirche zu übertragen,[1] und das gerade in einem Zeitpunkt, wo der gesamten Kolonie durch die furchtbare Niederlage des Ordens an der Swienta von Litauen her die äusserste Gefahr drohte.

Diese Verhältnisse haben dann endlich einen dauernden Frieden zwischen Orden und Erzbischof und den Abschluss einer livländischen Landeseinigung veranlasst. Am 27. September 1435 berichten die Gebietiger des Deutschen Ordens zu Livland — Ordensmeister Franke Kerskorff war in der Schlacht an der Swienta gefallen — dem Hochmeister: *Unsir lantmarschalk hat etczliche von uns gebittigern in boetschafft gehat by den hern bisschoffen, an in zcu vorhorende, app wir von unsirn vynden wurden obirvallen, was sie denne by uns dechten zcu thuende. Doruff sie haben geantwort, wer es das wir alhir zcu lande von unsirn vynden obirvalles wurden haben, den wolden sie uns helffen kerin und werrn mit all den eren und noch eren hogesten fliesze und vormogen. So was wol der hern bischoffe Darpte und Ossel mit iren capitteln, rittern und knechten beger, das wir mit dem hern erczebisschoffe von Rige enen tagh vorrameten uff den suntagh noch sunte Andrews tagh nehstkomende und derglichen mit den andirn prelaten, rittern und knechten dessir lande, zcu vertastende, app wir uns mit dem hern erczebisschoffe mochten vorglichen, und das wir och undir uns allen dort ens mochten werden, was unsir en by dem andern sulde thuen, app wir von unsirn vynden obirvallen wurden. Hiruff haben wir unsir botschafft an den vorbenanten hern erczebisschopp gesant, an in umb den erbenanten tagh zcu vortastende und sienen willen und begher dorane zcu vorhorende.*[2]

Am Sonntag nach dem St. Andreastage, am 4. Dezember, dem Tage der heiligen Jungfrau Barbara, sind zum Landtage in Walk zusammengekommen der neuerwählte Ordensmeister Heinrich von Bockenvorde anders genannt Schungel, Erzbischof Henning Scherpenberg, Bischof Diedrich Resler von Dorpat,

---

[1] U. B. VIII 912. 913. [2] U. B. VIII 982.

Johannes Schutte von Oesel, Johann Tiergart von Kurland und Heinrich von Ixkul von Reval, Pröpste, Dekane und Domherren der Kirchen zu Riga, Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, Abgeordnete der livländischen Ordensgebietiger, Sendeboten der Städte Riga, Dorpat und Reval sowie der Ritterschaften des Erzstifts, der Stifter Dorpat und Oesel und der Lande Harrien und Wirland.

Fünf hochwichtige Urkunden sind hier in Walk am denkwürdigen Barbaratage aufgesetzt und besiegelt worden, Urkunden, welche die Geschichte Livlands in neue Bahnen gelenkt haben. Zunächst vergleicht sich der Orden mit dem rigischen Propste Arnold von dem Brinken über einige lange zwischen ihnen streitig gewesene Güter;[1] sodann leistet das Domkapitel von Riga in *jegenwordicheit unde ok mit rade* des Erzbischofs, der Bischöfe und Kapitel von Dorpat, Oesel und Kurland, *unde vele ander heren rittere unde knechte unde stede dessis gantzen landes to Lieflande* zu Gunsten des Ordens Verzicht auf das Land Semgallen und die übrigen zwischen ihnen streitig gewesenen Güter südlich der Düna;[2] ferner vergleichen sich der Erzbischof und dessen Kapitel mit dem Orden *in jegenwordicheit und ok mit rade* der genannten Bischöfe, Kapitel, Ritter, Knechte und Städte über ihre sämtlichen Streitigkeiten und treffen u. a. die Vereinbarung, dass Erzbischof und Kapitel zu ewigen Zeiten das Augustinerhabit beibehalten und der Orden zum Ausgleich aller weiteren Ansprüche dem Erzbischof 20 000 Mark Rig. auszahlen solle;[3] dieser aber und sein Kapitel verpflichten sich in einer besonderen Urkunde ihre Ansprüche auf die Stadt Riga 12 Jahre ruhen zu lassen.[4] Endlich schliessen der Orden, der Erzbischof und sein Domkapitel, die Bischöfe und Kapitel von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, die Ritterschaften von Riga, Dorpat, Oesel, Harrien und Wirland und die Städte Riga, Dorpat und Reval eine Landeseinigung auf 6 Jahre ab.[5] Es ist das die berühmte Konföderation von Walk.

[1] U. B. VIII 1016. [2] U. B. VIII 1017. [3] U. B. VIII 1019. [4] U. B. VIII 1018. [5] U. B. VIII 1020.

Diese Landeseinigung, die am 4. Dezember 1435 abgeschlossen wurde, schuf auf dem Wege des Vertrages gemeinverbindliche Normen für Livland in seiner ganzen Ausdehnung. In dieser Hinsicht ist die Landeseinigung ein Glied in einer langen Kette von Verträgen. Der politische Antagonismus zwischen Orden und Prälaten hat keineswegs eine gemeinsame Wirtschaftspolitik der livländischen Staaten ausgeschlossen; während der Niedergang des Ordens in Preussen einen Zerfall aller Verhältnisse bewirkte, rief er in Livland eine Reformperiode wach. Die Reformen griffen zunächst die ökonomische Lage des Landes auf, warfen sich sodann auf die übrigen sozialen Missstände, und indem sich ihr Ausgangspunkt, der Landtag, zu einer Zentralstelle der Kolonie entwickelte, knüpfte er allmählich auch ein politisches Band, das die Landeseinigung von Walk ermöglichte.

Die Verschlechterung der livländischen Münze hatte eine allgemeine Unsicherheit in Handel und Wandel zur Folge. Schon die am 30. Juni 1374 in Dorpat abgehaltene Landesversammlung, an der sich Deputierte des Ordens, des Erzbischofs, des Bischofs von Dorpat und Sendeboten der Städte Riga, Dorpat, Reval, Wenden, Fellin und Wolmar beteiligten, hatte die Einfuhr minderwertiger Münze verboten.[1] Im Jahre 1415 waren dann weitere allgemeinverbindliche Präventivmassregeln geschaffen worden.[2] Am 15. März 1416 sollte in Walk eine Versammlung der Landesherren *umme des besten und gemeine nutz diesses landes zu betrachten* zusammentreten;[3] diese Versammlung ist wohl identisch mit einer bei der Langen Brücke abgehaltenen, über die der Ordensmeister am 5. Juni 1416 berichtet und die über die Münzprägung Bestimmungen getroffen hat.[4] Auf den 12. Febr. 1419, den 3. März 1420 und den Februar 1421 waren Landtage anberaumt, letzterer in der Münzfrage;[5] ob sie zustande gekommen sind, wissen wir nicht. Am 8. Juni 1420 ist auf einem Landtage zu Lemsal von dem Erzbischof und den Boten des Ordensmeisters und des Bischofs

[1] U. B. III 1096. [2] U. B. V 2004. [3] U. B. V 2051. U. B. V 2192 gehört ins Jahr 1416. [4] U. B. V 2070. [5] U. B. V 2293. 2452. 2518.

von Dorpat die Sistierung der Münzprägung auf 2 Jahre beschlossen worden.[1]

Auf der Landesversammlung, die am 28. Januar 1422 in Walk veranstaltet wurde und deren noch erhaltener Rezess untersiegelt worden ist von Johannes Habundi, Erzbischof von Riga für sich und in Vollmacht der Bischöfe von Oesel und Kurland *und van erer stiechte unn lude wegen,* von Diedrich, Bischof von Dorpat für sich und *van (unszes) stichtes unn lude wegen* sowie in Vollmacht des Bischofs von Reval und *von syner stichtes und lude wegen* und schliesslich vom Ordensmeister Sifrid Lander von Spanheym *von unszer und unszes ordins land und lude wegen to Lyfflande und to Curlande* und gleichfalls in Vollmacht des Bischofs von Oesel, wurde der Beschluss gefasst, den Landtag alljährlich zusammenzuberufen, und bezüglich der Verhandlungen auf demselben das folgende Programm aufgesetzt: *In welker tosamptekominge men overspreken, handelen, nach vormöge schicken und richtigen sall alsodane brokelicheit geystliker und wertliker achte, de dessem lande schedelich edir unbequeme syn mochten und de to schickende und to makende, als man denn tor kennende würde dessem lande notürstig und nutte to synde.*[2] Mit diesem Beschlusse gewinnen die Verhandlungen auf den Landtagen eine breite Grundlage; sie beziehen sich von jetzt ab auf die verschiedenartigsten Missstände sozialer und ökonomischer, kirchlicher und sittlicher Natur; immer häufiger werden auch die politischen Konflikte auf die Landtage gezogen und erhalten hier, vielfach unter Mitwirkung der unbeteiligten Faktoren, auf dem Wege des Kompromisses ihre Erledigung.

Der Landtag vom 28. Januar 1422 — ein Vorläufer der grossen Rigaer Provinzialsynode vom Jahre 1428 — rief Reformen ins Leben, die auf eine Hebung der Sittlichkeit und Kirchlichkeit der Bauern hinzielten,[3] und fasste Beschlüsse über

---

[1] U. B. V 2478—2480. [2] Schirren Verz. No. 125. Der Rezess gehört in das Jahr 1422 cfr. Toll-Schwartz p. 61 u. H. Hildebrand, Die Arbeiten für das Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch in den Jahren 1875 u. 1876 p. 8. [3] Schirren a. a. O. No. 125.

das Münzwesen;[1] ein Landtag zu Wenden setzte am 27. August 1422 den Wert der fortab zu prägenden Artige auf das dreifache des bisherigen fest,[2] und auf dem Landtage, der am 18. Januar 1426 in Walk stattfand, wurde diese Bestimmung auch auf die kleine Münze, die sog. Lübischen und Scherfe ausgedehnt.[3] Mitte Januar 1424 fand zu Walk ein Landtag statt, dessen Rezess sich aber nicht erhalten hat.[4] Der gegen Ausgang Oktober des Jahres 1424 in Walk zusammengetretene Landtag, dessen Rezess vom 25. Oktober d. J. datiert ist, zog in umfassender Weise die Konsequenzen der Münzreform;[5] er bestimmte, dass die Ablösung der bäuerlichen Naturalleistungen in neuer, die Entrichtung der im sog. Landbuche verzeichneten Geldabgaben dagegen in alter Münze stattzufinden habe und dass hinsichtlich der Auslösung der Drellen und der Leistung des Richteguts bei Hals- und Handverbrechen der beschliessende Landtag die zeitliche Grenze für die Giltigkeit der alten und der neuen Münze bilden solle; ferner wurden Bestimmungen über die Begründung und die Dauer der Drellenschaft getroffen und schliesslich hinsichtlich des zur Landplage gewordenen Verstreichens der Bauern festgesetzt, dass Läuflinge entweder ausgeantwortet oder aber durch eine Entschädigungssumme abgelöst werden sollten.

Nach dem Landtage vom Jahre 1426, der über das Münzwesen Bestimmungen getroffen hatte, sind die Landesherren während eines Zeitraumes von 9 Jahren nicht mehr zusammengekommen; die politischen Verhältnisse waren nicht dazu angethan, das Bewusstsein der Solidarität des Landes in dieser Weise zum Ausdruck kommen zu lassen. Erst das Jahr 1435 sah wieder das ganze Land zu Walk versammelt, wo am 4. Dezember die denkwürdige Landeseinigung zum Abschluss kam.

Die Landtagsbeschlüsse erscheinen als Kompromisse

---

[1] U. B. V 2582. [2] U. B. V 2632. [3] U. B. VII 409. [4] U. B. VII 70.
[5] nachdem schon der Landtag von Wenden die Bestimmung getroffen hatte, dass nur die vor dem Jahre 1398, einer Zeit besserer Valuta kontrahierten Schulden nach dem damaligen, alle späteren Schulden aber nach dem soeben aufgehobenen Münzwerte zu tilgen seien.

zwischen den Landesherren, die ihre Staaten repräsentieren; doch ist schon sehr früh eine Beeinflussung und bald auch eine Beschränkung ihrer Willensbethätigung seitens der Stände nachweisbar.

Schon im Eingange dieser Arbeit habe ich darauf hingewiesen, dass wir eine Beeinflussung des livländischen Landesherrn durch seine Stände auf dem Gebiete der Gesetzgebung erst in den Rezessen der Landtage nachweisen können. Diese Thatsache beweist aber noch keineswegs, dass eine solche Beeinflussung früheren Zeitabschnitten fremd gewesen ist, oder aber, dass sich eine Abhängigkeit des Landesherrn auf dem Gebiete der territorialen Gesetzgebung etwa erst als Konsequenz der Landtagsgeschichte herausgebildet hat

Es ist schon darauf hingewiesen, wie sich die innere Geschichte der livländischen Territorien in ein Dunkel hüllt, das nur gelegentlich durch einzelne wenige Denkmäler aufgehellt wird. Somit entzieht sich die Entwickelung des Rechtszustandes unserer livländischen Stiftsvasallenschaften in ihren Einzelheiten unserer Erkenntnis fast völlig. Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass sie, die zum mindesten seit dem Dorpater Vertrage von 1304 zu wiederholten Malen auf den Gang der politischen Entwickelung Livlands in nachhaltigster Weise eingewirkt haben, auch etwaige Akte landesherrlicher Gesetzgebung, soweit ihre Interessen in Betracht kamen, beeinflusst haben; zum mindesten hatte die Dorpater Lehnsmannschaft in dem seit 1385 nachweisbaren Stiftsrat eine ständige Vertretung ihrer Interessen an der bischöflichen Residenz. Doch solange sich die Rechtsverhältnisse noch organisch aus den geltenden lehn- und stadtrechtlichen Prinzipien entwickeln und sich die Normen für die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse aus der Gewohnheit ablagern konnten, bedurfte es keiner legislatorischen Akte oder doch wenigstens keiner legislatorischen Thätigkeit, die den Charakter der Stetigkeit getragen hätte. Erst als der Aufschwung von Handel und Gewerbe, Grundbesitz und Bodenkultur die Verhältnisse komplizierter gestaltete und die Gefahren, die von aussen der Existenz

Livlands drohten, eine Konsolidierung zur unabweisbaren Notwendigkeit machten, musste Gesetzgebung in kontinuierlicher Weise zur Geltung kommen. Ich glaube, dass wir diesen Zeitpunkt in den Ausgang des XIV. Jahrhunderts zu setzen haben. Die äussere Machtstellung Livlands hatte naturgemäss auch auf das Wirtschaftsleben des Landes günstig eingewirkt, der Hansabund stand seit dem Stralsunder Frieden von 1370 auf dem Höhepunkte seiner Macht, und zu welcher Bedeutung der Grundbesitz gekommen, das zeigen die Bestrebungen des Lehnsadels, wie sie in der Jungingenschen Gnade und in den ihr nachgebildeten Gnadenrechten von Riga, Dorpat und Oesel zum Ausdruck kommen. Andererseits war die dauernde Verbindung Litauens mit Polen, die im Jahre 1386 durch die Vermählung Jagellos von Litauen mit Hedwig, der Königin von Polen zur Thatsache geworden, eine dauernde Gefahr für Livlands Integrität. Alle diese Momente sprechen dafür, dass innerhalb der livländischen Territorien eine stetige legislatorische Thätigkeit nicht früher als die Landtagsgeschichte begonnen habe. Während wir nun aber über die Form, in welcher die Beeinflussung des Landesherrn durch seine Stände auf dem Landtage zur Geltung kam, einigermassen unterrichtet sind, wissen wir nur äusserst wenig über die Art und Weise, wie innerhalb der Territorien in dem uns interessierenden Zeitabschnitt legislatorische Akte zustande kamen. Doch sind wir wohl berechtigt, aus der Landtagsgeschichte die allgemeinen Gesichtspunkte für die Territorialgeschichte zu abstrahieren.

Die Thätigkeit der livländischen Landtage knüpft zunächst an die Münzfrage an. Da im Handelsverkehr für den Wert einer Münze nicht ihr Name, sondern ihr Feingehalt massgebend ist, die Preise sich also bei jeder Veränderung des letzteren wieder ins Gleichgewicht zu setzen das Bestreben haben, war der Niedergang der Münze in Livland für den Grosshandel nicht von nachhaltig ungünstiger Einwirkung; dagegen litten Fiskus, Grundbesitz und Kapitalisten unter einer solchen Entwickelung empfindlich. Aus diesen Gründen lag, wie mir scheinen will, eine

Aufbesserung der Valuta vor allem im Interesse der Landesherren und der Vasallenschaften und widersprach dem Vorteil der von Grosshändlern geleiteten Städte; das erklärt das Widerstreben der Städte gegen die Reform des Münzwesens.

Aus diesen Gründen waren es Konzessionen die die Sendboten von Riga, Dorpat, Reval, Wenden, Fellin und Wolmar am 30. Juni 1374 auf der Landesversammlung machten, wenn sie den Beschluss mituntersiegelten, *dat neman sal snode und quat gelt in desse lande bringen;* mit den Interessen der Landesherren fielen diejenigen ihrer Lehnsmannen zusammen, eine besondere Vertretung der letzteren war unnötig; es rezessierten daher 1374 auch nur die Bevollmächtigten der Landesherren — des Ordensmeisters, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat — und diejenigen der Städte.[1]

Die Landtage des beginnenden 15. Jahrhunderts galten hauptsächlich der Aufbesserung der im Lande geprägten Münze. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt der Gesichtspunkt in Betracht, dass die drei grossen Städte Riga, Reval und Dorpat, denen die Ausübung des landesherrlichen Prägungsrechtes abgetreten war, eigene Münzhämmer besassen. Zum Landtage vom Jahre 1419 hat der Ordensmeister den Rat von Riga,[2] zu dem vom März 1420, vom Februar 1421 und vom Januar 1422 den Revaler Rat geladen;[3] es scheint, dass auch Reval und Dorpat zu den Landtagen von 1419 und 1420 von ihren Landesherren Aufforderungen erhalten haben.[4] Wie weit der Einfluss der Städte auf die Beschlüsse des Landtages gegangen, wissen wir nicht, da uns die Rezesse bis zum Wendenschen Landtage von 1422 fehlen. In formaler Hinsicht erscheint, soweit wir heute noch erkennen können, stets der Landesherr als Repräsentant seines Terri-

[1] U. B. III 1096. Der Ordensmeister Wilhelm von Vrimersheim ist durch drei Gebietiger, der an der Kurie weilende Erzbischof Siffrid Blomberch durch seinen Vikar Johann von Sinten und der Bischof von Dorpat, dessen Namen wir nicht kennen und der vermutlich aus seiner Diözese abwesend war, durch seinen Stiftsvogt *Eilard von Wrangele* und seine Vasallen Ritter *Frederik von der Rope* und *Lambrecht von Alen* vertreten. [2] U. B. V 2293. [3] U. B. V 2452. 2518. 2572. [4] cfr. U. B. V 2293. 2454.

toriums. So schreibt im Januar 1416, bezugnehmend auf den in Aussicht genommenen Landtag Bischof Diedrich von Dorpat an den Ordensmeister: *„dat scrive wi dem biscuppe von Osel, biddende, dat he wille ok den dar wesen, edder sine vullmechtigen boden dar senden und desgelik mach juwe erwerdicheit oft juwe guddunke scriven dem biscuppe van Curland,*[1] Riga schreibt im Januar 1419 an Reval über den *dag, den de heren dusser lande, nemeliken unse here van der Rige, de bischop van Darpte, de bischop van Osel und de here mester van Liflande ton Walke holdende warden;*[2] im Januar 1420 schreibt Riga an Reval, es habe vernommen, *dat de heren desses landes nicht lank dar na enen dach werden begripen up dem Walke to holdende;*[3] im Dezember desselben Jahres schreibt der Ordensmeister an den Revaler Rat, er gedenke *einen dach to holdende mit den heren und praelaten desser lande,*[4] und im Dezember 1421, dass er *mit den prelaten und herren desser lande einen dach werde holden to dem Walke.*[5] Auf dem Tage zu Lemsal am 8. Juni 1420 trifft der Erzbischof allein mit den vollmächtigen Boten des Ordensmeisters, zweien Gebietigern, und denjenigen des Bischofs von Dorpat, den Rittern *Diderik von der Rope* und *Engelbrecht von Thizenhusen,* sowie dem Knappen *Hans von Dolen* Vereinbarungen über die Münze.[6] Auf dem Januarlandtage des Jahres 1422 rezessieren die Landesherren allein über Massregeln zur Hebung der Sittlichkeit und Kirchlichkeit der Bauern, doch unter besonderer Betonung: *van unszes stichtes unn lude wegen.*[7]

Erst in dem Rezess vom 27. August 1422 kommt der Einfluss der Stände auf den Vertrag in formaler Weise zum Ausdruck. Die Landesherren, und zwar der Erzbischof, der Ordensmeister nebst einer Anzahl Gebietiger und in Vollmacht der Bischöfe von Oesel, Kurland und Reval, sowie die Vertreter des Bischofs von Dorpat, Propst *Bartholomäus Savierve,* Dekan *Johannes Schutte,* die Ritter *Diderik van der Rope* und *Engel-*

[1] U. B. V 2192. [2] U. B. V 2293. [3] U. B. V 2454. [4] U. B. V 2518. [5] U. B. V 2572. [6] U. B. V 2478. [7] cfr. Schirren a. a. O. No. 125.

brecht van Thizenhusen und der Knappe *Hannes van Dolen,* Dorpater Stiftsmannen, urkunden, sie seien in Wenden zusammengekommen, *als umme wandelinge und beteringe willen der munte in dussme lande to Liffland, de wi noch rade und volbort und willen allen unsen undersaten, als capittell, rittere und knechte und der stede in Lifflande, der wi alle ere vulmechtigen boden bi uns gehat haben, to ener gemeinen nut und beteringe dussis landis, geschickit und gesat hebben in dusser nagescrevenen wise.* Der Rezess ist mit den Siegeln des Erzbischofs, des Ordensmeisters und des Bischofs von Dorpat versehen gewesen.[1] Der Rezess des Landtages vom Januar 1424 hat sich nicht erhalten, doch wissen wir, dass in Walk neben den Landesherren auch die Kapitel von Riga, Dorpat und Oesel, Bürgermeister und Ratmannen der livländischen Städte, sowie *universi milites, clientes et vasalli tocius patrie Livonie* versammelt gewesen sind.[2] Der Rezess vom 25. Oktober 1424 ist erhalten.[3] Er ist ausgestellt von Bischof Diedrich von Dorpat, *vulmechtich allir unsirs stichtes undirsate to Darpte und ok vullmechtich des . . herrn Cristians bisschoppe upp Ozel und sienes stichtes undirsaten,* von Ordensmeister Cysse von Rutenberg nebst einer Anzahl von Gebietigern *und darmede der radt und sendeboten beider lande to Haryen und to Wirlande, vulmechtich von unsirs ordins und allir unsir undirsaten to Liefflande und ok vulmechtig der . . herrn Gotschalkes to Cuerlande und herrn Hinricks to Revall bischuppe, und erer capittell und undirsaten* und schliesslich vom Rigaer Elekt und Dompropst Henning Scherpenberg, dem Domherrn und Ökonomus *Martinus Kogeler,* dem Domherrn *Johannes Treppe,* dem Gehülfen *(helper)* des Ökonomen Ritter *Hinrick von Vytinghoven,* den Vögten *Johan Wildenberch* zu Treiden und *Jorge Gudesleff* zu Kokenhusen, dem Hauptmann *Gotschalk von der Pael* zu Treiden und den Stiftsmannen *Kersten von Rosen, Bertram von Ixkull, Hinrick Adelkasse* (Adirkas) und *Oddert Orgesz, vulmechtig von des stichtes wegen to Rige und alle siener undir-*

[1] U. B. V 2632. [2] U. B. VII 70. [3] U. B. VII 206.

saten.[1] Ein Artikel des Rezesses, der über die Abhaltung von Landtagen handelt, lautet: *Und wes desulven desses landes herrn denne na rade und gutdunckende erer getruwen eyndrechtichliken ordenerende und schickende wurden to des gemenen landes besten, dat men sigh denne furbat darna richte.* Das noch erhaltene Original der Urkunde trägt die Siegel des Bischofs Diedrich von Dorpat, des Ordensmeisters Cysse von Rutenberg und des Domkapitels von Riga.

Die Beschlüsse des Landtages von 1426, die am 18. Januar rezessiert worden, sind vom Erzbischof, den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Reval und Kurland und dem Ordensmeister *nach rade und vulbort unser rede unde ghetruwen desses landes gefasst.* Die Urkunde ist nur von den Landesherren besiegelt worden.[2]

Seit dem Wendenschen Landtage von 1422 sind also die Landesherren in ihren Beschlüssen von ihren Untersassen (Räten und Untersassen, Kapitel und Untersassen oder Kapitel, Ritter, Knechten und Städten) abhängig, deren Sendeboten stets anwesend sind. Besiegelt werden die Rezesse darum aber nach wie vor nur von den Landesherren.

Die Abfertigung von Sendeboten und die Erteilung von Instruktionen machten Verhandlung und Beschlussfassung der Vasallen nötig, die auf Versammlungen der Genossenschaft stattfanden; in diesen Versammlungen ist das korporative Band, das die Vasallenschaften bereits umschloss, zur Geltung gekommen.

Einen gewaltigen Fortschritt in der politischen Entwickelung der Stände bezeichnet die Landeseinigung von Walk. Diese ist nicht mehr von den Landesherren für sich und in Vollmacht ihrer Untersassen abgeschlossen worden; es erscheinen vielmehr letztere neben ihren Landesherren als Contrahenten. Schon im Jahre 1425 stand der Abschluss einer Konföderation in Aussicht,[3] im Sommer 1429 schrieb der Ordens-

[1] Die Vertretung des Erzstifts erklärt sich durch den Umstand, dass die am 13. Oktober durch Papst Martin V. erfolgte Bestätigung der Wahl Henning Scherpenbergs zum Erzbischof in Livland noch nicht bekannt sein konnte. [2] U. B. VII 409. [3] cfr. oben p. 112.

meister dem Hochmeister, er habe mit dem Bischof von Dorpat einen Tag in Walk vereinbart, *dorhyn wir unsir rethe von beiden teilen uff die zceith senden sullen, enes bundes zcwusschen uns, unsirn landen und undirsosen zcu vorromende und zcu bevestende. So hat der herre von Dorpte den herren erczebisschoff von Rige und das stichte zcu Ozell, des vorweser her och ist, mit den eren dor ingeczogen und das der rethe uff die vorbenante zceith und stete och sullen gesant werden.*[1]

Ein Vorbild für die Form dieser Landeseinigung lag in einem Vertrage vor, den Bischof Diedrich von Dorpat, Abt Berthold von Valkena, sowie das Kapitel, die Stiftsritterschaft und die Stadt Dorpat auf 6 Jahre mit einander abgeschlossen hatten.[2] Die über diese älteste Einigung der Dorpater Stiftsstände aufgesetzte Urkunde hat sich in der Bibliothek der Nikolaikirche zu Greifswald in eigentümlicher Form erhalten. Es ist ein von Johann Meilof als Mustervorlage für ähnliche Verträge angefertigter Auszug, dem alle Einzelbestimmungen fehlen; die historischen Bestandteile sind durchgängig unterdrückt und liegen für die zeitliche Bestimmung der Urkunde jetzt keine weiteren Anhaltspunkte vor, als die Regierungsdauer Bischof Diedrichs III. (1413—1441) und die Zeit, in welcher Abt Berthold von Valkena nachweisbar ist (1411—1413); demnach wird die Urkunde von H. Hildebrand im Urkundenbuche in den Zeitraum von 1413 bis 1433 gesetzt.

Diese Einigung der Dorpater Stiftsstände, in der wir vielleicht die älteste livländische Läuflingsordnung zu erkennen haben,[3] ist abgeschlossen von Bischof, Abt, Propst, Dekan und Kapitel, drei Stiftsmannen *vullmechtich der ghemenen rittere unde knechte des stichtes,* sowie von Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Dorpat. Die Pergamenturkunde hat die Siegel des

---

[1] U. B. VIII 65. [2] U. B. VIII 750. [3] Bunge giebt als Beilage zu seiner „Geschichtlichen Entwickelung der Standesverhältnisse“ eine Dorpater Läuflingsordnung aus der Zeit des Bischofs Bartholomäus Savijerve (1441 bis etwa 1461), in der es heisst, sie sei *eine Newe Voreinigungh auff die Alte Voreinigungh.*

Bischofs, des Abtes, des Domkapitels, der drei Stiftsmannen — *vor uns unde (de) ghemenen rittere unde knechte* — und der Stadt getragen. Die Parteien garantieren sich gegenseitig ihren Rechtszustand — *behalden isliken parte sine privilegia, endracht unde vrigheit hirvor gegeven unde ghemaket bi vuller macht unde hirmede unghekrenket in allen eren clausulen, articulen unde wesende unvorsereghet tho blivende* — die übrigen Bestimmungen fehlen im Auszuge.

Diese Dorpater Einigung ist der erste bekannte Vertrag, der auf einem Kompromiss zwischen Fürst und Ständen beruht. Gerade in der Form, die der Vertragsurkunde gegeben worden, kommt die politische Macht zum Ausdruck, welche die Dorpater Stiftsstände bereits gewonnen hatten. Dieselbe Form hat nun auch die Landeseinigung vom 4. Dezember 1435 erhalten, welche ganz Livland zu einer Konföderation verband. Diese hochwichtige Urkunde, die nur abschriftlich erhalten ist,[1] hebt folgendermassen an:

Wir Heniingus von Gotis unde des bobistlichen stules gnaden der heiligen kirchen xczu Rige erczbischoff, Theodericus xczu Darpte, Johannes xczu Osil, Johanes xczu Cuwerland, Hynricus xczu Revel von denselbigen gnaden bisschoffe, und wir probeste, dechenth unde capittel der vorgeschreben kirchen, bruder Hynrich Schungel meister Dewtsch ordens xczu Liefflande, (Godfrid von dem) Roddenberch landmarschalk, Thomas Grevismole kumpthur xczu Velliin, vulmechtigk von unsers ordens wegen, Hynrich von Vitinkhaven, Dyderich (Yx)kul ritter, Gotschalk von der Pael, Oderth Orges, fulmechtik der ritter und knechte des stichtes xczu Rige, Hans von Dolen, Clawsz (Yx)kul, Tyle Stakelberch, Clawsz Holstever, fulmechtik der ritter unde knechte des gestichtes xczu Darpte, Cunrath Yxkule, Hynrich Varnsbecke, ritter, Frederich Swarczhoffe, Hans Thiitefer, volmechtichk der ritter und knechte des stichtes xczu Osil, Johan von Lechtes ritter, Herman Soiige, Herman Thodewen, Eberhard Wekebroth, Clawsz Mekes, Hans Loiide,

[1] in der Rigaer Stadtbibliothek; abgedruckt U. B. VIII 1020.

Hynrich Thuve, Thiile Loiide, folmechtick der ritter und knechte der lande Hargyen unde Wyrlande, burgermeister unde rathe der stethe Rige, Darpte und Revel bekennen alle offenbar in dissem kegewertigen brieffe, das wir Gote zczu lobe und dissem armen lande czu Liifflande zczu beqwemekeit und zczu gutte eiine fruntliche eyntracht gemachet haben undir uns, die wir mit den unsern halden sullen und wellen sechs jar neistfolgende noch gebunge disses brieffes in disser nochgeschrebene weise. Die Urkunde schliesst mit den Worten: *Des czu eiiner orkunde unde eiiner ganczen sicherheiith so haben wir alle, also wir in dissen brieffe steen vorgerurth, unser ingesigel folmechtik an dissen breffe gehangen, der gegeben und geschreben ist czu eiinem gemeiinen tage disser landiszhern czun Walke noch Christi geborth 1400 jar dornach in dem fumff und dreiisigesten jare an sante Barbarem tage der heiligen juncfrawen.*

Eine Entwickelung von zwei Jahrhunderten hatte also dahin geführt, dass neben den Domkapiteln auch die Ritterschaften des Erzstifts, der Stifter Oesel und Dorpat und der Ordenslande Harrien und Wirland, sowie die drei grossen Städte Riga, Dorpat und Reval von den Landesherren als gleichberechtigte Faktoren in die Landeseinigung hineingezogen wurden. Die Stände werden als Glieder der Konföderation, soweit die Vertragsbestimmungen die Wechselbeziehungen der Parteien ordnen, ihren Landesherren gleichgestellt.

Die Landeseinigung trifft folgende Bestimmungen: Alle Streitigkeiten unter den Bundesgliedern müssen an die unbeteiligten Parteien gebracht werden, erst wenn es diesen nicht gelingt, die Sache friedlich beizulegen, ist es gestattet, sie zuständigen Ortes — an der Kurie oder im Reiche — anzubringen; Niemand darf den Andern hindern, Boten und Briefe abzufertigen; Selbsthilfe unter den Verbündeten ist streng untersagt; wer dawider handelt, soll von der ganzen Konföderation unter Anspannung aller Kräfte gezwungen werden, sich am Rechte genügen zu lassen; Klagen der Landesherren gegen ihre Untersassen sind nach dem Rechte, mit welchem letztere be-

widmet sind, auszutragen. Die Domkapitel sollen in ihrem Wahlrecht nicht beeinträchtigt werden; keine Partei soll ohne Rat, Vollbort und Willen der übrigen Angriffskriege unternehmen; handelt er dieser Bestimmung entgegen, so wollen die anderen nichts damit zu thun haben; macht eine auswärtige Macht einen Einfall nach Livland, so ist die Konföderation verpflichtet, das Land zu wehren und zu schützen; und schliesslich garantieren sich die Bundesglieder gegenseitig alle ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien.

Die prinzipielle Bedeutung dieser Landeseinigung für die Geschichte Livlands ist bisher zu wenig beachtet worden. Es ist, wenn man von der ganz vereinzelt dastehenden Dorpater Allianz von 1304 absieht, das erste Glied in einer Kette von Verträgen, die Livland dauernd einigen und die Begründung eines Bundesstaates anbahnen sollten.

Die livländischen Staatswesen, durch unzählige ideelle und materielle Bande an einander geknüpft, rieben ihre Kräfte in fruchtlosem Ringen um die Vorherrschaft auf, während ihrer Integrität von aussen her die grössten Gefahren drohten. Das Gefühl der Solidarität und die Liebe zur Heimat haben die Landeseinigung zu Wege gebracht. Sollte die Kolonie dauernd geeinigt werden, so musste dem Vertrage eine gegenseitige Anerkennung des Rechtszustandes vorausgehen; nur auf einer solchen Grundlage konnte die Solidarität des Landes rechtliche Formen annehmen. Diese Solidarität kommt auf dem Gebiete der inneren Politik in der Begründung eines vermittelnden Forums und der in Aussicht genommenen Unterdrückung jeder Selbsthülfe zum Ausdruck, in der äusseren Politik aber in den Bestimmungen über Landwehr und Angriffskriege. In dem vermittelnden Forum erkennen wir den jungen livländischen Landtag, denn gerade diesen bildete fortan der Zusammentritt sämtlicher Landesherren und Stände; die Landeseinigung von Walk hat also bereits eine der Hauptaufgaben des Landtages der Folgezeit formuliert, wie sie Bunge in seiner „Geschichtlichen Entwickelung der Standes-

verhältnisse“ [1] präzisiert: gütliche Vereinbarung und Entscheidung interner Streitigkeiten unter den Landesherren und Landständen durch die unbeteiligten Landtagsglieder.

In dieser Landeseinigung von Walk, die wir füglich als Markstein in der Geschichte Livlands betrachten, ist die politische Entwickelung der Vasallenschaften glänzend zum Ausdruck gekommen. Die Konföderation sollte das Land in seinem ganzen Umfange repräsentieren und diese Forderung erheischte die Heranziehung der Stände. Es ist sogar in hohem Masse wahrscheinlich, dass die Landeseinigung erst in Folge eines Zusammenwirkens des Ordensmeisters und der Stände, zumal der Vasallenschaften zustande gekommen ist.

Während in Preussen die Stände den Niedergang des Ordens auszubeuten suchten, um den staatlichen Zusammenhang des Landes auseinanderzusprengen, waren in Livland gerade die Stände überzeugte Vertreter des Einheitsgedankens. Darum hat ihnen auch in der Landeseinigung ein so hervorragender Platz eingeräumt werden müssen.

Die Stände, Domkapitel, Ritterschaften und Städte garantieren den Rechtszustand des Landes und gewinnen das formale Recht einer Einwirkung auf die innere und äussere Politik des Landes. Seit der Konföderation von Dorpat kennen wir eine lange Reihe politischer Ereignisse, bei denen der Einfluss der Vasallenschaften zur Geltung gekommen ist, ohne dass es sich nachweisen liesse, dass sich daraus ein Recht herausgebildet habe. Erst die Landeseinigung von Walk räumt den Vasallenschaften das Recht einer dauernden Einwirkung auf die Landespolitik ein.

Als Vorwurf für gegenwärtige Abhandlung hatte ich die Ausbildung der livländischen Vasallenschaften zu ritterschaftlichen Korporationen gewählt. Nach dieser Richtung hin darf die Landeseinigung von Walk als Schlussstein gelten. Sie hat den Vasallenschaften von Riga, Dorpat und Oesel die allgemeine

[1] p. 82.

Anerkennung als Korporationen, als Ritterschaften gebracht. Als Genossenschaften werden die Lehnsmannschaften der drei grossen Stifter, sowie der Lande Harrien und Wirland in die Konföderation aufgenommen; nur als politische Einheiten mit Kollektivstimme konnten sie Glieder der Konföderation sein; eine Beteiligung an den in Aussicht genommenen Akten der inneren Politik setzte die Existenz einer korporativen Organisation der Vasallenschaften voraus.

Auf die Bedeutung, welche die Landeseinigung von 1435 für die Geschichte Livlands durch die öffentliche Anerkennung der Ritterschaften seitens des ganzen Landes gehabt, ist leider noch nie hingewiesen worden; die Darstellung unserer Verfassungsgeschichte hätte vielleicht vielfach eine andere Färbung erhalten.[1] Die mit dem Jahre 1435 beginnende Periode unserer Adelsgeschichte soll in einem der nächsten Hefte meiner Forschungen zur Darstellung kommen.

Die Anerkennung der Stiftsvasallenschaften als Korporationen erweiterte die Grundlage, auf der sich ihre Landstandschaft ausbilden konnte, während ihre Aufnahme in die Konföderation die Intensität ihrer politischen Kraft um ein Bedeutendes erhöhte. In rascher Entwickelung breitet sich jetzt über Livland die landständische Verfassung aus, die Landesherrlichkeit zerfällt, die Stände treten den Fürsten zur Seite.

---

[1] Ich weise hier nur auf Bunge's Darstellung im dritten Abschnitt seiner „Geschichtlichen Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis zum Jahre 1561“ hin.

Berichtigungen.

S. 17 Note 9 lies: cfr. unten p. 99.
S. 21 Note 4 lies: p. 130.
S. 22 Zeile 17 lies statt 1371 1471.
S. 32 4. Zeile von unten fehlt das Quellenzitat zur Vertragsurkunde — U. B. II 608.

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff), Rudolstadt.

Im Verlage von **Franz Kluge** in **Reval** sind erschienen:

Amelung, F., Revaler Altertümer. 8°. 1887 . . . . . 60 Kop.

Bienemann, F., Aus Livlands Luthertagen. gr. 8°. 1883. geh. . . 60 Kop.

Gernet, Axel von, Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels. Erstes Heft. Die Harrisch-Wirische Ritterschaft unter der Herrschaft des Deutschen Ordens bis zum Erwerb der Jungingenschen Gnade. gr. 8°. 1893. geh. . . . . 1 Rbl. 20 Kop.

Greiffenhagen, mag. jur. W., Dr. jur. Friedrich Georg von Bunge. gr. 8. 1891. Mit Porträt . . . . . 60 Kop.

Grotthuss, J. E. Freiherr von, Das Baltische Dichterbuch. Eine Auswahl deutscher Dichtungen aus den Baltischen Provinzen Russlands mit einer litterarhistorischen Einleitung und biographisch-kritischen Studien. Mit 25 Holzschnitt-Porträts. 2. vermehrte Auflage. gr. 8°. 1894. geheftet 3 Rbl., gebunden in elegantem Einband . . . . . 4 Rbl.

Hansen, G. von, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. gr. 8°. 1885. geheftet . . . . . 1 Rbl. 60 Kop.

—, Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv. gr. 8°. 1894 . . . . . 1 Rbl. 40 Kop.

Helmersen, Reinh. von, Geschichte des Livländischen Adelsrechtes bis zum Jahre 1561. gr. 8°. 1836. . . . . 1 Rbl. 50 Kop.

—, Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechtes. 1. 2. Lieferung. 8°. 1832. à Lieferung . . . . . 50 Kop.

Koehler, Dir. Dr. Fr., Ehstländische Klosterlektüre. Ein Beitrag zur Kenntnis der Pflege des geistigen Lebens in Ehstland im Mittelalter. 1892. gr. 8°. . . . . 1 Rbl. 50 Kop.

Löwis of Menar, K. v., Karte von Livland im Mittelalter. 1 : 1000000. 56 × 47 cm. Farbendr. Mit einem Heft Erläuterungen gr. 8°. 1895. in Mappe . . . . . 2 Rbl.

Mickwitz, Chr., Gedichte. 2. Auflage. geh. 2 Rbl., eleg. geb. mit Goldschnitt . . . . . 3 Rbl.

Neumann, W., Grundriss einer Geschichte der bildenden Künste und des Kunstgewerbes in Liv-, Ehst- und Curland, vom Ende des 12. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Mit 86 Abbildungen und 1 Tafel in Lichtdruck. gr. 8°. 1887. geh. 1 Rbl. 20 Kop., eleg. geb. . . 2 Rbl.

Nottbeck Eug. v., Der alte Immobilienbesitz Revals. Mit einer Ansicht und einem Plan des alten Reval. gr. 8°. 1894. geh. . . 1 Rbl. 50 Kop.

—, Die alte Criminalchronik Revals. gr. 8°. 1894. geh. . 1 Rbl. 50 Kop.

—, Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval. gr. 8°. 1894. geh. 1 Rbl. 50 Kop.

—, Siegel aus dem Revaler Ratsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Ratsfamilien. Mit 22 Tafeln. 4°. 1880 . . . . . 8 Rbl.

Russwurm, C., Sagen aus Hapsal, der Wiek, Oesel und Runö. 1861. gr. 8°. geheftet . . . . . 1 Rbl.

—, Das Schloss zu Hapsal in der Vergangenheit und Gegenwart. 8°. 1877. geheftet . . . . . 80 Kop.

Schiemann, Dr. Th., Die Reformation Alt-Livlands. Vortrag. gr. 8°. 1884. geheftet . . . . . 30 Kop.

Winkelmann, Dr. Ed., Die Kapitulationen der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahr 1710 nebst deren Konfirmationen. gr. 8°. 1865. geh. (ermässigter Preis) . . . . . 50 Kop.

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff), Rudolstadt.